7. can. P.
676 t

Müller-Jochmus

6

Oeffentlicher Prozeß

gegen das fürstbischöfliche

General-Vicariat-Amt

in

Breslau.

Actenmäßige Darstellung und Anklage

von

Maur. Müller-Jochmus.

Leipzig, 1847.
Ernst Keil & Comp.

61. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Die wiederholten Conflicte, welche aus der Verwaltung des bischöflichen Amtes in Breslau zwischen diesem und den Staatsbehörden entstanden sind, haben schon seit längerer Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich hingelenkt. Noch ist aber das Publicum nicht im Stande, den Grund dieser Conflicte einzusehen, da dieselben bisher mit einer Schonung behandelt worden sind, welche kaum ihres Gleichen hat. Die neuesten Vorgänge zeigen, daß die Reibungen zwischen dem bischöflichen Amte und der Staatsbehörde, speciell dem Oberlandesgerichte in Breslau, auf alten Mißbräuchen der kirchlichen Ver-

waltung beruhen, und daß, wie nirgends die Schonung gegen Mißbräuche anwendbar, auch hier mit derselben nicht zu einem erwünschten Ziele gelangt werden kann. Wird man sich aus einer genauen Darstellung der Diöcesan-Verwaltungsverhältnisse von der Art dieser Mißbräuche überzeugen, so wird man zuversichtlich auch zu der weiteren Ueberzeugung kommen, daß ihre Quelle verstopft werden muß, wenn irgend ein wünschenswerthes Einvernehmen zwischen der mit einander in fortwährendem Kampfe begriffenen geistlichen und weltlichen Behörde hergestellt werden soll. —

Ich fühle mich ermächtigt, gewisse Zweige des Verwaltungszustandes der Breslauer Diöcese zu enthüllen. Ein ehemaliger Beamteter des fürstbischöflichen Vicariat-Amtes, welchen das Letztere, wie bereits öffentlich bekannt geworden, wegen Tadels der Verwaltung, beziehungsweise schwerer Beleidigung, mit einer Anklage verfolgt, hat mich um Rath und Beistand ersucht und zugleich mich mit den Materialien zu seiner öffentlichen Vertheidigung versehen.

Indem ich den Proceß namentlich wegen der Argumente, auf welche sich die Vertheidigung des Angeklagten stützt, als für die Oeffentlichkeit geeignet ansehe, übergebe ich derselben die nachfolgende von aller Parteilichkeit freie Darstellung. — Sie hat deshalb einen größeren Umfang erhalten, weil Alles, was bisher in dieser Angelegenheit zum Drucke befördert und der Censur unterworfen werden sollte, von dieser unterdrückt worden ist, obgleich ich nicht weiß, was eine unbefangene, auf Thatsachen gestützte Darstellung bestehender Verhältnisse Strafbares enthalten könnte. Es sollen nur unbestreitbare Thatsachen gemeldet werden, die einmal den Zweck haben, einen Angeklagten, möge das gerichtliche Erkenntniß gegen ihn ausfallen, wie es wolle, in weiteren Kreisen zu rechtfertigen, dann aber auch die katholische Bevölkerung Schlesiens in die Zustände der kirchlichen Verwaltung einschauen zu lassen, von denen sie unmittelbar berührt wird. Der Charakter dieser Verwaltung stellt sich nach Allem, was darüber beigebracht ist, als ein solcher dar, der ein kräftiges Einschreiten von Außen her zur dringenden

Pflicht macht, und ich zögere nicht, so weit es hier geschehen kann, auf dieses ordnende Einschreiten hinzuwirken, das um so mehr gerechtfertigt erscheinen muß, als die Partei, welche hier der Vorwurf der Unregelmäßigkeit treffen soll, selbst immer sehr schnell mit öffentlichen Beschwerden bei der Hand ist, wenn sie von anderen Seiten vermeintliche Benachtheiligungen empfindet. Die Schrift des Herrn Professor Mowers, in der die Preußischen Behörden wegen unangemessener Verwendung der katholischen Kirche zugehöriger Capitalien mit Vorwürfen überhäuft wurden, ist noch nicht vergessen. Hier handelt es sich um etwas mehr, als um ein Universitätspeculium.

Durch ein Anstellungs-Decret des Fürstbischofs Dr. Knauer vom 28. Juni 1843 ist der jetzt von dem Breslauer General-Vicariat-Amte angeklagte August Nidetzki, nachdem derselbe eine lange Reihe von Jahren der bischöflichen Behörde gedient hatte, „in Anbetracht seiner notorisch guten Qualification" zum geheimen Kanzlei-Secretair ernannt worden. Er beharrte in

seiner amtlichen Stellung, vermöge deren ihm auch die Rendantur des Investiturgebührenfonds zufiel, bis in das Jahr 1845. Inzwischen entledigte er sich des amtlichen Auftrages zur Herausgabe einer Bisthums-Statistik und eines Nachtrags zu derselben „catalogus cleri" auf das Jahr 1845.

Bei Gelegenheit der Uebersendung dieses Schematismus der Breslauer Diöcesan-Geistlichkeit an den neu zu erwählenden Fürstbischof v. Diepenbrock hielt Ridetzki es für seine Pflicht, denselben „im Vertrauen" auf wesentliche Mängel und Gebrechen der Breslauer Diöcesan-Verwaltung in der Voraussetzung aufmerksam zu machen, daß der Prälat die gute Absicht des Briefstellers nicht verkennen werde. Er führte unter Anderem an, daß man, um die Gebrechen der Verwaltung kennen zu lernen, die betreffende alte Ordinariatspraxis studiren müsse, deren Grundsätze freilich aus gedruckten Schriften nicht zu entnehmen wären. Er sei aber in dem Besitze wichtiger Actenstücke, welche der verstorbene Prälat Schöpe ihm „zur Benutzung" vererbt habe,

und welche den ganzen Zustand des fürstbischöflichen Verwaltungssystems klar vor Augen legten u. s. w. Auszugsweise mögen zwei Briefe an den zu inthronisirenden Fürstbischof hier folgen:

Hochwürdigster Fürstbischof, Gnädigster Fürst und Herr!

Der ꝛc. Nibetzki beeilt sich mit seinen vertraulichen Bemerkungen über Verwaltungszustände der Breslauer Diöcese ꝛc.

Das Renommée des Breslauer Domcapitels und der von demselben bislang dirigirten Diöcese ist so notorisch, daß Euer Fürstliche Gnaden zweifelsohne bei der höchstwichtigen Nachricht von der auf Hochdieselben gefallenen Wahl, als Bischof, sich beengt und fremd mit Person und Sache fühlen werden. Die alte ehrwürdige fürstbischöfliche Diöcese Breslau ist in ihren privilegirten Ressortverhältnissen actenmäßig in ein Chaos zusammengesunken, das, wenn es nicht bisher in der Form der Staatsgesetzgebung gehalten worden wäre, schon längst geeignet war,

in seinem Falle die Diöcesan=Statuten, die kirchliche Rechtsverfassung des Bisthums total zu untergraben.

Die zeither zum Vortheile der Diöcese bestandene Verwaltungsform ist, wie sie liegt, factisch von der Preußischen hohen Staatsregierung überwacht worden. Die Systematisirung der innern Verhältnisse dagegen ist in der bisherigen Diöcesan=Regierung leider! nur wenigen treuen Händen — den einen aus Competenz — den andern aus Gewissen anvertraut gewesen. Man war aber in beiderlei Hinsicht zu schwach, die noch fehlende so höchst nöthige Ordnung in dem Chaos der Diöcesan=Verwaltung festzustellen — und jetzt sehen alle loyalen Geistlichen und Laien diese ihre Lebensprincipien umfassende Aufgabe — in Euerer Fürstlichen Gnaden Hände gelegt — und jetzt glaube ich auch nach Pflicht und Gewissen, bei meiner Amtserfahrung, die, wie ich mir schmeicheln darf, wohl als eine gründliche und umfassende nicht nur von dem Herrn Fürstbischof Knauer gehalten, sondern sogar, als solche, von des Herrn Ministers Dr. Eichhorn

Excellenz, beurtheilt worden — Hochdenselben die in rubro angezeigten Bemerkungen — ohne Aufschub, zur Kenntnißnahme vertraulich vortragen zu dürfen.

Die äußern Verhältnisse des Bisthums, und relat. sein status personalis sind in den gehorsamst überreichten Exemplaren der von mir bearbeiteten Statistik des Bisthums enthalten, so wie ferner hierüber die beiliegenden beiden den Oesterreichischen Bisthums-Antheil betreffenden Documente, welche letztere der Herr Fürstbischof Knauer, behufs der von mir zu bearbeitenden neuen Bisthumskarte, mir schenkungsweise übergeben, Auskunft ertheilen.

Diese Documente offerire ich Euer Fürstlichen Gnaden zur beliebigen Information; denn sie sind einzig in ihrer Art, und bitte, dieselben als einen Beweis meiner Submission, behufs der Bisthumsverwaltung, entgegennehmen zu wollen. —

Die innern Verhältnisse der Diöcese constiren aus den Anneren. Sie zu ordnen ist aber keine sinecure Arbeit, welche Hochdenselben vor-

behalten bleibt. Ja es sind bereits in dieser Beziehung selbst Seitens der resp. Diöcesan-Geistlichkeit remedirende Anträge gestellt worden, welche sich jedenfalls vervielfältigen werden.

Das Generalvicariat-Amt zu Breslau hat sich seit Decennien zu einem Verfahren in gewissen Ressortverhältnissen berechtigt gehalten, was das Vertrauen der Gläubigen, in Bethätigung ihres frommen Sinnes, durch Errichtung von Meßfundationen rc., vielfach untergraben hat. Und dieses große Unglück hat jetzt die Aufmerksamkeit des Diöcesanklerus auf die fürstbischöfliche Verwaltung überhaupt herbeigeführt.

Der höchsten Ressort-Instanz habe ich mich bereits verpflichtet und autorisirt gehalten, hierüber Bericht zu erstatten, wie Euer Fürstliche Gnaden aus dem sub petito remiss. angebogenen hohen Ministerialrescripte dd. 1. d. M. u. J. zu ersehen belieben.

Bei dem allbekannten und hochgepriesenen Rechtsgefühl Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers Dr. Eichhorn, geben sich die Impetranten der bestimmtesten Hoffnung hin, Se. Excel-

lenz werden mit Euer Fürstlichen Gnaden die Ressortverhältnisse qu. offiziell ordnen. Um die Sache jedoch glücklich abzuthun, und die hochwürdige Diöcesan-Geistlichkeit in dem allerdings nur nach Hochihrem Befunde zu arrangirenden Regimente, dem a posteriori zu schließen, der Charakter der Energie nicht fehlen darf, zufrieden zu stellen, bedürfen aber Euer Fürstliche Gnaden eine Umgebung, die da versteht, in der Sache selbst vorerst sich nach Hochdero Befehlen zu richten, und Staat und Kirche im friedlichen Wege zu consuliren.

Ich lebe der Hoffnung, daß Euer Fürstliche Gnaden bestimmt diejenigen Autokraten werden kennen lernen, denen unter und hinter Hochdenselben kein Mittel despectirlich ist, um selbst — factionsweise — ihre Herrschsucht durch unkluge und unpatriotische Machinationen realisiren zu können. Euer Fürstlichen Gnaden werde ich alle Verwaltungs-Angelegenheiten, welche mit dem Tode des Herrn Fürstbischofs Knauer sistirt werden mußten, ferner eine specielle Uebersicht über das Vermögen und die Fundationen des

Bisthums, und besonders derjenigen Fundationen, die Hochdenselben zur Disposition stehen, ausarbeiten und vorlegen ꝛc.

Euer Fürstlichen Gnaden

Breslau, den 18. Januar 1845.

gehorsamster Ridetzki.

Zweiter Brief.

Hochwürdigster Fürstbischof!

ꝛc.

Ich finde es angemessen, mich gegen Euer Fürstliche Gnaden, bezüglich meines Schreibens vom heutigen, deutlicher zu erklären. Zuvörderst bitte ich aber, meine einleitende Erklärung zu vernehmen: daß ich nämlich durchaus nicht gesonnen bin, über irgend einen Dritten mich geringschätzig zu äußern; ich habe es bloß im Allgemeinen mit der Sache zu thun, und deshalb an Euere Fürstliche Gnaden die Bitte:

dieses Schreiben als ein vertrauliches gewogentlichst zu behandeln.

Die Breslauer Diöcese steht deshalb in einem üblen Renommée, weil die dieselbige repräsentirende fürstbischöfliche Behörde nicht schon seit Decennien es durchgesetzt hat, das Allerhöchste Reglement de gravaminibus v. 8. Aug. 1750, das Güntersblumer-Edict v. 1792 und die Diöcesan-Statuten,*) welche alle eintretendenfalls eine Priorität der Kirch- und Fundationskassendefecten in der Nachlaßregulirung der verstorbenen Pfarrer, als geistlicher Rendanten, bezwecken, zu executiren, und überhaupt den Kirch- und Fundationskassen eine ausreichende Garantie zu verschaffen.

Das selbstständige Justitiariat des Vicariat-Amts in geistlichen Sachen — eine Abtheilung des Königl. Ober-Landesgerichts, glaubt sich nicht verpflichtet, die beregten Allerhöchstprivilegirten Rechte normgebend zu befolgen; dessenungeachtet erklärt die geistliche Abtheilung es für ein großes Glück, durch Königliche Gnade ein privilegirtes Nachlaßforum zu besitzen — und

---

*) Folgen unten.

mittels des Justitiariats die frommen Gläubigen über die Sicherheit ihrer milden Stiftungen zu täuschen.

Dürfte dieses Verfahren nicht mit Recht ein sündhaftes genannt werden??!! —

Das in den mir genau bekannten „Päpstlichen Quinquennal-Facultäten gerügte „publice dogmatizare," mittels dessen katholische Schlesier gegen die Kirche ankämpfen, wird — a posteriori zu schließen — in seinen Folgen nicht so erheblich sein, als dies bestimmt der Fall wäre, wenn ein Dritter dem bischöflichen Ordinariate die desfallsigen Sünden — horribile dictu! actenmäßig nebst zweckfördernden Reflexionen hierüber vor dem Publicum darlegte. —

Selbst unsere Diöcesan-Geistlichen sind, was ich beweisen kann, nicht instruirt, diese beklagenswerthen Mißgriffe des fürstbischöflichen Generalvicariat-Amtes durchgreifend wegzuräumen. Sie haben es zwar demselben angedeutet, daß die Sachen geordnet werden müssen, später wird jedoch dagegen von der Diöcese gegen das 2c. Vicariat-Amt eine jenen großen Uebelstand be-

treffende gegründete Remonstration vielseitig erhoben werden,*) welche wohl endlich die von

*) Die Naumburger und Frankensteiner Archipresbyterats-Geistlichkeit hat dies bereits gethan; ersterer rescribirte das geistliche Amt, daß es wegen der vorliegenden „Inconvenienzen" (??!!) bereits bei'm Fürstbischof Knauer Vortrag gemacht — und letztere wurde vom Vicariat-Amte aufgefordert, gewissenhaft zu berichten, wer ihr die Materialien zu der energisch gefaßten Motion auf Ordnung des Justizfachs rc. geliefert? — während die Materialien dazu in den haufenweis defectirten Kirchkassen der Diöcese und resp. in den Manual-Acten der geistlichen Executoren liegen. — Das Naumburger Archipresbyterat schritt in Folge seines Conventsbeschlusses ein. Der Erzpriester Kretschmer hatte die von den Conventualen zusammengeschossene Stipendienfundation für arme Studirende zu verwalten. — Nach seinem Tode ergab es sich, daß er die Fundation qu. todtgeschlagen — und das Archipresbyterat wollte das Capital mit seiner ganzen insufficienten Masse — die einzige Cautionsmasse des geistlichen Rendanten — gedeckt wissen. Das Justitiariat des Bischofs wies es damit ab und protestirte in dem Specialliquidationsprocesse gegen dieses pri-

Tausenden der Diöcesanen sehnlichst gewünschte Reorganisation zur Folge haben wird.

Ein Einschreiten Seitens der Diöcesan-Geistlichkeit vor dem Publicum in der Absicht, mit diesen Sünden (desto leichter) tabula rasa zu machen, ist nicht zu besorgen, weil sie sich sonst ihren Feinden in die Hände lieferten.

---

vilegirte Compensations- oder Prioritätsrecht — und die Fundation ist nicht wieder in den statum quo gekommen.

Bei der Hausrevision, die das Plenum des geistlichen Amtes abhielt, um zu sehen, ob ich gewisse Papiere, die es bei mir vermuthete, besäße, wurde mir — gegen meine Protestation — ein Actenheft, das meine Privatcorrespondenz mit dem Bischof Knauer wegen Garantie der milden Stiftungen enthielt, und ein Brief eines Erzpriesters, den ich jetzt nicht nenne, abgenommen, in welchem derselbe mich in Kenntniß setzt: daß um Ostern 1845 er mit seinee Archipresbyterats-Geistlichkeit gegen den Bischof Diepenbrock, den er erst wolle warm werden lassen, das Bombardement wegen des den Meßfundationen todtbringenden Justitiariates eröffnen werde.

Die Beschleunigung des Urtheilsspruchs über das incriminirte Verfahren des fürstbischöflichen General-Vicariatamtes ist den Händen des Herrn Ministers Dr. Eichhorn, Excellenz, unter Concurrenz Euer Fürstlichen Gnaden bereits anvertraut.

Unter Umständen wäre ich sogar, als der Betraute und Vertraute mit diesem Sündenverfahren, und im Besitze der fidem publicam prästirenden Beweismittel gesonnen, weil mir die desfallsigen Consequenzen für das Volk gar zu interessant erscheinen, eine Broschüre zu schreiben, und dem Volke mit Humor und Sarkasmus das Proverb zu beleuchten: „Roma sancta populus cornutus," wobei man den besten Fug hätte, dem katholischen Volke darzuthun, daß die Preußische Gesetzgebung der Kirche nicht nachtheilig ist, worüber von Vielen unverständigerweise raisonnirt wird. — Leidet die katholische Kirche ja von Feinden — so hat sie es mit Recht verschuldet — volenti non fit injuria!

Sollten Euere Fürstbischöfl. Gnaden meine Dienste in Hochdero Curie nicht repudiabel fin-

den, so müßte ich diesen Vorschlag allerdings sistiren. Ich will — ich betheure es! lieber sterben, als durch dieses incriminirte Verfahren des Fürstbischöfl. General-Vicariat-Amtes mein moralisches und rechtliches Gefühl tödten zu lassen!!

Jeder Preußische Unterthan ist berechtigt, in unglücklichen Rechtscollisionen, je erheblicher sie sind, um desto energischer zu remonstriren, was den Beamten der bischöfl. Curie besonders zur Pflicht gemacht worden ist.

Euer Fürstbischöfl. Gnaden konnte ich demnächst nicht umhin, auf die Mitglieder des mehrgedachten Amtes, welche der katholischen Kirche durch ihr zeitheriges schuldbelastetes Verfahren die tiefsten Wunden geschlagen, aufmerksam zu machen. Wollte man von dem foro conscientiae (welches die Basis unsrer Kirche ist) aus jene unbesorgten Haushälter für ihre Verwaltungsfehler regreßpflichtig halten: so würde all' ihr aufgesammeltes Vermögen nicht hinreichen, um die Summe der beklagenswerthen Defecte der piarum causarum zu decken.

Obwohl es mir ein Leichtes wäre, die Charakteristik der in Schmach vorgestellten Person und Sache weiter zu führen, hebe ich nur den Domcapitularen Ritter hervor, welcher sich actenmäßig am schwersten versündigte — in seiner hochgepriesenen Bisthumsverwaltung nämlich und als Kirchenlehrer. — [Ritter, welcher, vor seiner Wahl als Bisthumsverweser, in dem von ihm und dem Professor Dr. Baltzer — dem berühmten Verfasser des römisch-katholischen Seeligkeits-Dogmas — abgegebenen Gutachten in Sachen wider den Erzbischof Droste sein ächt reformatorisches Glaubensbekenntniß vor Sr. Majestät dem Hochseeligen Könige — im Namen der hiezu von Allerhöchstdemselben aufgeforderten katholisch=theologischen Facultät zu Breslau — amtlich dahin unumwunden betheuerte: „Durch die Obedienz, welche der Pabst von seinen Geistlichen fordere — und die römisch-katholische Disciplin überhaupt, ist die römisch-katholische Kirche staatsgefährlich, und besonders wenn sich ein Krieg in das Land zöge, wo dann Bischof Clemens mit seinen Geistlichen, die ihm Obe-

dienz geleistet — sich hiermit ihres freien Willens begeben, leicht mit dem Feinde gemeinschaftliche Sache machen könnten." — Dies war der Grund zur Amtsentfernung des Erzbischofs Clemens. — Der Unterzeichnete hat das diesfällige Gutachten auf Befehl des ꝛc. Ritter als „Secretissimum" copirt. — Es enthielt die Widerlegung resp. Beleuchtung der von Clemens aufgestellten Thesen zur Zeit des Auftauchens der hermesischen Schule. Es trug Baltzer's Schriftzüge und wenige unerhebliche Ritter'sche Correcturen. Es wurde in 2 Sectionen bearbeitet, zusammen circa 30 Bogen. Der Text war theils lateinisch. Mit einem jetzigen Kapellane habe ich dieses Todesurtheil der schlesischen römisch-katholischen Kirche collationirt. — Noch hebe ich aus demselben hervor, wie Ritter und Baltzer **warnen**: „Wer wird sich in Disciplinar-Sachen wollen nach Rom wenden; der Weg nach Rom ist weit und kostspielig ꝛc." *)

---

*) Es ist Allen bekannt, daß erst Ritter 1844 den weiten und kostspieligen Weg zum Pabste ge-

Die Originalien befinden sich bei den Reformationsacten der römisch-katholisch-theologischen Facultät an der Universität zu Breslau, die von mir gefertigten Munda hinter dem Staatsministerium. —] Wonächst denn noch Ritter, als vom Pabste mit allen Facultäten und Indulgen-

---

pilgert und bei seiner Rückkehr nach Breslau in dem schlesischen katholischen Kirchenblatte das Wohlbefinden desselben, von dem er sich persönlich überzeugt, bewies; und daß der Bischof Diepenbrock den Ritter zum Dom-Prälaten und den Baltzer zum residirenden Domherrn befördert hat. — Die schlesische Kirche kann sich in der That glücklich schätzen, Männer als Lichter erster Größe am kirchlichen Horizonte leuchten zu sehen, welche, fern von Inconsequenz — sich nicht scheuen werden, mit ihrem im Geheimen abgegebenen amtlichen Glaubensbekenntnisse vor die Augen der intelligenten Katholiken zu treten. — Das Ritter-Baltzer'sche Glaubensbekenntniß, vor Sr. Majestät dem Könige abgelegt, beruht doch wohl auf ihrer innersten Ueberzeugung und beide werden sich doch nie durch die Schmach der Lüge vor ihrem Monarchen einst prostituiren wollen. —

zien bestätigter — vom Könige bekanntlich **nicht** anerkannter, Bisthums-Administrator, folglich kirchlich hiezu vollkommen autorisirt: das für die milden Stiftungen so nachtheilige Justitiariat von dem geistlichen Directorio des Herrn General-Vicars losriß, und mit großem Kostenaufwande zu einem weltlichen Gegner der geistlichen Behörde umschuf.

Möge das Wohl einer Million treuer Katholiken, welches meinen Bestrebungen zu Grunde liegt, dieselben vor Euer Fürstlichen Gnaden sachweisen Urtheilen rechtfertigen.

Euer Fürstlichen Gnaden

Breslau, den 18. Januar 1845.

gehorsamster
Ridetzki.

Unter dem 2. Februar 1845 antwortete Herr von Diepenbrock:

Euer Wohlgeboren

benachrichtige ich hiermit, daß ich Ihre Zuschrift vom 18. v. M. sammt Kiste und deren Inhalt richtig erhalten habe. Diese Sendung wäre al-

lerdings von hohem Werthe und Interesse für mich, wenn ich die auf mich gefallene Wahl hätte annehmen können. Da aber dies nicht der Fall, so werde ich die übersendeten Documente, Papiere rc. demnächst wieder an Sie zurücksenden und nur die Schematismen als Andenken an einen ernsten, wichtigen Moment meines Lebens zu behalten mir erlauben, versteht sich — gegen Vergütung.

Empfangen Euer Wohlgeboren anbei die Versicherung meines Dankes für Ihre Dienstbeflissenheit und meiner Hochachtung.

Ihr

Regensburg, den 9. Febr. 1845.

ergebener
gez. M. Diepenbrock,
Domdechant.

Dieses Antwortschreiben ging durch die Hände des Kanonicus Förster, welcher dem Empfänger die Frage that, was er mit einem Manne zu correspondiren habe, von dem er noch nicht wisse, daß er das Bisthum annehmen werde? Nidetzki theilte ihm den Inhalt des ganzen Briefes an

Herrn von Diepenbrock mit, unter der Erklärung, daß es ihm erforderlich erschienen, den künftigen Fürstbischof in die Hauptübelstände der Verwaltung einzuweihen, worauf Herr Kanonicus Förster in einem Schreiben vom 27. Mai 1845 sich also vernehmen ließ:

P. P.

Ihr Schreiben vom 2c. ist seinem gesammten Inhalte nach eine schwere Beleidigung der Diöcesan-Behörde, eine Beleidigung meines persönlichen Charakters und sogar eine Beleidigung unseres zukünftigen Herrn Fürstbischofs. Sie mögen es darum als einen Beweis wohlwollender Nachsicht ansehen, wenn ich Ihren Brief ohne weitere Berücksichtigung ad acta lege, und Sie zugleich allen Ernstes ersuche, mich und meine amtliche Stellung durch derlei Anschreiben nicht weiter zu verletzen.

Ew. Wohlgeb.

Breslau, ergebener

den 27. Mai 1845. gez. Förster.

Am nächsten Sonntage nach der Inthronisation des Fürstbischofs Herrn v. Diepenbrock pflog derselbe aus eigener Bewegung mit dem Nidetzki eine fast zweistündige Unterredung über die angezeigten Verwaltungsmißstände, in welcher er sich unumwunden für die zeitgemäße Abänderung derselben erklärte, besonders seine Verwunderung über die Anomalie, nach welcher der bischöflichen Behörde die Regulirung des Nachlasses der in cura verstorbenen Pfarrgeistlichen zusteht, ausdrückte, und für die ihm gewordenen Mittheilungen dankte.

Inzwischen hatte Nidetzki auch sowohl an den Minister Eichhorn, als an die Provinzial-Obergerichte seine Berichte über die Nachlaßregulirungen des bischöflichen Amtes, sowie über die Unsicherheit der bei den Kirchen gemachten milden Stiftungen eingereicht.

Der Bericht an des Herrn Ministers Excellenz möge hier vor Allem eine Stelle finden.

An
Se. Excellenz den Herrn
Minister Dr. **Eichhorn** rc.
zu
Berlin.

Betrifft das Verfahren des Fürstbischöflichen General-Vicariat-Amtes zu Breslau in den von demselben ressortirenden Nachlaß-Regulirungen der verstorbenen Curat-Geistlichen, als Rendanten der Kirch- und Fundationscassen, und die in diesem Verfahren bezweckte Retention und eventuelle Compensation mit den Nachlaß-Massen behufs Deckung der den geistlichen Rendanten verificirtermaßen zur Last fallenden Defecte.

Euerer Excellenz

ist bekannt, daß von dem Herrn Fürstbischof von Breslau, respective seinem Vicariat-Amte, welchem in Vertretung des Bischofs die Aufsicht über die Sicherstellung der Kirch- und Fundations-Aerarien obliegt, die Nachlaß-Regulirungen der Curat-Geistlichen nur in der Absicht ressortiren, damit das letztere durch die von ihm per Decretum ernannten oder bestätigten Executoren die von den Erblassern, als Rendanten,

verwalteten milden Stiftungen von deren Allodium separiren, auf den Grund der zuletzt dechargirten Kirchen- und Fundationsrechnungen die Stückrechnungen bis zum Todestage der Erblasser legen, und, wenn sich hierbei Defecte vorfinden, solche, nachdem sie zuvor von den Erben zu Rechte beständig anerkannt worden sind,*) eventualiter mit der ganzen, von den Executoren auf vorschriftsmäßige Weise retinirten Nachlaßmasse decken (compensiren) lassen könne; wonächst auf den Grund der Patronatsdechargen und Verzichtsquittungen der Kirchencollegien und der Amtsnachfolger der Verstorbenen auf die retinirten Nachlaßmassen, die Executoren von dem rc. Vicariat-Amte das Absolutorium erhalten; — wobei es nicht minder in den Pflichten desselben gelegen, unter Concurrenz der Hohen Staatsbehörden die etwanigen, von den Erblassern

---

*) Wegen Wahrnehmung des ihnen vom Diöcesan-Bischof freigegebenen Erbschaftsrechts auf die nach Befriedigung der Kirch- und Fundationskassen etwa noch übrige Cautions-modo Nachlaßmasse.

letztwillig angeordneten, milden Stiftungen in quäst. Nachlaßregulirungen gehörig zu constituiren. —

Mit diesem Absolutorium hört die Competenz des Vicariat-Amtes über die fernere Nachlaßregulirung bezüglich der Rechte des Königlichen Stempel- und Sportelfiskus und der Erben und Gläubiger der geistlichen Rendanten auf, obschon das gedachte Amt das allseitige Interesse derselben nach dem den Executoren ertheilten Executoriedecrete und in specie durch die demandirte legale Anfertigung und Exhibition der Nachlaß-Inventarien und Berechnungen zu den Nachlaßacten zur anderweitigen Verfügung der competenten Nachlaßbehörde provisorisch sicher stellt. —

Statt daß bei dieser Sachlage die Nachlaßregulirungen nun von dem ꝛc. Vicariat-Amte an das competente weltliche Nachlaßforum der Erblasser behufs Befriedigung der Erben und Legatarien oder der Creditoren abgegeben würden, administrirt dasselbe auch hierin Justiz, wobei — wie äußerlich schon viel darüber geklagt wor-

den ist — den in der Regel in dürftigen Umständen lebenden Erbes=Interessenten und Gläubigern die große Beschwerlichkeit zu Wege gebracht wird, daß sie in ihren desfallsigen Rechtsangelegenheiten sich aus der fast die ganze Provinz umfassenden Diöcese Breslau nur ausschließlich hierher wenden müssen. —

Wenn das Fürstbischöfl. General=Vicariat=Amt eventualiter mit der ganzen Nachlaßmasse eines Curatgeistlichen, qua Rendanten, die ihm modo seinen Erben constatirten Defecte compensirte: so war dieses Verfahren — wie Euerer Excellenz bekannt — den desfallsigen kirchlichen und Diöcesan=Rechten gemäß, da der geistliche Rendant in der Breslauer Diöcese eine Caution, so wie sie von weltlichen Rendanten gesetzlich gefordert wird, nicht deponirt, vielmehr für die Sicherheit seiner Rendantur mit seinem ganzen Allodium haftet.

Daher ist es auch Pflicht der hiesigen Diöcesan=Erzpriester, daß sie, qua commissarii perpetui, bald nach dem Ableben der geistlichen Rendanten deren ganzen Nachlaß, einschließlich

die von denselben administrirten Kirch= und Fundationscassen — Alles zusammen gleichsam als eine Kirchcasse — versiegeln, und dem Vicariat=Amte hierüber berichten, welches demnächst nach Eingang des Testaments die in demselben bestimmten Executoren bestätigt, oder, wenn vom Defunctus keine bestellt, oder derselbige ab intestato gestorben, solche ernennt, und in beiden Fällen den Executoren das oben bezogene decretum executoriale ertheilt, das ihnen die Cynosur und zugleich Autorisation zu den Operationen in der Execution des Retentions= und Compensations=Rechts an die Hand gibt. Daher sind diese Executoren nicht bloß Commissarien des Vicariat=Amtes, sondern wirkliche Executores, scilicet juris exemti seu privilegiati retentionis et respective compensationis. — Nach Ertheilung des Executoriedecretes bewirken die Executoren in Folge Anweisung des Vicariat=Amtes bei dem Kreiserzpriester die Entsiegelung der Nachlaßmasse, welche ihnen demnächst von letzterem ad retentionem et resp. compensationem nach desfallsiger Instruction des Vicariat=

Amtes, als der Nachlaßregulirungsbehörde (oder eigentlich Aufsichtsbehörde über Sicherstellung der Kirch- und Fundations-Aerarien), übergeben wird. —

Dieses exemte Retentions- und Compensations-Recht des Herrn Fürstbischofs hat das ꝛc. Vicariat-Amt durch ununterbrochene Ernennung und Bestätigung der Executoren in Ertheilung des Executoriedecretes behauptet; auch ist dasselbe factisch durch die Executoren ausgeübt worden.

Die desfallsige Exemtion und Competenz des Vicariat-Amtes ist dem Herrn Fürstbischof durch das hierauf bezügliche Allerhöchste Königliche Edict: „de gravaminibus" verstattet, wenngleich nur provisorisch, und obschon in Folge der Säcularisation der Bisthümer im Preußischen Staate nach den betreffenden Hohen Ministerial-Notificationen eine allgemeine Regulirung der geistlichen Gerichte in Aussicht gestellt, in welche hinsichtlich des Breslauer Bisthums in sofern auch von dem Herrn Fürstbischof Hohenlohe bereits consentirt worden ist: daß die Abtheilung des

Vicariat=Amtes *in mere Judicialibus* an die Königlichen Obergerichte abgegeben werden solle.

Die kanonischen Rechte des Herrn Fürstbischofs in der Nachlaßregulirung, wobei es sich um die Sicherstellung der von den Erblassern verwalteten milden Stiftungen und resp. die Tilgung der Defecte durch Retention und Compensation handelt, und worauf auch das Allerhöchste Edict von Güntherblum basirt, dürfen dagegen, eben weil sie durch eine Allerhöchste Königliche Cabinetsorder garantirt worden, nur auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs unter weisestem Einschreiten Euerer Excellenz abrogirt werden.

Vor der Publication der Königlich Preußischen Gerichtsordnung nämlich hat der Herr Fürstbischof, wie ich mit vieler Mühe aus alten Acten ermittelt, und selbige dies beweisen, sein Retentions= eventualiter Compensationsrecht in den in Rede befangenen Nachlaßregulirungen factisch executirt.

Seitdem aber beim Breslauer Ordinariate die Vorschriften der allegirten Gerichtsordnung

in den Nachlaßregulirungen und in den aus denselben eröffneten Liquidations- und Concursprocessen von der Justizabtheilung des Vicariat-Amtes befolgt werden müssen, hat sich bezüglich der factischen Execution des im Executoriedecrete ausgedrückten Compensationsrechts beim Vicariat-Amte in sofern ein jetzt actenmäßig in der Erörterung bereits begriffener Widerspruch herausgestellt, als sich in diesen Rechtsverhältnissen dasselbe in 2 Abtheilungen, die geistliche oder das geistliche Fach (in mere Spiritualibus), und die Justiz-Abtheilung (in mere Judicialibus secundum leges civiles), factisch getrennt hat, indem in den Liquidations- oder Concursprocessen jenes auf den Grund des Executoriedecrets die Tilgung der durch die Executoren unter Zuziehung der Erben zurechtbeständig ermittelten Defecte aus der Cridae-Masse *ante omnes* also mit Prioritätsrecht verlangt, und die definitive Befriedigung der Erben und Privatgläubiger der Erblasser aus Incompetenz nicht berücksichtiget; dieses dagegen (nämlich das Justizfach) nach den strengen Anweisungen

des Königlichen Obergerichts — als der Aufsichtsbehörde in mere Judicialibus, lediglich in concreto die Vorschriften der Königlichen Gerichts- und resp. Concursordnung zur Norm nehmen zu müssen sich verpflichtet hält; wonach denn, da die beregte Erörterung der Ressortverhältnisse zwischen beiden Abtheilungen vom Vicariat-Amte in geistlichen Sachen zwar angeregt, aber in der Sache selbst noch kein bestimmter Vortrag gehörigen Orts geschehen, dasselbe auch sonst sein desfallsiges Prioritätsrecht noch nicht revalidirt hat, — die mehrgedachte Justizabtheilung die qu. Defecte, deren Liquidanten in die Kategorie der übrigen Privatgläubiger des Cridarii stellend, in den Classificationsurteln in die 4. Classe locirt.

In der Regel sind diese Defecte bedeutend, dagegen die garantirenden Cridae-Massen unbedeutend. Nach Abzug der Communkosten, der Percipienda der Gläubiger in den ersten 3 Classen ist nichts actenmäßiger, als daß qu. Defecte nicht vollständig gedeckt werden, wenn sie nicht ganz ausfallen. —

Aus den alten Acten, aus welchen sich die Realisirung der beleuchteten Competenz des Vicariat-Amtes in geistlichen Sachen und namentlich sein factisch executirtes Prioritätsrecht ergibt, constirt Nichts von 2 Abtheilungen des Vicariat-Amtes, so wie solche Euerer Excellenz bekannt sind.

Der Herr Fürstbischof correspondirt nach denselben in den Nachlaß-Regulirungen mit seinem General-Vicar, welcher hierin im Vereine mit den Vicariats-Räthen an den erstern referirt. Das Vicariat — wie Euerer Excellenz gleichfalls nur zu genau bekannt — ist schon nach dem in Folge der Säcularisation des Bisthums Allerhöchst sanctionirten Etat selbst dermalen, wie relative früher — nur Eine — und zwar eine geistliche Behörde. Nur für diese hat der Etat Geltung. Das Vicariat besteht aus Räthen, und nach Befunde werden diesen Assessoren beigegeben, und diese zusammen stehen gegen einander in der Mitgliedschaft; und der Vorsitzende derselben ist der General-Vicar. — Das Vicariat hatte nach wie vor, nur we-

gen Mangel an hiezu qualificirten Geistlichen, einen oder mehrere weltliche juridische Beamtete ex professo (weltliche Mitglieder, deren z. B. zufällig 3 sind) der Beobachtung der landesgesetzlichen Form wegen, welche das Syndicat vertreten. Zur Zeit ist Zeuge der Acten das Syndicat des Domcapitels mit dem des Vicariats combinirt, und hiefür auch im Etat ein Gehalt ausgeworfen. — Es ist auch aus den Acten demnächst noch ersichtlich, daß, da der Bischof und in seiner Vertretung sein Vicariat in der Nachlaß-Regulirung das Interesse der kirchlichen milden Stiftungen im Ausflusse der desfallsigen Pflichterfüllung nur allein decidirend sicher stellen kann, das letztere auch in Rechtsangelegenheiten solcher Natur seine Erlasse unterschriftlich vollzog. Für richtige Fassung derselben bürgt ressortmäßig die Contrasignation eines geistlichen Herrn, *qua Secretarii.* Der Syndicus assistirt sonach im eigentlichen Wortsinne nur unter der Hand! —

Mit der Säcularisation des Bisthums hatte

auch die reine weltliche Gerichtsbarkeit des Herrn Fürstbischofs von Breslau ihre Endschaft erreicht, und ist resp. nach den darauf bezüglichen Hohen Ministerial-Notificationen noch in der Regulirung begriffen. Nur die Nachlaß-Regulirungen ressortiren mit Competenz noch von ihm wegen Sicherstellung der milden Stiftungen. Dagegen hat der Herr Fürstbischof keine Competenz über Erben und Gläubiger der verstorbenen geistlichen Rendanten. —

Die weltlichen Mitglieder des Vicariat-Amtes sind aber der Ansicht, daß selbst nach der Säcularisation dem Fürstbischof eine Gerichtsbarkeit über den Sicherheitspunct der milden Stiftungen hinaus in den Nachlaß-Regulirungen definitiv competire, wogegen zwar das Geistliche Fach auf den Grund der bisher einzigen Motion des Mitgliedes Herrn Domherrn Förster nach Lage der Acten namentlich unter der Domcapitular Ritter'schen Bisthums-Administration — jedoch erfolglos — remonstrirt hat.

Euere Excellenz geruhen, aus dieser ganz

gehorsamsten historischen Darstellung Hochgeneigtest zu entnehmen, daß danach die Form der desfalls dem Fürstbischofe competirenden Gerichtsbarkeit nicht feststeht, die ursprüngliche alte, auf kirchliche und Diöcesan-Rechte basirende Competenz in derselben in Kraft der betreffenden Vorschriften der weltlichen Gesetzgebung vielmehr durch die weltlichen Mitglieder — den Vertretern des Syndicus — des Vicariat-Amtes in den zur Zeit von denselben ausschließlich ressortirenden Nachlaß-Regulirungen der verstorbenen geistlichen Rendanten total abrogirt wird. —

Die ausschließliche Befolgung der Civilgesetzgebung und der Umstand, daß aus der früheren fürstbischöflichen Gerichtsbarkeit noch gegenwärtig Civilklagen, exclusive die fiscalischen Processe, welche bereits vor die Königlichen Obergerichte gezogen worden, gegen den katholischen Curatklerus provisorisch beim Vicariat-Amte in Geistlichen Sachen anhängig gemacht werden, hatte zur Folge, daß die 3 weltlichen Mitglieder des Vicariat-Amtes, welche nach der

Erklärung des damaligen Bisthums-Administrators Herrn Dr. Ritter ein Judicium formatum bilden, und sich somit als eine obergerichtliche Abtheilung geriren, in diesen ihnen vom Geistlichen Fache übergebenen Klagesachen, und in den aus den Nachlaß-Regulirungen eröffneten Liquidations- und anderen Civilprocessen noch als erste Instanz zu erkennen sich competent erachten. Daraus folgt nun auch natürlich die Aufsicht des Königlichen Obergerichts, während bis zu dem Puncte der Sicherstellung des Kirch- und Fundationsvermögens in den Nachlaß-Regulirungen nur der **Fürstbischof die Aufsichtsbehörde** seines dieselbigen leitenden Vicariat-Amtes **ist**. —

Und obschon der oben angezeigte Widerspruch in diesen Ressortverhältnissen noch fortbesteht, und auf Seite der geistlichen Mitglieder des Vicariat-Amtes eine Verfügung des damaligen Herrn Fürstbischofs Grafen Sedlnitzky befindlich ist, wonach gemäß der etatsmäßigen Einrichtung und Verfassung des Vicariat-Amtes die weltli-

chen Räthe (Mitglieder) desselben kein besonderes Collegium, sondern im Vereine mit den Geistlichen Räthen unter Vorsitz des General-Vicars nur ein Ganzes bilden, und nur die geistlichen Mitglieder des Amtes die sämmtlichen Erlasse des Justizfachs unterschriftlich zu vollziehen befugt sind: so stimmt, wie vielleicht Euerer Excellenz des Näheren bereits hierüber in ordine referirt worden (?), das Königliche Obergericht zu Breslau, als Aufsichtsbehörde, mit dieser fürstbischöflichen Entscheidung deshalb nicht überein, weil die weltlichen Mitglieder, als vereidete Königliche Justizbeamtete in mere Judicialibus beim Vicariat-Amte in Geistlichen Sachen unter Direction eines ihrer Collegen decretiren, dieselben auch natürlich ihre Decreturen und Sentenzen in expedito unterschriftlich vollziehen sollen. Die Königliche Aufsichtsbehörde dringt hierauf; die geistlichen Mitglieder protestiren hiergegen, und unterschreiben nach wie vor, weil die weltlichen Mitglieder statt ihrer eben wegen der Beobachtung der landesgesetzlichen Form die Nachlaß-Regulirun-

gen bearbeiten und die Stelle des Syndicus vertreten, wofür sie dermalen die Hälfte seines etatsmäßigen Einkommens beziehen; auch weil das geistliche Fach seine vota decisiva behauptet, die Form im ganzen Verfahren nach den hohen Ministerial-Notificationen überhaupt noch nicht feststeht, obschon dasselbe hierin die Abrogation der Compensation in den Cridae-Prozessen factisch nicht anerkennt.*)

*) Das Vicariat-Amt zu Breslau hat an Herrn Fürstbischof Diepenbrock vor kurzem ein Gutachten abgegeben, wonach es nur damit einverstanden ist, daß die Justiz-Sachen von dem geistlichen General-Vicar, einem geistlichen Rathe und einem weltlichen Rathe unterzeichnet werden; so wie dies bereits bei dem Bischöflichen Consistorio stattfindet. — Dieses ist aber ein rein geistliches Ehegericht — und hier lassen sich die geistlichen Unterschriften rechtfertigen. Beim Justizfache werden aber reine Justizsachen verhandelt, welche natürlich nur von den Justizverwaltern — den weltlichen Räthen hier — unterzeichnet werden können.

Sehr störend wirkt das Präsentiren der Justiz-Sachen Seitens des geistlichen rc. General-Vicars.

Die mehrgedachte Königliche Aufsichtsbehörde hatte sich bereits an den Hochwürdigsten Herrn Fürstbischof Dr. Knauer um Verfügung wegen Abschaffung der geistlichen Unterschriften in sämmtlichen Decreturen des Justizfachs gewendet. Mit großem Eifer zog gedachter Herr Fürstbischof in Gemeinschaft mit seinem Canonicus a latere Herrn Domherrn Neukirch diese höchst wichtige, bereits seit Decennien schwebende! Ressortfrage in genaue Erwägung, und nahm zunächst der Herr Fürstbischof hievon Veranlassung, wegen definitiver Erledigung derselben und resp. Abgabe der reinen Justizadministration sich mit seinem Hochw. Domcapitel in's Einverständniß zu setzen.

Bei dem leider! inzwischen erfolgten Dahinscheiden des Hochw. Herrn Fürstbischofs ist die Erledigung dem Künftigen reservirt worden.

Abgesehen von dem Widerspruche des Vica-

Nicht selten schleppen sich Justizsachen wochenlang im rein geistlichen Vicariat-Amte herum, ehe sie zur weltlichen Gerichtsbarkeit abgegeben werden.

riat=Amts in seinen beiden Abtheilungen, so sollte zwar das auseinandergesetzte privilegirte Retentions= und Compensations=Recht nach den desfallsigen strengen Verfügungen des Königlichen Obergerichts nicht executirt werden, obschon die Execution desselben auf ihren Titel in dem durch die allegirte Allerhöchste Königliche Kabinets=Order dem Fürstbischof von Breslau gestatteten statu quo von demselben oder seinem Vicariate bei Euerer Excellenz gehörig begründet werden dürfte, dessenungeachtet findet im Interesse des Stempelfiskus, der Erben und aller Gläubiger der Erblasser durch das mehrfach angezogene Justizfach sowohl in suffizienten als insuffizienten Nachlaßregulirungen eine Execution des Retentionsrechts, was seine Instruction für die Executoren darthut, Statt, in welchem Falle aber auch die liquidirten Kirch= und Fundationskassendefecte bei der Distribution der insuffizienten Masse keine Prioritäts=Rechte haben, da ihnen solche in der hierin nur allein maßgebenden Concursordnung nicht eingeräumt sind, so=

mit den bestehenden obergerichtlichen Befehlen nicht widersprochen wird. —

Erfolgt in einer suffizienten Nachlaßregulirung die gänzliche Deckung quäst. Defecte nach Vorschrift der vorsorgenden Civilgesetzgebung, so ist in der That in jenem wie in diesem Falle das privilegirte Retentions- und Compensationsrecht des Herrn Fürstbischofs und das auf Grund desselben zeither ertheilte Executoriedecret und der in der bezogenen Instruction des Justizfachs auf dasselbe basirende Passus unerheblich und rein überflüssig.

Es ist aber auch bei der actenmäßigen Thatsache, wonach das Vicariat-Amt in Geistlichen Sachen mit dem Justizfache, welchem es, nachdem es auf die erzpriesterliche Todesanzeige das Executoriedecret an die Executoren verfügt und in expedito mit seinen — des Geistlichen Faches — Unterschriften corroborirt abgesandt, — mithin die Executoren mit der Execution des exemten Retentions- und Compensationsrechts beauftragt und resp. autorisirt hat, — diese Todesanzeige mit dem ver-

fügten Executoriedecret zur weitern Verfügung nach den reinen das Executoriedecret aufhebenden Civilgesetzen übergibt und obenein durch Vollziehung der fernern Erlasse des Justizfachs sich somit auch mit diesem übereinstimmend erklärt, **kraft** dessen aber das Executoriedecret selbst aufhebt: — diese Aufhebung den Executoren jedoch nicht ausdrücklich bekannt macht — eine natürliche Folge, daß schon mancher Nachlaßexecutor durch die bona fide befolgte Compensation — entgegen der desfallsigen Gegenorder des Justizfachs, die dieses Compensiren streng untersagt — bei einer insuffizienten Nachlaßregulirung selbst an seinem eigenen für die Nachlaß- resp. Cautions-Masse vorgeschossenen Vermögen hat Verluste erleiden müssen.

Daher schrieb auch einer dieser Verunglückten seinem Sachwalter im Vertrauen: „daß bei diesem Widerspruche des Vicariat-Amts dem geistlichen Executorie-Wesen ein Denkstein in öffentlichen Blättern gesetzt werden müsse.“

Das Justizfach hatte zwar den Verfasser des-

halb bei dem betreffenden Königlichen Obergerichte denuncirt, ist jedoch bei der Modalität der Communication abgewiesen worden.

Der Nachtheil, welchen aus diesem Verfahdes Vicariat-Amts die von den geistlichen Rendanten verwalteten Kirchen- und Fundations-Aerarien fortwährend erleiden und besonders die Ausfälle an den Meßfundations-Capitalien hat aber namentlich bei den noch lebenden Stiftern derselben bereits eine weitverbreitete Indignation in sofern erregt, als der Successor im Amte des Cridarii denselben erklärt, daß nach dem Verhältniß der aus der Cridae-Masse ausgefallenen Fundations-Capitalien auch die Intentionen derselben reducirt werden müssen, wozu auch selbst das Vicariat-Amt in Geistlichen Sachen die Genehmigung gibt, oder dieselbe beim Herrn Fürstbischof extrahirt.

Hierbei führe ich ganz gehorsamst an, daß, wie ich in meinen Forschungen in den alten Acten gefunden, dem Herrn Fürstbischofe Grafen Schaffgotsch vom heil. Apostolischen Stuhle eine Facultät:

„Ausfälle an frommen Stiftungen zu genehmigen"

nur mit der Restriction delegirt war, daß dieselbigen nicht durch die Schuld der Curat-Geistlichen verursacht worden!

Eine andere aber höchst bedauerliche Folge von diesem referirten Verfahren ist nun auch, daß in den Gegenden der Diöcese, wo dergleichen Ausfälle unter den Parochianen bekannt geworden sind, dieselbigen wegen Mangels der Garantie keine Meßfundation mehr errichten wollen.

Der Nachtheil, welcher aber hierdurch für die Verbesserung der Pfarr- und Kircheinkünfte unvermeidlich erwächst, ist nicht unerheblich!

Zwar hat unter den vielen Fällen in neuester Zeit in der Pfarrer Marschner-Gorkauer Nachlaßregulirung das Geistliche Fach auf den Grund seines Executoriedecrets — dem Justizfache und seiner Instruction gegenüber — die Compensation der Defecte mit der ganzen paraten Masse ohne Liquidations-Verfahren, da es die Rechte der Erben und Privatgläubi-

ger hierbei gar nicht tangirt — behauptet; ist jedoch in dem hierauf ergangenen Classifications-Erkenntnisse von dem Justizfache mit seinem Antrage:

„dem Liquidate der dem 2c. Marschner modo seiner Nachlaßmasse verificirtermaßen zur Last fallenden Defectensumme wegen eines zu besorgenden Ausfalles jura zu reserviren"

abgewiesen worden.

Aus dieser Liquidationssache datirt sich übrigens die oben geziemend angezeigte Erörterung der Eröffnung der Ressortfragen unter der Domherr Ritterschen Administration.

Das Justizfach vertritt den Syndikus des Geistlichen Fachs und in concreto müßte es nach dem Antrage desselben gegen sich selbst agiren!

Aus Veranlassung der gleichfalls insufficienten Pfarrer Kretschmer-Birkenbrücker Nachlaßmasse, welche der Naumburger Archipresbyterats-Convent auf den Grund des im Executoriedecrete ausgedrückten Compensationsrechts zur prioritätischen Compensation der von dem Cridario defectirten, von dem Convente zusammengeschossenen Stipendienfundation für Studirende vor

allen andern Privatgläubigern in Anspruch genommen, damit jedoch vom Vicariat-Amte in Justizsachen abgewiesen worden, hat sich die Archipresbyterats-Geistlichkeit bemüßigt gefunden, über dieses Verfahren, und in specie den zwischen dem oft allegirten Executoriedecrete des Geistlichen Fachs und der dasselbe quoad compensationem aufhebenden Instruction des Justizfachs obwaltenden Widerspruch in einer Conventsverhandlung dem Vicariat-Amte in geistlichen Sachen anzuzeigen, daß es dieserhalb remonstriren werde.

Aus der Diöcese ist zwar bis dato noch keine auf Ordnung dieser Ressortverhältnisse dringende Motion beim Breslauer Ordinariate exhibirt worden; jedoch wird dieselbe — abgesehen von dem inzwischen durch den Hochwürdigsten Herrn Fürstbischof Dr. Knauer erfolgten Einschreiten, bei der Notorität des Widerspruchs **keinesfalls ausbleiben.***)

---

*) Es ist eine dergleichen Remonstration bereits von mehreren Erzpriestern eingereicht worden.

Ich füge von den submissest bezogenen Decreten zu hochbeliebiger Inspection Exemplare bei und zwar:

1) Von dem Executoriedecrete:

Decretum Executoriale.

Ab Officio Vicariatus in Spiritualibus Generalis Episcopatus Wratislaviensis Multum Reverendus D. Carolus Thiel, Inspector scholarum et Parochus in Gross-Carlowitz et Ludimagister N. in Nowag, pro Executoribus pie defuncti D. Caroli Helbig, Parochi, dum viveret, ibidem, ea lege praesentibus constituuntur et confirmantur: quatenus exactum totius substantiae relictae Inventarium in praesentia Heredum Defuncti, aut eorum Mandatariorum, addendo cujusvis Rei Taxam conficiant, et huc quantocyus, demum autem successive rationes submittant, atque ante earundem ratihabitionem nihil expendant et exsolvant; ante omnia autem: ut Capitalia Ecclesiae et Fundationum in securo constituantur, si quoad haec reperiretur Defectus, soliciti sint, eum compensare, nec non statum

Parochiae in debitum ordinem redigant, et de reliquo prout de Jure et consuetudine procedant.

Wratislaviae, die etc.

(Unterschriften des Generalvicars und geistlicher Räthe.)

2) Von der Instruction:

Deutsche Instruction des Justizfachs.

An
den Pfarrer Helbigschen
Nachlaß-Executor, Kreis-
schulen-Inspector u. Pfarrer
Herrn **Thiel**
zu
Groß-Carlowitz
bei Neisse.

Als Executor des Nachlasses des am 20. Juni 1844 zu Nowag verstorbenen Pfarrers Helbig erhalten Sie folgende Anweisungen:

1) Wenn der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat, so haben Sie die Publikation desselben bei dem Gericht, wo solches deponirt worden, sofort zu beantragen, und für Einsendung desselben, so wie des Abnahme- und Pu-

blikations=Protokolls im Original Sorge zu tragen.

2) Bei dem Siegelungs=Commissarius haben Sie die Entsiegelung und Uebergabe des Nachlasses sofort in Antrag zu bringen, denselben demnächst unter Zuziehung der Erben zu inventiren und das nach Vorschrift des Tit. 5. Thl. II. der Ger.=Ordnung aufgenommene und ausgearbeitete Nachlaßverzeichniß, von Ihnen und den Erben mit der an Eides stattlichen Versicherung über die Richtigkeit desselben versehen, nebst Original=Inventur=Verhandlung und Ihren Manual=Acten binnen 4 Wochen zu den Acten einzureichen.

3) Sollten die Erben den öffentlichen Verkauf der Nachlaßgegenstände verlangen, so haben Sie denselben, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung, zu veranlassen. Dabei haben Sie den Bietenden, rücksichtlich der Erlegung der Kaufgelder, bei eigener Vertretung, keine Nachsicht zu gestatten, und sich selbst des Mitbietens auf Nachlaßsachen bei Vermeidung der im §. 22. sequ. und §. 348. sequ. Thl. 1. Tit. XI.

des Landrechts angedrohten Nachtheile zu enthalten.

4) Die Kirchen- und Fundations-Rechnungen haben Sie bis zum Todestage des Erblassers abzuschließen, erstere dem Patron zur Prüfung vorzulegen und Patronatsdecharge und Verzichtsquittung des Nachfolgers und der Kirchenvorsteher so bald als möglich einzureichen.

5) Die Erben haben Sie mit diesen Rechnungen gleichfalls, so wie überhaupt mit Allem, was die Regulirung des Nachlasses betrifft, bekannt zu machen, insbesondere aber über Anforderungen, welche an den Nachlaß gemacht werden, ihre Erklärung, ob sie dieselben anerkennen, zu erfordern.

6) Sollten sich unter den Erben, deren Namen, Charakter und Aufenthaltsort Sie genau anzugeben haben, Minorenne befinden, so haben Sie anzuzeigen, wer die Vormünder und vormundschaftlichen Gerichte derselben sind.

7) Zahlungen aus der Masse haben Sie, bei eigener Vertretung, nicht zu leisten, vielmehr die ganze vorhandene Masse, sie bestehe in baa-

ren Geldern, geldwerthen Papieren, Pretiosen oder Dokumenten, in Folge §. 432. des Anhangs zum Theil II., Tit. V. der Ger.-Ordn. **sofort** bei Vermeidung der Execution in unser Depositorium einzusenden.

Breslau, den ꝛc.

Fürstbischöfl. General-Vicariat-Amt.

3) Von dem Absolutorium:

Absolutorium.

Ab Officio Vicariatus in Spiritualibus Generalis Episcopatus Wratislaviensis Reverendus Dn. N. N., Parochus in N. N., revisis et approbatis rationibus Executoriae pie defuncti Dni. N. N., Parochi, dum viveret in N. N., a munere executorio eidem commisso eatenus absolvitur et liberatur: ut ad ulteriora ratiocinia, desuper reddenda, aut alias quoquo modo respondere non teneatur.

Wratislaviae, die etc.

(Unterschriften des Generalvicars und der geistlichen Räthe.)

4) Von der Convents-Verhandlung und dem

hierauf erfolgten officiellen Bescheide; ad 4., so wie mir diese Schriftstücke zugekommen sind. Ad 1. 2. und 3. sind notorisch. (Wird hier nicht mitgetheilt.)

In der Ermländischen Diöcese werden, wie Euerer Excellenz das Nähere bekannt, wegen Compensation der in Rede stehenden Defecten die durch den Tod der Cridarien erledigten Beneficien administrirt. In der Breslauer Diöcese ist dies zwar nicht gesetzlich, dürfte jedoch um so mehr Platz greifen, als die gegenwärtigen Rendanturen Seitens der H. H. Curat-Geistlichen ungeachtet der zweckmäßigsten Vorschriften des Allerhöchsten Edicts von Günthersblum und der durch die Ordinariats-Currenden emanirten entsprechenden Instructionen wegen mangelnder Qualification der Kirchencollegien nicht überall vorschriftsmäßig geführt werden.

Welche enorme Summe die durch die Location der liquidirten Kirch- und Fundationskassendefecte in der 4ten Klasse der Concurs-Ordnung zeither verursachten Ausfälle an den milden Stiftungen — betragen? — werden

Euere Excellenz aus den vom Justizfache des Vicariat-Amts beliebigenfalls vorzulegenden Nachweisungen aus den desfallsigen Distributions-Acten bestimmter ersehen.

Sollte das Vicariat-Amt in Geistlichen Sachen, welches die Capitalien der neu errichteten Meßfundationen u. dgl. — wohl nur ihres numerischen Betrages wegen den betreffenden Königlichen Landes-Regierungen verfassungsmäßig anzeigt, nicht auch von den durch die Liquidations-Prozesse bisher verursachten Ausfällen an denselben, wenigstens zu der nothwendigen Actennotiz den gedachten Hohen Behörden fernerweitig dienstliche Anzeige erstattet haben? — Actenmäßig ist dies niemals in ordine geschehen! — Es dürfte aber mit Grunde supponirt werden, daß bei der factischen Trennung des Geistlichen Fachs vom Justizfache ersteres der Ansicht war, diese Anzeige competire lediglich letzterem.

Meine Activ-Legitimation zu dieser ganz gehorsamsten Relation liegt im Allgemeinen in der gesetzlichen Verpflichtung, wonach jeder preußische

Unterthan die Gesetze kennen und Widersprüche in denselben zu heben suchen muß, und wird zum Ueberflusse auch in specie durch die von dem dermaligen Herrn Bisthums-Chef den Subalternen-Beamteten bei Gelegenheit der durch ihn bewirkten Einführung des von dem damaligen Bisthums-Verweser Herrn Dr. Ritter beim ganzen Vicariat-Amte angeordneten Büreauwesens ertheilte, und bis heute noch Kraft habende Autorisation: „gegen diese Novationen, wo es immer sei, Remonstration einlegen zu dürfen," in wiefern nämlich dieses Büreauwesen, eine Folge der von Herrn Dr. Ritter geschehenen Erklärung (Bestätigung) des Justizfachs als ein Collegium formatum, (Königl. Untergericht) sowohl bei diesem als beim Geistlichen Fache nicht zweckentsprechend angewendet werden kann — und somit unbeschadet der Vereidigung der Subalternen-Beamteten vor dem Gesetz justificirt.

Breslau, Euerer Excellenz
den 26. November 1844. ganz gehorsamster N.

Hierauf gingen folgende Rückschriften ein:

Euer Wohlgeboren danke ich für die mir mit

Ihrem Schreiben vom 26. November vor. J. überreichten Bemerkungen über die Geschäfts-Ressort-Verhältnisse des dortigen fürstbischöflichen General-Vicariat-Amtes. Ich behalte mir vor, von denselben zu seiner Zeit den geeigneten Gebrauch zu machen.

Der Einsendung des von Ihnen herauszugebenden neuen Diöcesan-Schematismus werde ich mit Interesse entgegensehen.

Berlin, den 1. Januar 1845.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. Eichhorn.

Euer Wohlgeboren danke ich ganz ergebenst für Ihr geehrtes Schreiben vom 10. November verflossenen Jahres, und die mir mitgetheilten Nachrichten in der Angelegenheit der Abgabe der Nachlaßregulirungen der in der Seelsorge verstorbenen katholischen Geistlichen in der preußisch-schlesischen Diöcese Breslau an die Obergerichte.

Die beiden Anlagen desselben, die Schreiben

der Geheimen Justiz-Räthe Wenzel zu Berlin und Hertel zu Breslau verfehle ich nicht hierbei wieder zurückzureichen:

Aus dem des Letzteren habe ich entnommen, daß das dortige Ober-Landesgericht auch diesen Gegenstand weiter verfolgen wird, daher wohl ein Weiterschreiten desselben zu erwarten steht.

Hochachtungsvoll unterzeichne ich mich

Euer Wohlgeboren

Ratibor, den 25. Januar 1846.

ergebenster
gez. Sack.

Von Berlin zurückgekehrt und im Begriff, meinem neuen Berufe entgegen zu gehen, danke ich Euer Wohlgeboren ergebenst für die mir in dem Schreiben vom 5. d. M. geäußerten freundlichen Gesinnungen, und remittire die Anlagen desselben.

Es soll mich ungemein freuen, die beregten Verhältnisse zum erwünschten Ziele zu leiten. Das hiesige Ober-Landesgericht interessirt freilich zunächst am unmittelbarsten dabei und es wird

fürs Erste das Resultat der hier angeknüpften Verhandlungen abzuwarten sein.

Hochachtungsvoll

Euer Wohlgeboren

Breslau, ergebenster

den 21. November 1845. gez. v. Rittberg.

Indem ich die Anlage der gefälligen Zuschrift vom 4. d. M. remittire, statte ich Euer Wohlgeboren für dieselbe meinen Dank ab und bemerke, daß das Königliche Ober-Landesgericht die fragliche Angelegenheit weiter verfolgen wird, und daß des Königs Majestät mir einen anderen Wirkungskreis anzuvertrauen geruht haben.

Breslau, gez. Hertel,

den 5. November 1845. in Vertretung.

Bei der Abwesenheit des Herrn Chef-Präsidenten Kuhn ist Euer Wohlgeboren Schreiben vom 10. d. M. mir zugegangen. Unter Rückstellung der Anlagen desselben beeile ich mich Ihnen zu erwidern, wie Ihre darin mitgetheilten aphoristischen Bemerkungen über die Handhabung der geistlichen Gerichtsbarkeit, namentlich

bei Nachlaßregulirungen der in cura verstorbenen Geistlichen, von scharfer Auffassung und guter Beurtheilung Zeugniß geben und mir von Interesse gewesen sind.

Ich statte Ihnen meinen verbindlichen Dank dafür ab und werde bei der weiteren dienstlichen Verfolgung der Angelegenheit die Mittheilungen in geeignete Berücksichtigung zu ziehen nicht verfehlen.

Hochachtungsvoll

Euer Wohlgeboren

Breslau, ergebener

den 11. Juli 1845. gez. v. Rittberg.

Euer Wohlgeboren danke ich verbindlichst für die durch gefälliges Schreiben vom 1. d. M. übersendeten beiden Druckschriften. Ihre vertraulichen Mittheilungen über die Jurisdictions-Verhältnisse des Vicariat-Amtes und die Mängel des Verfahrens bei den dahin gehörigen Nachlaßregulirungen dürften, wenn davon officieller Gebrauch gemacht würde, für den Gesetzgeber von Wichtigkeit sein, und ich kann Euer

Wohlgeboren nur anheim geben, ob Sie deshalb, wie dieses schon bei dem Ministerium des Cultus geschehen ist, auch dem Herrn Justiz-Minister Ihre Bemerkungen mittheilen wollen.

Vor der Hand fehlt es dem hiesigen Ober-Landesgericht an Veranlassung, auf Abhülfe jener Mängel anzutragen, da über den Gegenstand nichts zu dessen amtlicher Kenntniß gelangt ist, und die neue Justiz-Einrichtung der Berathung des Ministeriums für die Gesetzgebung vorliegt.

Sofern das Königliche Ober-Landesgericht zu Breslau als Hauptaufsichtsbehörde des Vicariat-Amtes eine Visitation des Letzteren in dieser Beziehung angemessen erachten, und dem hiesigen Ober-Landesgerichte zu einer Concurrenz dabei Veranlassung gegeben werden sollte, zweifle ich nicht, daß von diesem die Angelegenheit mit dem verdienten Interesse werde aufgenommen werden. Mit Hochachtung

Euer Wohlgeboren

Glogau, ganz ergebener

den 6. Mai 1845. gez. Oswald,

Ober-Landesger.-Chef-Präsident.

Euer Wohlgeboren muß ich vor Allem für die noch nicht erfolgte Beantwortung Ihrer Schreiben vom 4., 7., 8., 10. und 29. v. M. um Verzeihung bitten. Sehr dringende Geschäfte haben mich bisher zu meinem großen Leidwesen daran verhindert.

Euer Wohlgeboren bin ich zum größten Danke für die mir ertheilte ausführliche Auskunft über die Geschäftsführung im Ressortverhältnisse des Fürstbischöflichen General-Vicariat-Amtes zu Breslau hinsichtlich der Nachlaßregulirungen im Amte verstorbener Geistlichen, so wie für die geneigte Uebersendung der Statistik der Diöcese Breslau verpflichtet. Zugleich füge ich die Versicherung bei, diese Nachrichten, Euer Wohlgeboren Wunsche gemäß, vertraulich zu bewahren.

Ganz bin ich mit Euer Wohlgeboren Ansicht, welche Sie so gründlich motivirt haben, einverstanden, daß es zum wahren Wohl der Betheiligten gereichen wird, wenn jene Nachlaß-Regulirungen nebst den dabei vielfach entstehenden Rechtsstreitigkeiten von dem Obergerichte verhandelt werden könnten; doch läßt sich, wie

jetzt diese Angelegenheit sich seit einem langen Zeitraum gestaltet hat, und in der ganzen Provinz Schlesien verwaltet wird, nicht sofort eine Aenderung vornehmen, oder in einem eintretenden Todesfall eine Protestation gegen die Verfügung des General-Vicariat-Amtes erheben.

Doch werde ich diesen Gegenstand nicht außer Acht lassen, und zur weiteren Erörterung höheren Orts Veranlassung nehmen. Zu wünschen wäre es, daß das dortige Ober-Landesgericht und das zu Glogau darin auch Schritte thäte. Indem ich nicht unterlasse, das mir geneigtest mitgetheilte Rescript des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 1. Januar d. J. wieder hierbei zurückzusenden, bleibt mir noch übrig, Euer Wohlgeboren die Versicherung meiner vollständigsten Hochachtung darzubringen.

Euer Wohlgeboren

Ratibor, ganz ergebenster Diener
den 6. April 1845. gez. Sack.

Euer Wohlgeboren

hätte ich schon längst für die gefälligen Mittheilungen vom 15. August u. s. w., deren Anlagen anbei zurückfolgen und für das gefälligst beigefügte Exemplar Ihres catalogus venerabilis cleri meinen verbindlichen Dank abgestattet, hätte ich nicht gewünscht, Ihnen auch in der Sache selbst eine Mittheilung machen zu können. Da sich jedoch bisher keine Gelegenheit dazu bietet, so kann ich jenes nicht länger unterlassen. Die Sache hier zur Sprache zu bringen, würde, so wie ich die Verhältnisse kenne, nicht angemessen sein. Der Anstoß muß von den Obergerichten ausgehen. Kommt dann die Sache hier von Seiten des verwaltenden Justizministers zur Mittheilung an das Ministerium der Gesetzrevision — bei welchem allein ich amtire, nicht beim Ministerio für die Justiz-Verwaltung — dann werde ich von Ihren gefälligen Mittheilungen, nach deren Inhalt ich seither einen Anstoß vom **Breslauer Ober-Landesgericht** er-

wartete, dankbar Gebrauch machen, der ich mich achtungsvoll unterzeichne als

Euer Wohlgeboren

Berlin, den 20. October 1845.

ergebenster
gez. Wenzel.

Das General-Vicariat-Amt erlangte Kenntniß von der Correspondenz, welche der Sekretair Nidetzki mit den Chefs der weltlichen Behörden pflog und am 12. November 1845 beauftragte der Fürstbischof Diepenbrock das Erstere, den Nidetzki darüber zu vernehmen, mit wem und worüber er correspondire?

In Folge dessen wurde Nidetzki von dem Plenum des Vicariat-Amtes aufgefordert, die in seinen Schreiben angedeuteten Mängel und Gebrechen näher zu erklären und anzugeben, welche Amtsacten er hinter sich habe, da offenbar seine Kenntniß nur aus den Acten habe geschöpft werden können. Dem ersten Theile der Aufforderung genügte Nidetzki durch die Erklärung, daß die von den Pfarrern als geistlichen Rendanten verwalteten Meß- und anderen

Fundationen der Gegenstand seiner Correspondenz mit den Chefs der preußischen Dikasterien, wie mit dem Herrn v. Diepenbrock gewesen, daß er seine Kenntniß über die seiner Ansicht nach als Mißbräuche sich darstellenden Verwaltungs-Verhältnisse aus der Praxis selbst erlangt, die ja auch zum Theil dem Breslauer Ober-Landesgericht bekannt sei, daß er aber Amtsacten nicht in seinem Gewahrsam habe. Eine hierauf abgehaltene Hausrevision bestätigte die letztere Angabe. Es konnte somit den Nidetzki auch abgesehen davon, daß er als Beamteter nicht vereidigt war, der Vorwurf, daß er Amtsgeheimnisse verrathen, nicht treffen, einmal, weil er seine Belehrung über den eigentlichen Zustand der Verwaltung außeramtlich, von dem zu ihm in näherer Beziehung stehenden Kanonikus Schöpe erhalten hatte, und weil ferner seine Mittheilungen auch nur an Behörden erfolgten, welchen ein unbestrittenes Oberaufsichts-Recht über die Bisthums-Verwaltung zusteht. Hierzu kommt, daß der letzte Bisthums-Verweser Herr Latussek selbst in einem Schreiben vom 29. August 1844 den

Grundsatz ausgesprochen: „es sei jedes Beamten Pflicht, seinerseits auf alle Weise beizutragen, daß offenbare Versehen beseitigt werden,“ eine sich übrigens in jeder Behörde von selbst verstehende Regel, welche Ridetzki mit Recht so weit auslegte, daß es ihm nach ihr freistehe, offenbare Mißbräuche der Verwaltung zur Kenntniß der Oberaufsichtsbehörde zu bringen. Die Folge von diesem Allem war ein Schreiben des fürstbischöfl. General-Vicars Elsler dieses Inhalts: „durch hohes Rescript Sr. fürstbischöflichen Gnaden de hod. bin ich beauftragt, Ihnen zu notificiren: wie Se. fürstbischöfliche Gnaden aus dringenden Gründen Sie von heute an aller Ihrer Dienstleistungen in Hochdero Curie entheben und enthoben wissen wollen.

Breslau, Der fürstl. Gen.-Vicar
den 13. November 1845. Elsler.

Herr Kanonikus Förster gab den Commentar zu dieser Entlassung: „Gehen Sie,“ waren seine Worte zu dem vom Amte Entfernten, „lassen

Sie sich vom Minister Eichhorn oder von den Ober-Landesgerichten anstellen, denen Sie so große Dienste erwiesen, u. s. w.

Eine auf den Rath eines Kanonikus geschehene Bitte des Nidetzki um Wiedereinsetzung in sein Amt, da er mit einer Familie dem Elende Preis gegeben sei, war fruchtlos. Er begab sich von Breslau nach Berlin, und verfaßte hier einen Brief, in dem er die Mißbräuche in der Verwaltung des Breslauer Bisthums noch einmal kurz zusammenstellte und welchen er dem Fürstbischof übersandte.

Nidetzki schrieb unter Anderem:

Offner Brief

an Se. Fürstliche Gnaden, den Hochwürdigsten Fürstbischof der römisch-katholischen Diöcese Breslau, Herrn Freiherr von Diepenbrock

über

die frevelhaftesten Betrügereien seiner geistlichen Behörde an den milden Stiftungen.

Eurer Fürstlichen Gnaden

ist sonnenklar, daß Ihre geistliche Behörde an

den ihr vom Volke anvertrauten milden Stiftungen, als, den Fundationen auf heilige Messen, Segen rc. rc., die frevelhaftesten Betrügereien treibt.

Die rc. Behörde — diese schauderhafte Betrügerin an den **heiligsten** Interessen der frommen Stifter — muß endlich zur Verantwortung und Vertretung **vor die Oeffentlichkeit** gestellt werden, damit sich das **unerfahrene** Volk hüten lerne, fürder Meß- und Segensfundationen rc. rc. zu errichten, und damit es endlich erfahre, wie sehr es Noth thut, daß **der weise König**

1) dem breslauer Bischof die von mir bereits in meiner publicirten Druckschrift, welche ich unter dem Namen „Gotthelf Ratio" herausgegeben, und welche Sie, Herr Fürstbischof, **ruhig** hingenommen haben, beklagten Nachlaßregulirungen abnimmt und

2) **sämmtliche** aus dem Betruge der geistlichen Behörde noch übrig gebliebenen Meß-, Segen- und anderen Fundationen, inwieweit sie nicht von den frommen Stiftern oder deren Er-

ben zu anderen milden Stiftungen überwiesen wurden — unter die unmittelbare Administration **Seiner** betreffenden Behörden stellt — denn Seitens der bezüchtigten Behörde darf — **zufolge des dem Staate verfassungsmäßig zustehenden Ober-Aufsichts-Rechts** von einer manus mortua nicht die Rede sein.*)

Dies durchzuführen liegt der Presse — der Oeffentlichkeit — dem Volke — seinen Vertretern auf dem Landtage ob. Hält sich die desfallsige Anklage gegen die incriminirte Behörde auf rein römisch-katholischem Terrain, so ist nicht im Entferntesten zu zweifeln, daß diese durch Decennien vor dem Volke so **geheim getriebenen horrenden** Betrügereien — **von Jedermann** mit der größten Entrüstung wer-

---

*) manus mortua heißt auf deutsch: die bischöfliche Behörde behauptet: mit den ihr von den frommen Stiftern anvertrauten Meß- und Segens-Fundationen nach Belieben schalten und walten zu können, **ohne daß der Landesherr hierin Ordnung machen dürfte.** A. L. N.

den aufgegriffen, **und auf die nothwendige Ordnung der heiligsten Angelegenheit des Volkes, der frommen Stifter — nachhaltig wird gedrungen werden.** — Die Anklage qu. muß natürlich **volksthümlich** gehalten werden. — Sic itur ad astra!

Sollten Sie, Herr Bischof, auf Vorstehendes wiederum schweigen, so mag Jedermann überzeugt sein, daß die beklagten Betrügereien Ihrer Behörde actenmäßige Wahrheit sind, welche nicht weggeläugnet werden kann.

Berlin, den 4. April 1847.

August Ludwig Nidetzki,

Litterat und gewesener Fürstbischöfl. Dr. Knauerscher Kanzlei-Sekretair — Römischer Katholik. —

Der Fürstbischof hat dieses Schreiben dem General-Vicariat-Amte übergeben, welches die gerichtliche Verfolgung des Nidetzki wegen schwerer Beleidigung beantragt hat. Das Königliche

Criminal-Gericht der Residenz Berlin hat den Prozeß gegen den Angeklagten eingeleitet und denselben zu seiner Verantwortung vorgeladen. Der Denunciat ist geständig, an den Fürstbischof von Diepenbrock den Brief, welcher das Fundament der Anklage bildet, geschrieben zu haben, er bekennt sich noch gegenwärtig zu dessen Inhalt und hat sich anheischig gemacht, die von ihm darin aufgestellten Behauptungen zu beweisen. Uebrigens bestreitet er fest die Absicht, das General-Vicariat-Amt in den Persönlichkeiten, aus welchen dasselbe zusammengesetzt ist, zu beleidigen, es sei ihm vielmehr als einem Anhänger der römisch-katholischen Kirche ein inneres Bedürfniß, die von ihm in dem incriminirten Briefe erwähnten Mißstände zur Kenntniß zu bringen, damit um so schleuniger auf die erforderliche Abhülfe gedrängt werde; das katholische Volk vor Verkümmerung seiner milden Stiftungen zu bewahren, sei einzig sein Plan gewesen. Dem Fürstbischof Diepenbrock, als dem Haupte der Diöcesanverwaltung, habe er seine Mittheilungen auch deshalb machen zu müssen

geglaubt, weil derselbe die Meinung für sich habe, daß er ein Freund der Ordnung und Rechtlichkeit sei. Hierauf gestützt setzte also Nidetzki der Anklage den Einwand der Verität entgegen, und nach der Verhandlung vom 15. Juni c. hat der Gerichtshof diesem Einwande Statt gegeben. Die Sache hat nun also die Lage, daß Nidetzki sich nur vertheidigen kann, indem er anklagt. Diese Anklage stützt sich im Wesentlichen auf die Punkte, welche in dem vorher mitgetheilten Bericht an den Minister Eichhorn enthalten sind. Es ist jedoch zweifelhaft, ob jener Bericht hinreichend sein werde, dem großen Publikum, das nun in der Sache zwischen dem Kläger und Verklagten zu Gericht sitzen soll, die dort berührten Thatsachen und Verhältnisse in so klares Licht zu stellen, daß das öffentliche Urtheil darüber ganz sicher werde. Um neben der Rechtfertigung des Angeklagten, der in diesem Augenblick ohne allen Beistand, nach den Aeußerungen einzelner geistlicher Häupter der Diöcese Breslau, der Hülflosigkeit recht absichtlich Preis gegeben ist, in der Voraussetzung, daß

sie das geeignete Mittel sein werde, seinen Muth zu lähmen und ihn „zum Schweigen zu bringen," auch den weiteren Zweck zu erwähnen, daß das katholische Schlesien und namentlich alle die, welche den Verwaltungsorganen desselben ihr Geld anvertraut haben, die rechte Einsicht in die Administrationsverhältnisse der Diöcese erlangen, werde ich eine genauere Darstellung derselben hier folgen lassen.

Beweismittel.

Behufs näherer Erörterung und Entscheidung über die Ressortverhältnisse und die Geschäftsführung der fürstbischöfl. Behörde zu Breslau ist vor Allem erforderlich, die Diöcesangesetze bekannt zu machen, deren Gültigkeit und normgebende Kraft die gedachte Behörde behauptet,*) und welche die Grund-

*) cf. die Acten über Ressortverhältnisse des fürstbischöfl. General-Vicariat-Amtes in geistlichen und Justizsachen, und namentlich die Erklärung desselben dd. 1. März 1842, welche später wörtlich hier communicirt werden wird.

lage zu der obenberegten alten Ordinariats-praxis abgeben — so wie das factische Verhalten der allgemeinen Landesgesetze zu denselben darzustellen.

Der Bischof von Breslau mit seinem Vicariat-Amte, welches, in der Regel, die Mitglieder des Domcapitels, qua consiliarii nati episcopi — bilden, vertritt die Kirche.*) Seine kirchlichen Geschäfte ressortiren

1. von der bischöflichen geheimen Kanzlei, deren Präses er ist, und

2. von seinem Vicariat-Amte, unter dem Titel: „bischöfliches Vicariat-Amt," dem ein Generalvicar präsidirt.

Gegenwärtige Mitglieder der Kanzlei:
Präses: Fürstbischof Diepenbrock.
Räthe: Weihbischof Latussek, und die Domcapitularen: Neukirch und Herber.

---

*) cf. dieselben Acten und die Erklärung, wie vorsteht.

Mitglieder des Vicariat=Amtes:

Generalvicar: Domcapitular Elsler.

Räthe: Domcapitularen: Förster, Plotho, Neukirch, Herber, Gärth, und die Beneficiaten: Freiß und Habermann, — und die Laien=Räthe oder bischöflichen Richter und Stellvertreter des Syndicus:

Gottwald, Oberlandesgerichts=Referendar, Scholtz, pension. Landgerichtsrath, und Ziegert, Untergerichtsassessor.

Beide Dikasterien bilden **ein Ganzes, eine Verwaltung**, nämlich die „**bischöfliche**,“ wie solches der mit päbstlicher Approbation hiezu vollkommen legitimirte, damalige Bisthumsadministrator Ritter in nachstehendem Erlasse declarirt:

„Auf Ihre Anfrage vom 24. Decbr. dient Ihnen zum Bescheide, daß, da die Verwaltung sowohl auf der bischöflichen Kanzlei, als auf der des Vicariat=Amtes nur **eine** ist, nämlich die „**fürstbischöfliche**,“ so sind auch die Arbeiten, welche Ihnen von der bischöflichen

Kanzlei aufgetragen werden, als amtliche Arbeiten, Ihnen in Anrechnung zu bringen.

Breslau, den 30. Decbr. 1842.

Capitular-Vicar und Bisthums-General-Administrator.

sign. **Ritter.**

An

ꝛc. **Ridetzki**

hier.

2895."

Hiernach steht der Bischof und sein geistliches Amt **im Namen der Kirche** da.

Jeder Katholik kennt nun die Personen, welche sich als Kirche geriren, und diese sind es, die **für den Ersatz und die Sicherheit der milden Stiftungen verantwortlich gemacht werden sollen.**

Ueber ihre Passiv-Legitimation existirt nach den Behauptungen des Vicariat-Amtes in den bezogenen Acten — **kein Zweifel.** —

Die Diöcesan-Gesetze quäst. sind nämlich auf den Synoden festgestellt worden und breiten ein bisher den Laien fremdes Licht

aus über die innere und äußere Verwaltung der schlesischen Kirche. Sie sollen nebst den ehemaligen Rechten des Fürstbischofs, als Anhang, dieser Vertheidigungsschrift beigegeben werden, während zunächst aus denselben die Rechte und Verpflichtungen, welche die Kirche, behufs Garantie der milden Stiftungen, zu vertreten hat, extrahirt werden.

Aus den Statuten des Bischofs Thomas im Jahre 1279: „Die Geistlichen sollen sich wegen des Kirchenguts keine Feinde machen."

Aus den Statuten des Bischofs Wenceslaus, 1400: „Die Nachlaßmassen der verstorbenen Geistlichen sollen den Nachfolgern im Amte verbleiben, oder der Kirche für die Unterhaltungscasse, oder zum Ankauf von Büchern; jedoch wird nicht verweigert, daß nicht die Geistlichen für die Armen, ihre Freunde und Dienstboten oder zu anderm frommen Gebrauche eine mäßige Schenkung von ihrem Vermögen machen können."

Aus den Statuten des Bischofs Petrus, 1454: „Alle neuen Einrichtungs-Instrumente von Bene-

ficien, Zinsen oder andern Einkünften der Kir-
ch sollen binnen einem Monate zur Annahme und Bestätigung an den Bischof gesandt werden, daß sie nicht verloren gehen oder betrogen werden. Jeder Geistliche, er mag ein Curatbeneficium haben, oder nur ein einfaches, wenn es nach gemeiner Taxe jährlich 10 Mark und darüber einträgt, ist gehalten 1 Floren Ungarisch, wenn es jährlich 5—10 Mark einbringt, einen halben Floren, und wenn das jährliche Einkommen nicht 5 Mark nach der Taxe beträgt — ein Ferton in seinem Testamente zu schenken und anzuweisen, unter der Strafe der Nullität desselben. —

Wenn er jedoch ohne Testament gestorben, so soll doch die gesetzliche Portion, wie bestimmt, von seinem Nachlasse abgezogen und als Legat für die Melioration seines Beneficiums verwendet werden. Wegen des übrigen, mit Bezug auf die Testamente, sind sonst die Verordnungen der vorhergegangeren Synoden zu beachten.

Ferner:

Die geistlichen Testaments-Executoren sind

gehalten, binnen 2 Monaten Rechnung über ihre Regulirung des Nachlasses einzureichen, in Betreff der vorstehenden Testate und angewiesenen Legate, sonst werden sie der Regulirung verlustig und wird über die Execution der Testamente von den bischöflichen Officialen anderweitig durch Ordinariatsgewalt verfügt werden."

Aus den Statuten des Bischofs Rudolph im Jahre 1473: „Laien dürfen sich in die Nachlaß-Regulirungen verstorbener Priester nicht einmischen, sondern der Erzpriester mit den Testamentsexecutoren, oder, wenn der Priester ohne Testament gestorben, soll er (der Erzpriester) mit benachbarten Geistlichen das Inventarium anfertigen und dem Verstorbenen ein ehrenvolles Begräbniß besorgen, das übrige von der Masse sollen sie dem bischöflichen Official einreichen und Rechnung legen ꝛc."

Aus den Statuten des Bischofs Martinus, 1580: „Bewegliches oder unbewegliches Kirchenvermögen; ebenso Fundationen, Rechte u. s. w. sollen die Geistlichen weder verpfänden,

noch als Pfand annehmen, noch verschenken, verkaufen oder entfremden. Ferner:

Es wird allen Curatgeistlichen und den Weltpriestern die Freiheit, Testamente zu machen, gegeben 2c.

Zu diesem Ende sollen sie (wenn es geschehen kann) zwei Priester herbeirufen, oder andere rechtschaffene Männer, die über ihren Willen Zeugniß geben können. Sollte einer keine Executoren eingesetzt haben, so wird der Bischof für sich oder durch seine Commissarien, nach dem Willen des Testators, über seinen Nachlaß verfügen.

Wenn aber einer ohne Testament gestorben, so sollen die durch den Verstorbenen contrahirten Schulden bezahlt werden; das Dienstpersonale ist zu befriedigen und sind für die Seele des Defuncti Exequien zu halten. Bleibt etwas vom Nachlasse übrig, so soll dies theils für die Unterhaltscasse der Kirche, welcher der Erblasser vorgestanden, theils für Freunde desselben bestimmt, oder zur Verwendung für den Nachfolger im Amte gewissenhaft reservirt werden.

Ferner soll der Bischof darüber wachen, daß die Vollziehung der Testamente auf keine Weise gehindert werde, sondern es soll dieselbe bis zu dem vom Testator bestimmten Termin stattfinden. Sollte der Testator keinen Vollziehungstermin anberaumt haben, so darf die Nachlaß-Regulirung über ein Jahr nicht verlängert werden.

Die Executoren dürfen mit Regulirung des Nachlasses nicht eher vorschreiten, als bis das Inventarium vollzogen ist.

Aus den Statuten des Bischofs Andreas im J. 1594: Die Aebte fragten den Bischof: Wenn nämlich den Weltgeistlichen die freie Vollmacht zu testiren nachgegeben worden, und Klostergeistliche in der Pfarramtsverwaltung stürben, wem deren Nachlaßmassen gehörten? — Worauf der Bischof entschied, daß dieselbigen dem Kloster zufielen, wegen des Gelübdes der Armuth, um dessen willen sie kein Testament machen dürften.

In Bezug auf die Testamente der Weltgeistlichen werden die früheren Synodal-Statuten beobachtet. Ist einer ohne Testament gestorben:

so erhalten, nachdem die Nachlaßschulden und die Exequien bezahlt, von dem Ueberreste der Masse einen Theil die Blutsverwandten, einen Theil die Unterhaltscasse der Kirche des Verstorbenen, oder die Parochie.

Ferner: Das Vermögen der Kirchen, Beneficien und Klöster dürfen die Geistlichen nicht als das **ihrige**, sondern als ein Vermögen Christi behandeln und benützen und zu anderen Zwecken, als die frommen Stifter es bestimmt, nicht verwenden, oder gar etwas davon entfremden — unter der Strafe der Suspension und der Beraubung ihrer Aemter.

Aus den neueren bischöflichen Decreten beziehen sich folgende auf die Nachlaß-Regulirungen:

Die Erzpriester sollen ohne Verzug den Tod des Geistlichen dem Vicariat-Amte anzeigen. Es ist Amtspflicht derselben, den Nachlaß bald nach dem Tode der Pfarrer ꝛc. zu versiegeln; ferner sollen sie Testamente der Verstorbenen, wenn solche existiren, dem Vicariat-Amte ein-

schicken; *) entgegengesetztenfalls sogleich berichten. Decret v. 1. Febr. 1673.

---

*) Die testamentarische Disposition über das Vermögen oder den Nachlaß des Geistlichen war ihm nach den vorstehenden Diöcesangesetzen vorgeschrieben; und mit dem hier befohlenen Einschicken der Testamente hatte es folgende Bewandtniß: hatte der Geistliche sein Testament gemacht, so war er verpflichtet, es der bischöflichen Behörde zur Confirmation einzuschicken; die Clausel, welche unter dasselbe gesetzt wurde, lautete: Praesens seu antepositum Testamentum praesentibus confirmatur. Unterschrift: des General-Vicars und später außer ihm noch der geistlichen Räthe; worauf das Testament dem Testator wieder retradirt wurde. Die Bestätigung erfolgte, wenn die Testirung nach den Diöcesan-Statuten geschehen war. Nach dem Tode des Testators bestätigte der Bischof oder das General-Vicariat-Amt die im Testamente ernannten Executoren, oder ernannte solche und ertheilte in beiden Fällen das lateinische Executorie-Decret, das sich auf die auseinandergesetzten Nachlaß-Regulirungsrechte bezog, und wenn die Executoren die Rechnungen über die Verlassenschaft und die Vertheilung derselben nach Diöcesanrecht dem Amte eingereicht, und dieselben

Nachdem das Testament publicirt worden, sollen sie den ganzen Nachlaß des Verstorbenen unter Zuziehung der Executoren inventiren und denselben Abschrift des Inventariums extradiren, und dahin wirken, daß der Wille des Verstorbenen je eher je besser befolgt werde. Decret. id. Im Falle der Geistliche ohne Testament stirbt, so hat der Erzpriester, mit Zuziehung von Zeugen, die vor Gericht Gültigkeit haben, das Inventarium aufzunehmen und den geistlichen Obern zu übersenden, und übrigens das zu thun, was dieselben über die Nachlaßmasse verfügt haben werden. Decret v. 28. Februar 1684.

---

von demselben approbirt worden waren, so erhielten sie das diesen Rechten entsprechende, bereits oben vorgelegte lateinische Absolutorium. Dieses Verfahren verlor sich allmälig nachdem Schlesien unter Preußen kam. — Die Diöcesan-Statuten weisen es übrigens aus, daß die Bischöfe in ihrer Diöcese und namentlich als Fürsten zu Neisse und Herzoge zu Grottkau mit der Jurisdictio ecclesiastica auch die Jurisdictio secularis übten. —

Ferner:

Da bemerkt worden ist, daß die Executoren sich nicht bloß auf die Nachlaß-Regulirung beschränkt, sondern auch die Rechte der Nachfolger, so wie das Eigenthum der Parochien sehr geschmälert, wodurch dieselben großen Schaden erlitten: so werden von jetzt an die Erzpriester Alles, was zur Parochie gehört, dem Nachfolger zu seiner Zeit genau verzeichnet übergeben. Decret v. 1. Februar 1673.

Den Kirchpatronen soll nicht gestattet sein, Gelder, die zur Kirche gehören, zu nehmen und zu ihrem Privatgebrauch zu verwenden.

Der Fürstbischof Schaffgotsch fragte bei dem damaligen Pabste an: ob er milde Stiftungen niederschlagen dürfe? — und er wurde nur in dem Falle dazu autorisirt, wenn sie nicht durch die Schuld der Geistlichen zu Grunde gegangen.

So weit die Diöcesan-Gesetze, welche die Kirche für die Integrität der milden Stiftungen verantwortlich machen.

Dieser Status ist aber auch durch die allgemeine Gesetzgebung, durch Königliches Privile-

gium, dem Bischofe und relat. gegen ihn — garantirt, die weltliche Gesetzgebung demnach mit den Diöcesan-Statuten ganz im Einklange. — Denn die Königl. Cabinetsorder an die 3 schlesischen Oberlandesgerichte, dd. Berlin, den 20. April 1754, verordnet: daß der Fürstbischof bei demjenigen verbleiben soll, wozu er zur Zeit ehemaliger Oesterreichischer Regierung berechtigt war, und daß das Jahr 1740 zum anno regulativo festgesetzt werde.

Gleichmäßig heißt es in den Präliminar-Artikeln zum Schlesischen Frieden, dd. Breslau, den 11. Juli 1742, und im Definitiv-Frieden, dd. Berlin, den 28. ejd., Artikel VI. ausdrücklich: daß Jedermann im Besitz der damaligen Rechte bleiben soll; und

das Allgemeine Landrecht verordnet P. I. Tit. IX. §. 641., daß der ruhige Besitz eines Rechts im Jahre 1740 sogar gegen die Ansprüche des Fisci schütze und namentlich wird in dem Allerhöchsten Reglement de gravaminibus v. 8. Aug. 1750 dem Bischofe sein nach Diö-

cesanrecht erklärtes Nachlaß-Regulirungsrecht **interimistisch** belassen.

Als im Jahre 1834 der Königliche Justiz-Visitations-Commissarius, Director Wentzel mit dem Deputirten der Kirche, Weihbischof Latussek über die definitive Abgabe der Nachlaß-Regulirungen an die Provinzial-Obergerichte verhandelte, behauptete Letzterer feierlichst gegen einen solchen Eingriff in alte Diöcesanrechte protestirend: daß die Nachlaß-Regulirungen der in der Seelsorge verstorbenen Pfarrer, Curaten und anderer Geistlichen, welche Meß-, Seegen- und Schulfundationen ꝛc., die nicht unter der unmittelbaren Aufsicht der Landesregierung stehen, zu verwalten hätten, durchaus nicht an die gedachten Obergerichte abgegeben werden dürften, weil die geistliche Behörde durch ihre geistlichen Nachlaß-Executoren, die sie in jedem Nachlaß-Regulirungsfalle ernenne, die *ganze* Nachlaßmasse des Defuncti an sich einsenden lassen, und diese für die constatirten Defecte *ganz* aufkommen müsse. Hiermit stimmt auch das den Executoren in jeder Nachlaß-Regulirung ertheilte,

hier beigefügte lateinische Executorial-Decret überein. *)

Eine hierauf bezügliche Currende**) des geistlichen Amtes v. 25. April 1842 befiehlt die Retention und Verwendung der ganzen Nachlaßmasse, als Cautions-Masse, in nachstehender Fassung:

Nr. 15. „Wir verpflichten hierdurch die HH. Erzpriester und resp. die HH. Actuarien, nach dem Ableben eines jeden Pfarrers ihres Sprengels mit aller Sorgfalt darauf zu sehen, daß die Executoren, in Gemäßheit ihres Executorial-Decretes, für die gehörige Sicherstellung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Fundations-Vermögens sorgen, und daß dies geschehen, uns spätestens nach 3 Wochen unfehlbar zu berichten ꝛc.“

Das von der Kirche behauptete Princip der

*) cf. die Justiz-Visitations-Acten v. J. 1834 seq. hinter dem Justizminister.

**) cf. Currenden-Acten des geistlichen Amtes v. J. 1842.

Compensation mit der **ganzen** Nachlaßmasse ist auch von dem Königl. Justizfiskus **stets** anerkannt worden, wie nachstehende Erklärung, dd. 1. Aug. 1845, darthut. *)

„ꝛc. Das Princip: daß Nachlaß-Executoren den Nachlaß verstorbener, in der Seelsorge gestandener katholischer Geistlichen, unter Zuziehung deren Erben, zu inventiren, hierbei den eigentlichen Nachlaß vom Kirch- und Fundations-Vermögen zu scheiden und Patronats-Decharge zu beschaffen haben, ist als **ein in factischer Geltung bestehendes** von uns **nicht** angegriffen worden. **Hierauf** beschränkt sich aber auch die in der Verfassung des ꝛc. Vicariat-Amtes **zur Zeit** noch beruhende Besonderheit.“ —

Unter „Scheidung“ will die Aufsichtsbehörde nur die Realisirung der kirchlicher Seits behaupteten Compensation verstanden wissen. Dies folgt auch aus der weiteren Fassung der allegir-

---

*) cf. die Erzpriester Sodiel-Reichenbacher Nachlaß-Acten des geistlichen Amtes.

ten Erklärung: „Alles Weitere muß nach den allgemeinen Landesgesetzen behandelt werden."

Demnächst sollen die Diöcesan-Erzpriester die Defecte der geistlichen Rendanten ex propriis decken, und zwar in dem Falle, wenn ihnen bei ihrem Amtsantritte eine Dienst-Instruction ist insinuirt worden. Diese Maasregel ist von dem Fürstbischof Knauer'schen General-Vicar Ritter — aus Veranlassung des Antrags des Breslauer Obergerichts, getroffen worden. Der Ritter'sche Antrag ist folgender:

Euer Fürstbischöfliche Gnaden

ersuche ich ganz ergebenst, den neuernannten Erzpriestern mit der Ernennung ein Exemplar der „Instructio pro Archipresbyteris" zu übermachen, weil, wenn dies nicht geschehen ist, das hiesige Königl. Oberlandesgericht bei etwaigen Defecten im Kirchenärar verstorbener Pfarrer, den Regreß an selbe nicht anerkennt, wie nachlässig sie auch ihr Amt bei Visitationen der

Kirchenärare und Fundationen verwaltet haben mögen. Verharre in tiefster Devotion

Euer Fürstbischöflichen Gnaden

Breslau, unterthäniger Diener
den 20. August 1843. Ritter.*)

An
Se. Fürstbischöfl. Gnaden
Herrn Fürstbischof von
Breslau
Dr. **Joseph Knauer**
Hochwürdigst-Hochwohlgeboren
hier."

Die Verfügung des Bischofs war ein: Fiat! Indessen hat Ritter hierbei die **alt**ernannten Erzpriester, denen mit der Ernennung keine Instruction officiell insinuirt worden, ignorirt — und deren sind im Lande **nicht** wenige. —

Ferner hat das Allerhöchste Edict von Güntersblum v. J. 1792 die Sicherheit der in den Händen selbstständiger Seelsorgsgeistlichen, als

---

*) Das Original ist vom Bischof Knauer dem Nidetzki zu beliebigem Gebrauch gegeben worden.

geistlicher Rendanten, befindlichen Fundationen erschöpfend angeordnet.

Und das schlesische katholische Kirchenblatt, redigirt von Dr. Saur, eröffnet den Katholiken: wie Se. Heiligkeit der Pabst Pius IX. ein besonderes Augenmerk auf die milden Stiftungen gerichtet habe. —

Außer dieser Kategorie milder Stiftungen existirt noch eine zweite: Sie umfaßt die aus den aufgehobenen Stiftern und Klöstern vom Fiskus dem Bischofe übergebenen milden Stiftungen für Jugendunterricht und Krankenpflege, namentlich die Churfürstliche, Cardinal Hessische Kleinchorkapelle an der Domkirche, die übrigen in der Diöcese, das Hospital St. Lazarus zu Breslau und andere*) — für deren Sicherheit derselbe von des Königs Majestät in nachstehenden Ordern verantwortlich gemacht wird:

*) cf. die von Nidetzki für 1843 bearbeitete Bisthums-Statistik oder Schematismus.

Anschreiben des Fürsten Staatskanzlers Hardenberg an den Fürstb schof Hohenlohe, dd. Berlin, den 22. März 1812, dessen Original in den Probst Nigrin'schen Fundationsacten sub № 267.; auch befindet sich dieses Rescript in den Priesterhaus-acten № 273. Vol. I. in der bischöfl. Kanzlei.

Extract desselben.

„ꝛc. Insbesondere erlaube ich mir, Euer Hochwürden und Durchlaucht besonderer Vorsorge die Einrichtung und Administration des Priesterhauses zu Neisse, des weiblichen Centralklosters zu Liebenthal und aller der Anstalten und Fundationen, welche bisher theils unmittelbar von Euer ꝛc., theils von dem Domcapitel ressortirten, recht sehr zu empfehlen, worin die Mitglieder des neuorganisirten Capitels, oder wen sonst Hochdieselben dazu beauftragen wollen, überall Ihre Anweisungen zu befolgen haben werden.

Die Staatsbehörden üben hierbei nur das landesherrliche Recht der Oberaufsicht in den Fällen aus, wo sie Ursache finden sollten, **zu fürchten**, daß der Zweck nicht erfüllt werde ꝛc.

Das Departement des Cultus wird, so wenig als irgend eine andere Behörde, niemals in diese und alle solche der bischöflichen Verfügung überlassene Angelegenheiten unmittelbar selbst eingreifen, sondern sich stets deshalb an Euer bischöfl. Durchlaucht wenden, so daß die sich etwa ereignenden Differenzien zu meiner, oder in wichtigern Fällen, zu Sr. Königl. Majestät Entscheidung gelangen werden.

Zweiter Extract.

Das Original ist in den Acten der mehrgedachten bischöfl. Kanzlei über die Kurzesche, Riedel'sche, Stephan'sche und Ogon'sche Fundationen.

„ꝛc. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Cabinetsorder v. 26. Aug. 1818 die Verwaltung der milden Stiftungen, welche vor der Säcularisation den Collegiatstiftern oblagen, in gleicher Art, wie es mit den früher von den Domstiftern verwalteten milden Stiftungen gehalten worden ist, mit Vorbehalt der Oberaufsicht des Staates unter die

bischöfliche Behörde zu stellen, und dieser zu überlassen geruht, solche unter ihrer Aufsicht den Erzpriestern oder Stadtpfarrern zu übertragen, welches Euer rc. zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Berlin, den 2. Septbr. 1818.

Ministerium der geistl. Angelegenheiten rc.

Altenstein.

Nach Vorstehendem hat der Staat sein jus circa sacra catholica erworben, die Kirche dasselbe durch Acceptation der auf Grund dessen von ihm erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, und namentlich des Edicts von Güntersblum factisch anerkannt. *) Ihr Recht zur Nachlaß-Regulirung ist aus der Jurisdictio ecclesiastica nachgewiesen und nach Staatsrecht unter der Bedingung, daß die Nachlaßmassen als Cautionsmassen verwendet werden, ihr zeither interimistisch belassen gewesen. Die von der Kirche übernommene Garantie der milden Stiftungen hat hiernach der Staat zu beaufsichtigen und es

*) cf. die Druckschrift von Gotthelf Ratio.

tritt nun noch die von ihm prophylactisch in dieser Absicht bereits seit 1833 gegründete Bisthumshauptcasse in Betracht, welche von dem Bischofe ressortirt, jedoch nach Königl. Cassenvorschriften verwaltet wird.

Dieses Institut ist es, in dem alle diejenigen Kapellen-, Hospital- und Meß-Fundationen ꝛc., welche nicht der unmittelbaren Verwaltung des Staates anvertraut sind, Garantie finden sollten.

Die Circumscriptions-Bulle „De Salute animarum etc." vom 16. Juli 1821, die in der Breslauer Diöcese vim legis hat, ignorirt die nothwendige Garantie der milden Stiftungen ganz.

Eine Recapitulation der bis jetzt beleuchteten Sicherheitslage der milden Stiftungen ergibt nun:

Daß die Pfarrer, Curaten ꝛc., als Fundations-Verwalter — nach Pflicht weltlicher Rendanten — **keine** Caution leisten,

daß, statt dessen, deren **gesammter** Nachlaß von dem Bischofe retinirt — und — **fol-**

Bayerische
Staatsbibliothek
München

gerecht auch **ganz** auf constatirte Defecte von ihm verwendet werden **muß**.

Die katholische Kirche lehrt das unbefangene Volk: sie verhelfe ihm noch nach dem Tode zur **ewigen** Seeligkeit, wenn dasselbe für **ewige** Zeiten Fundationen auf heilige Messen, Segen rc. errichtet. Und solche Fundationen liegen **zu Hause** da, allein die Stifter fordern auch von der Kirche nicht eine vorgespiegelte, sondern eine wirkliche, erschöpfende und somit stichhaltige Garantie. Die Kirche läßt, um den Stifter durch das geduldige Papier zu beschwichtigen, durch ihre Pfarrer Fundations-Instrumente aufnehmen, in denen die Kirche von den Fundationszinsen ihre Rate unter dem Titel „procuratorium" für die Garantie zieht, und wonächst der Bischof durch sein geistliches Amt, im Namen der Kirche urkundlich — unter dem großen Siegel, also in feierlichster Form — den Stiftern die **ewige** Sicherheit der Meßfundationen verbürgt.

Ich berufe mich wegen der Lehre auf die Bestätigung jedes Katholiken, der dieselbe kennt.

Bayerische Staatsbibliothek München

In Betreff der von den Stiftern geforderten und von der Kirche verbürgten Garantie werden dies sämmtliche Grundacten der Breslauer Diöcesan-, Pfarr- und Curatkirchen hinter der bischöflichen Behörde documentiren. Namentlich nenne ich den zu Heinrichau verstorbenen Pfarrer Hellmann, der in seinem Testamente, dd. 13. Juni 1832, eine Meßfundation für seine ewige Seeligkeit errichtet und der Kirche für Garantie derselben 1 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. **jährlich** ausgesetzt hat.

Hunderte von Meßfundationen sind auch auf Grund von Testamenten errichtet, und — Jeder, dem hierin nur einige Intelligenz beiwohnt, wird sich schon nicht überreden können — daß nicht die katholische Kirche Schlesiens **alles** und **jedes** Mittel, das zur **ewig bestätigten** Garantie, und zwar der **vollständigen**, wie solche die Stifter nur von der Kirche erbitten und dies die gleich allegirten Acten mit darthun, führt, ergreifen sollte, — gemäß ihrer auseinandergesetzten Rechte und Pflichten und gegenüber der vom Staate zeither bloß **befürchte-**

ten Ursache zur Ausübung seines Aufsichts-rechts. —

Wie indeß die schlesische Kirche den frommen Stiftern die vollständige Garantie der Meßfundationen **factisch vorspiegelt**, und dadurch selbst Testamente verletzt, ergeben sämmtliche Nachlaß-, Liquidations- und Concurs-Acten von 1794 ab, resp. die zu denselben gehörigen Distributionspläne — in der Justiz-Registratur des bischöflichen Amtes. —

Die Existenz dieser Acten beweisen die von dem letztern dem Königl. Obergerichte zu Breslau jährlich eingereichten Proceß-Listen oder Geschäftstabellen.

Das Provinzial-Ober-Präsidium und die Regierungen Schlesiens werden weiter aus ihren Aufsichtsacten über die Meßfundationen der Kirche die Garantielosigkeit bezeugen können. Und sonst ist das Nähere über diesen selbst von der Geistlichkeit anerkannten „Krebsschaden," der schon seit Decennien an der ewigen Seeligkeit der Katholiken frißt, in der bei Julius Helbig in Altenburg 1846 erschienenen Schrift „über

die Sicherheit der Meßfundationen der Diöcese Breslau" actenmäßig dargethan. —

Wie sehr sich der Staat die wahre Ordnung der schlesischen Kirche **stets** angelegen sein lasse, constirt aus der Beilage A., und in welcher Zerrissenheit die Ressortverhältnisse und die Geschäftsführung der bischöflichen Behörde sich befinden, und wie ihre Mitglieder die Betrügerei an den Meßfundationen einander vorwerfen und somit selbst bezeugen, das ergeben folgende Documente:

Abschriften aus den Acten über die Ressort-Verhältnisse des fürstbischöflichen General-Vicariat-Amtes in geistlichen und Justiz-Sachen.

Copia Decreti
in der Pfarrer Marschnerschen Nachlaßsache.

1. Scribatur an das Kirchencollegium zu Gorkau: nach Ausweis des von dem Kirchencollegium an die Executoren gerichteten und uns von diesen mitgetheilten Schreibens v. 6. Januar c. werde die Ausstellung der Patronats-Decharge

und der Verzichtsquittung verweigert, weil zur Zeit die dem Verstorbenen zur Last fallenden Defecte per 481 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. noch nicht berichtigt worden. Die Zahlung dieser Summe könne aber nur dann bewirkt werden, wenn der diesfällige Anspruch entweder von den Erben, nämlich dem Schankwirth Joh. Nepom. Marschner zu Sagan, vertreten durch den Erb- und Gerichtsscholzen Joseph Fiedler zu Klein-Bielau, und der Johanne Karoline Sophie verehel. Tuchmacher Kühn, geb. Marschner zu Domskewolle in Russisch-Polen, vertreten durch den Justizrath Hirschmeyer hierselbst, anerkannt, und von ihnen in die Zahlung gewilligt werde, oder wenn die Ansprüche des Kirchencollegii, im Wege Rechtens verfolgt, und ein die Erben zur Zahlung verurtheilendes Urtel erstritten worden. Sich das Anerkenntniß der Erben zu beschaffen, oder Klage gegen diese anzustellen, sei Sache des Kirchencollegii, und obgleich dasselbe bereits vermittelst Verfügung v. 26. August a. pr. aufgefordert worden, eins oder das

andere zu bewirken, so sei bis jetzt in dieser Hinsicht doch noch nichts geschehen.

Dem Kirchencollegii werde daher zu diesem Behufe noch eine 4wöchentliche Frist, vom Empfange dieses Schreibens an gerechnet, unter der Warnung bewilligt: daß, wenn das Kirchencollegium diese Frist abermals ungenutzt verstreichen lassen sollte, sodann die im Depositorio befindliche Masse ohne Weiteres den obgedachten beiden Erben und ohne den Anspruch des Kirchencollegii an die Nachlaßmasse des rc. Marschner ferner zu berücksichtigen, ausgezahlt werden würde.

Breslau, den 19. Januar 1842.

Bisthums-Capitular-Vicariat-Amt
(Justizfach).
Decernens Gottwald.

An
Ein Hochwürdiges Bisthums-
Capitular-Vicariat-Amt in
geistlichen Sachen

901 d Justiz-Abtheilung.
hier.

B. M. Einem Hochwohllöblichen Justizsache zurück mit dem Bemerken, daß wir gegen obiges Decret geradehin protestiren müssen.

Die Regulirung des Nachlasses verstorbener Geistlichen geschieht darum durch das General-Vicariat-Amt, damit zuerst für die Vollständigkeit und Sicherheit der Kirchen- und Fundationsgelder Sorge getragen und bei etwaigen Defecten die Nachlaßmasse des Verschulders mit Beschlag belegt werden kann. Daher wird den Executoren in den von uns ausgestellten Decreten befohlen: rationes submittere, atque ante ratihabitionem *nihil* expendere et exsolvere, ante omnia autem, Capitalia ecclesiae et fundationum in **securo** constituere, si quoad haec reperiretur defectus, eum compensare etc.

Wenn nun die Executoren des Marschnerschen Nachlasses denselben aus-

geantwortet haben, ehe die Kirchendefecte gedeckt waren, so haben sie sehr unrecht gehandelt, es ist aber darum nicht unsere — des General-Vicariat-Amtes — Sache, nunmehr in einer Weise vorzuschreiten, die lediglich zu Gunsten der Erben, nicht der Kirche ist. Wenn die Kirchen, was ihnen vom Nachlasse eines verstorbenen Geistlichen rechtmäßig angehört, sich erst auf dem Wege des Processes einklagen sollen, so können sie **nicht übler** berathen sein, wenn die gesammte Nachlaß-Regulirung nicht von uns, sondern von einer weltlichen Gerichtsbehörde geschieht. —

In sessione, den 15. Februar 1842.

(Bisthums-Capitular-Vicariat-Amt,
geistliches Fach.)

(F. Förster,
Decernens, Domprediger.)

Wenn sich nach dem Tode eines Pfarrers in den durch ihn verwalteten Kirchenärarien Defecte vorfinden, so sind dessen Erben zum Ersatz verpflichtet. — So wie Ein Hochwürdiges General-Vicariat-Amt in geistlichen Sachen aber

einen Pfarrer, der bei Lebenszeiten sich Veruntreuungen hat zu Schulden kommen lassen, nicht ungehört zur Vertretung verurtheilen wird, eben so steht unzweifelhaft auch den Erben das Recht zu, darnach zu fragen: ob es mit den angeblichen Defecten seine Richtigkeit hat. Denn der Fall, daß eine nicht unbedeutende Summe als Defect erstattet verlangt worden ist, sich bei näherer Erörterung der Sache aber als solcher nicht herausgestellt hat, ist schon vorgekommen. Wie die Executorien und Kirchencollegien die Erben von der Wirklichkeit der Defecte überzeugen wollen, ist ihre Sache. Unsererseits kann hierbei nicht mitgewirkt werden, weil die Kirchen- und Fundations-Rechnungen, welche bekanntlich die Executoren anfertigen, nie zu den Verlassenschaftsacten eingereicht werden, und es Sache Eines Hochwürdigen General-Vicariat-Amtes in geistlichen Sachen, als unmittelbar vorgesetzter Dienstbehörde ist, die Verwalter der Kirchenärare, als seine Cassenbeamten, in gehöriger Aufsicht zu halten, zu revidiren, und nach dem Tode derselben die Höhe der vorgefundenen De-

fecte zu bescheinigen, wonächst die Berichtigung derselben aus dem Nachlasse ohne weitere Anfrage bei den Erben stattfinden könnte. Da leider aber eine solche Ordnung der Dinge nicht vorwaltet, so können wir bloß darauf sehen, daß die Auseinandersetzung rücksichtlich der zu vertretenden Summen zwischen dem Kirchencollegium und den Erben sobald als möglich vor sich geht, und sie ist als geschehen zu betrachten: wenn entweder die Patronats-Decharge und die Verzichtsquittung, oder das Anerkenntniß der Defecte durch die Erben zu den Acten eingereicht worden. Wenn nun aber aller Erinnerungen ungeachtet, weder die ebengedachten Documente, noch das Anerkenntniß zu erlangen sind, wie in dieser Sache der Fall ist, so würden wir, wenn uns keine Mittel zu Gebote stehen sollten, die Säumigen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, nicht nur ruhig zusehen müssen, wie lange den Executoren und Kirchencollegien die Sachen hinzuhalten beliebt, sondern wir würden uns auch nach wie vor die Beschuldigung: „das Justizfach verewige die Nachlaß-Regulirungen," ge-

fallen lassen müssen, da nicht jedem die Acten zugänglich sind, um daraus zu ersehen, wem die Verschleppung zur Last fällt.

Durch die Verfügung vom 19. Januar c. wird keinem Theile zu nahe getreten; denn wenn die Defecte gehörig constatirt sind, so ist kein Grund vorhanden, warum die Executoren die darüber sprechenden Papiere den Erben nicht vorlegen sollen. Erkennen die Erben ihre Verpflichtung zum Ersatz an, so ist die Sache abgemacht. Verweigern sie aber das Anerkenntniß ohne Grund, so bleibt nichts weiter, als die Klage übrig; denn endlich muß doch die Sache einmal zum Ende gebracht werden. Etwas anderes, als dies, ist aber in unserer Verfügung nicht verlangt worden. Auch ist nicht denkbar, daß die Kirche bei dieser Verfahrungsart zu Schaden kommen kann, wenn die Executoren von dem festen Willen, das Beste der Kirche zu fördern, wahrhaft erfüllt sind, und sie ihre Schuldigkeit, wie jeder andere, thun.

Die Ungewißheit, in welcher sich diese Nachlaßsache lediglich in Bezug auf die Defecte be-

findet, dauert seit dem Monat August v. J. — Bereits zweimal haben wir Ein Hochwürdiges General-Vicariat-Amt von Lage der Sache in der Hoffnung in Kenntniß gesetzt, daß es uns in unseren Bemühungen zur Förderung der Sache unterstützen werde. Allein zu unserem Erstaunen und Leidwesen müssen wir in Erfahrung bringen, daß Ein Hochw. G. V. A. nicht nur geradezu die Executoren für berechtigt hielt, **nach Belieben** bei den Nachlaß-Regulirungen [inducirt durch das lateinische Decret, das ohne specielle Instruction über seine Realisirung ertheilt wird] zu verfahren, sondern uns auch der Parteilichkeit für die Erben, mithin auch der Gewissenlosigkeit fähig glaubt, da sich jene ohne diese nicht denken läßt. Lebten wir nicht in der Ueberzeugung, daß Ein Hochw. G. V. A. die Größe dieser Beschuldigung gar nicht kennt, so würden wir solche schon diesmal nicht so ruhig hinnehmen.

Daß wir die in der Verfügung vom 15. Februar c. ausgesprochene Ansicht nicht theilen, gegen dieselbe vielmehr desgleichen protestiren,

wird Ein 2c. aus dem Angeführten schon entnommen haben, und es bleibt uns daher nur noch zu bemerken übrig, daß, wenn Ein 2c. sich durch unsern Erlaß gravirt fühlt, wir nur anheimstellen können, über uns Beschwerde zu führen.

B. M. Einem Hochw. G. V. A. in geistlichen Sachen, wenn zuvörderst von dieser und von der Verfügung vom 15. Februar c. Abschrift zu den General-Acten gefertigt worden.

Breslau, den 18. Februar 1842.

Gottwald. Ziegert. (Justizfach.)

Per copiam decreti Einem Hochwohllöbl. Justizfach vorzulegen. Nach dem ältern Kirchenrechte, namentlich nach den Bestimmungen des concil. Carthag. a. 397. stand den Geistlichen über ihr im Amte erworbenes Vermögen gar keine Disposition zu, sondern lediglich der Kirche, oder in deren Namen dem Bischofe. Aus diesem ursprünglichen Kirchenrechte, jedoch gemildert durch die Einflüsse der Zeit, sind unsere Diöcesan-Statuten, herausgegeben von

Martinus a. 1580, hervorgegangen, und wollen wir namentlich auf die Anführungen p. 200. und 201. hinweisen, um darzuthun, welche Rechte die Bischöfe über den Nachlaß der Geistlichen **noch übten.** Auch diese Rechte haben in der Zeit mit dem kirchlichen Ansehen und der bischöflichen Gewalt sich immer mehr verringert, und ist in unserer Diöcese dem Bischofe in Betreff des Nachlasses verstorbener Geistlichen keine Gewalt geblieben, als ihre Nachlaßmasse **zu ordnen**, und so lange den Erben vorzuenthalten, bis das Kirchen- und Fundationsvermögen parochi defuncti sich als richtig ausgewiesen. **Die Instruction** [latein. Executorie-Decret], die **wir den Executoren ertheilen, gibt davon Zeugniß, und der Staatsbehörde** selbst liegt an **Aufrecht=haltung dieses Rechts**, und muß daran liegen, **weil dadurch die unter ihrem Schutze stehenden Kirchen gesichert bleiben.** Des Bischofs und seines Vicariat-Amtes — (das, aus dem geistlichen und Justizfache bestehend, **ein Ganzes** ausmacht,

oder doch ausmachen soll) — Sache ist es nun, dieses Recht aufrecht zu erhalten und durch keinen Schritt dem etwaigen Streben, auch dasselbe noch zu schmälern, Vorschub zu leisten. —

Aus diesem Grunde mußten wir gegen das Decret Eines Hochlöblichen Justizfachs Einspruch thun, und unsere Erklärung vom 15. Februar c. bezweckt nichts anderes, als auf diesen Rechtsstand **aufmerksam** zu machen. Daß wir hierdurch die rechtliche Gesinnung Eines 2c. Justizfachs nicht einen Augenblick in Zweifel ziehen, sondern nur auf ein kirchliches Verhältniß **aufmerksam** machen wollten, muß jedem Unbefangenen einleuchten, und durften wir voraussetzen, Ein 2c. Justizfach werde diesen Hinweis auf kirchlichen Boden eben so freundlich und friedlich aufnehmen, als wir stets bereit sind, von demselben Hinweisungen, die rein in das Fach der Justiz gehören, anzunehmen oder uns Aufschlüsse von dort zu erholen.

Statt dessen hat das mit uns **zu Einem Ganzen** verbundene Hochlöbliche Justizfach sich in einem Geiste und in einem Tone gegen uns

erhoben, der uns eben so befremdlich, als im höchsten Grade unangemessen erscheinen muß.

Nicht nur daß uns Wohldasselbe Nachlässigkeit in Beaufsichtigung der Verwalter der Kirchenärarien vorzuwerfen sich erlaubt, was, falls es gegründet wäre, ebenso allein dem Bischofe zukommt, als es ihm allein zukäme: Verschleppungen der Geschäfte im Justizsache, wenn solche vorhanden wären, zu rügen, so sollen wir auch Ein rc. Justizfach der Parteilichkeit für die Erben und der Gewissenlosigkeit beschuldigt haben, was die krankhafteste Empfindlichkeit aus unserer Erklärung v. 15. Februar c. nicht wird herausfolgern können. Ja, es geht die Rücksichtslosigkeit Eines rc. J.-F. am Ende so weit, daß Wohldasselbe nur darum noch nicht gegen uns einzuschreiten gedenkt, weil wir die Größe unsrer Beschuldigungen nicht kennen, also nicht wissen sollen, was wir geschrieben haben. Bei solchem Gebahren heben sich freilich alle Verhältnisse auf, und ohne uns weiter auszusprechen, was uns hierbei obliegt, müssen wir Einem rc. J.-F. nur noch erklären, daß wir

des Unterrichts in Denk- und Stylübungen von Einem ꝛc. J.-F. wahrhaftig nicht bedürfen, und uns sehr ernstlich verbitten wollen, je wieder in so ungemessener Weise sich gegen uns auszulassen.

Fast nicht anders, als seien alles sociale Verhältniß zerreißende Anfälle direct gegen uns, sind die Einwendungen, die Ein ꝛc. Justizfach gegen unsre abgegebene Erklärung in amtlicher Beziehung macht.

Durch uns sollen Verschleppungen in den Gang der Executoriegeschäfte gebracht worden sein, da diese Geschäfte auf dem die Rechte der Kirche salvirenden Wege lediglich Sache Eines ꝛc. Justizfachs sind, und ihm alle Mittel, Mahnungen, Drohungen, Geldstrafen zu Gebote stehen, die Säumigen zu ihrer Pflicht zu bringen, und das Wohllöbl. Justizfach ebenso im Namen des Bischofs, unter demselben Präses mit **denselben Unterzeichnungen** wirkt, als das geistliche Fach; ein Einschreiten von beiden Seiten aber nur Verwirrung hervorbringen kann, und früher schon von Einem ꝛc. J.-F. **und**

zwar mit Recht — unliebsam aufgenommen worden ist.

Es sollen ferner dadurch, daß nicht die Kirche erst auf dem Wege des Processes sich den ihr gehörigen Antheil erwerben soll, die Rechte der Erben angegriffen werden. Wir begreifen das nicht, da die Erben unter dem Schutze weltlicher Gesetze sich jeden Augenblick im Wege des Processes ihr Recht verschaffen können, uns aber vor Allem obliegt, die Rechte der Kirche zu bewahren.

Wir hoffen, Ein Wohllöbl. Justizfach werde dies Alles in nähere Ueberlegung nehmend, unsern Ansichten beistimmen und sowohl seinen Protest v. 18. Februar zurücknehmen, als sein Decret v. 19. Januar nach Maßgabe des Executorialdecrets (des lateinischen) modificiren. Sollte dem nicht so sein, und Ein rc. Justizfach in seiner Gesinnung gegen uns auf dem zu unserm großen Leidwesen betretenen Standpunkte verharren, dann würden wir, obwohl sehr ungern, gegen Wohldasselbe, das von dem Hochwürdigen Bischofe uns zur Hilfe

in Rechtssachen und zum friedlichen Zusammenwirken berufen ward, da einschreiten müssen, wo in diesem Falle unser und Eines 2c. Justizfachs competenter Vorstand ist, bei dem Hochwürd. Bischofe, oder dessen Stellvertreter, und Einem hohen Domstifte, das sede vacante im Vereine mit dem Hochwürd. Administrator die Diöcese zu verwalten und zu leiten hat.

Breslau, den 1. März 1842.

Bisthums-Capitular-Vicariat-Amt
(Geistliches Fach,
Förster, Decern.)

Ich zeige im weitern Verfolge der 2c. Marschnerschen Defectentilgung, daß das Justizfach oder das geistliche Amt — gegen seine desfallsigen Cautionspflichten — Liquidationsproceß eröffnet und die Marschnerschen Defecte, seiner Gesinnung — nach Anleitung der allgemeinen Landesgesetze resp. der Concursordnung — consequent — in die 4te Klasse mit der ausdrücklichen Protestation locirte, und der Antrag des Vicariat-Amts (also **sein eigener!**) den Marschner-

schen Defecten Prioritäts-Jura zu reserviren — abwies.

Die Sicherheit der Meßfundationen und obenein die **ewige** ist hiernach von der Kirche den Stiftern vorgelogen; ja sie sind nicht nur um ihre **ewige** Seeligkeit, sondern um ihre, oft ihren Familien entzogenen Hunderte, ja Tausende in den markirten Cridae-Fällen **betrogen**. Die aus Veranlassung der Pfarrer Marschnerschen Kirchcassen-Plünderung unter den Vertretern der schlesischen Kirche stattgehabten Attaquen erörterten sowohl das bereits oben gedachte lateinische Executorialdecret, als auch die bereits bekannte **deutsche** Instruction. — Die N.N. 3, 4, 5, 6 und 7 der letztern heben die in jenem lateinischen Decrete durch die Executoren zu vollziehende Compensation **absolut** auf, welche Aufhebung jedoch den Executoren nicht expreß von dem bischöflichen Amte angezeigt wird.

Das lateinische Executoriedecret geht denselben zum Anfange der Nachlaßregulirung zu, und erst nach längerer Zeit, nachdem erst ein Mit-

glied des bischöflichen Amtes dem andern die Sache gegeben und dieselbe so verschleppt wird, wird die qu. deutsche Instruction erlassen. — Die Executoren haben inmittelst auf Grund jenes lateinischen Decrets die Compensation nach Belieben, da ihnen die hierin **bestimmte** Norm gebenden Diöcesan-Statuten **unbekannt** sind, zu bewirken gesucht — während ihnen dieses Verfahren, so sehr sie auch befugt dazu waren, auf einmal von **derselben Behörde** verpönt wird; denn die Diöcesangeistlichen respectiren nur **ein** bischöfliches Vicariat-Amt; die wahre confuse Verwaltung desselben wird ihnen jedoch jetzt klar werden. Gleichwohl haben einzelne intelligente Köpfe unter ihnen die Sachlage nach den ihnen übertragenen Executorie-Geschäften mit begründeter Indignation erkannt, zumal ihr eigenes pecuniäres Interesse dabei litt. So wird es den unbefangenen Beurtheiler gewiß nicht Wunder nehmen, wenn der Pfarrer Klimich in Rohnstock bei Jauer, in der Probst Schrammschen Nachlaßregulirung, die schon über 20 Jahre gedauert hatte, an das bischöfliche Amt schrieb: „ꝛc. ꝛc.

er erwarte von demselben den beantragten Bescheid nach Verlauf der Hundstage ꝛc. ꝛc.," in Folge dessen der Vortragsteller auf Antrag des bischöflichen Amtes von dem Königl. Obergerichte zu Breslau in 40 Thaler Strafe genommen worden; — oder, wenn der Pfarrer Flemming in Freistadt in Niederschlesien, der als Executor in der Pfarrer Wittig Oberherzogswaldauer Liquidations-Sache in Folge seines beliebigen Compensirens — wozu die bischöfliche Behörde bei dieser Sachlage die unerfahrenen Geistlichen offenbar inducirt — Geldverluste ex propriis erlitten, indem er für die Masse Vorschüsse geleistet, die er sich aus derselben später zurückzunehmen beabsichtigte, an seinen Mandatarius Justizrath Hirschmeyer zu Breslau schrieb: „Das geistliche Nachlaßregulirungswesen verdient, daß ihm **in öffentlichen Blättern** ein **ewiges** Denkmal gesetzt würde" — worauf zwar das bischöfliche Amt, welchem ꝛc. Hirschmeyer citissime! diese Expectoration hinterbracht, den Flemming zur fiscalischen Bestrafung bei dem Groß-Glogauer Obergerichte denuncirte —

welches jedoch den Extrahenten damit per Decretum zurückwies. — Der Pfarrer Kurz in Schlawa hat stillschweigend seinen Beutel in der Pfarrer Peucker Koltziger Nachlaßregulirung aus derselben Induction ziehen müssen. —

Ein anderer geistlicher Executor betheuerte, er lasse sich eher in den Mond versetzen, ehe er noch eine Nachlaßregulirung annehme.

Wie aus den angehängten ehemaligen bischöflichen Gerechtsamen constirt und es die Praxis in der Verwaltung der Diöcese auch bestätigt, haben die allgemeinen Landesgesetze namentlich in den Nachlaßregulirungen vim legis. — Bis zu dem Momente der Anerkennung derselben Seitens des Bischofs im Jahre 1794 (wo das Landrecht und die Gerichtsordnung emanirten) hatte derselbe ungestört das Recht ausgeübt, alle Streitsachen unter dem Klerus zu entscheiden, ihren Nachlaß durch approbirte Justizpersonen zu reguliren und in Beschwerdesachen gegen einzelne Mitglieder des Klerus in der ersten Instanz Erkenntnisse zu fällen. — Dieser Rechtsstand ist auf die Diöcesan-

Statuten basirt. — Hierin entschied der Bischof oder sein General-Vicar mit seinen geistlichen Räthen. Die bischöflichen Laien-Räthe oder Richter, welche vom Bischofe approbirt wurden, gerirten sich nur quoad Formalia, als Actuarien der Geistlichen. — Die Aufsicht führte der Pabst, denn das Bisthum Breslau ist exemt; es steht unter keinem Erzbischofe, sondern unmittelbar unter dem heiligen Vater. Anders gestaltete sich jedoch dieser Rechtsboden nach der Besitznahme Schlesiens durch Friedrich den Großen und durch die actenmäßige Anerkennung der mehrbezogenen allgemeinen Landesgesetze Seitens des Bischofs. Die Justizpersonen des Vicariat-Amtes bilden, wie bereits erklärt — ein Collegium formatum — das einen Director z. Z. in der Person des obengenannten Referendarius Gottwald hat, und unter der Hauptaufsicht des Königl. Provinzial-Obergerichts zu Breslau steht, welchem es auch **ausschließlich** (also nicht dem Diöcesan-Bischofe) die jährlichen Geschäftslisten überreicht. Das Recht der Nachlaßregulirung competirt dem Justizfiscus. Und daß dies auch der Fall be-

züglich der geistlichen Nachlaßregulirungen, hat selbst der bereits aufgeführte Bisthums-Verweser Dr. Ritter in den mehrallegirten Acten über die Ressortverhältnisse unter den weltlichen und geistlichen Mitgliedern des Vicariat-Amtes bezeuget, nachdem schon Bischof Hohenlohe in die Abgabe der auseinandergesetzten Nachlaßregulirungen — als der Breslauer Diöcese **ganz unnütz** — consentirt. Dies geht aus den von ihm mit dem Staatsrathe Schulz hierüber gepflogenen Verhandlungen hervor.

Gegenwärtig heißt in der Eintheilung der bischöflichen Dikasterien das bischöfliche Vicariat-Amt „Geistliches Fach" und das beleuchtete Collegium formatum „Justizfach," von welchem letztern die beklagten Nachlaßregulirungen — ausschließlich bearbeitet werden, wenn ihm die Todesanzeige des Geistlichen von dem Geistlichen Fache zugekommen. Die Erlasse, Erkenntnisse und alle übrigen Ausfertigungen in dem Justizfache vollzieht aber **das geistliche Fach** — nach seinem eigenen Anerkenntnisse in der vorliegenden Marschnerschen Sache — also auch

die Todesurtheile der Defecte in den publicirten Classifications-Urteln in Cridae-Fällen durch **seine** Unterschriften; es macht dieselben folglich zu den **Seinigen**. Zur Zeit existiren die schon genannten 3 Juristen im geistlichen Amte:

der Director seit 20 Jahren,

Scholtz seit 50 Jahren und

Ziegert seit 12 Jahren.

Sie sind nur vom Staate vereidet, aber vom Bischofe unter dem Titel „Generalvicariat-Amts-Räthe," denen das Prädikat „Hochwürden" zusteht, angestellt. Sie vertreten zugleich die Stelle des Syndicus, der der Syndicus des Domcapitels ist, und beziehen dafür außer den Nachlaßregulirungs-Sporteln die Hälfte des Syndicatsgehalts. Der Bisthums-Etat kennt keine weltlichen Räthe. Er hat nur einen Gehalt von 800 Thlr. für den Syndicus. Das Justizfach heißt darin nur Justitiariat, dem etatsmäßig die 400 Thlr. qu. zugetheilt sind, übrigens es dem Bischofe nach demselben freisteht, einen oder drei Nachlaßregulirungs-Juristen zu halten. —

Zwar ist der General-Vicar des Bischofs

Präses in den Justiz-Sessionen — aber nur pro forma — denn er darf selbst in einer Adresse auf einer Nachlaßregulirungspiece **keine** Aenderung vornehmen. Der General-Vicar Latussek wurde von dem Justizsache wegen einer dergleichen Contravention bei dem Bisthums-Administrator Ritter mit dem Antrage denuncirt: ihn in seine Schranken zu verweisen — und das Justizfach reüssirte!! — Die Justizfachs-Registratur wie das Depositorium mit den Nachlaßmassen stehen übrigens seit der Justizvisitation vom Jahre 1834 auf solchem Fuß, daß sie jeden Augenblick zu dem Provinzial-Obergerichte übergehen können.

Als einen weiteren Beitrag zur Erläuterung der Ressort-Verhältnisse des Bischofs füge ich noch über das bischöfliche Consistorium Nachstehendes bei.

Im Jahre 1696 übertrug der Bischof Franz Ludwig, in Gemäßheit seiner hierüber emanirten Sanctio pragmatica — die Entscheidung in Sponsalien- und Ehesachen, welche seither von dem Vicariat-Amte ressortirte, dem Official. Das

Officialat ist das gegenwärtige Consistorium dreier Instanzen.*) Es existirt heute noch ein Official mit eigenem Amts-Siegel.**) — Noch vor Kurzem erklärte dasselbe dem Justizminister Mühler, daß es sich in Materialibus nur nach dem kanonischen Rechte und resp. den allgemeinen Landesgesetzen richte, in wiefern dieselben mit jenen harmoniren; dagegen werde nur in Formalibus die allgemeine Gerichtsordnung respectirt. Die zweite bischöfliche Consistorial-Instanz ist für das Appellatorium, in welchem, wie in dem Revisorium, das von der dritten ressortirt, vor Preußischer Zeit von Päbstlichen Nuntien im Auslande entschieden wurde, welches Ressort-Verhältniß jedoch durch die Preußische Herrschaft zur Erleichterung der Katholiken durch Etablirung dieser Dikasterien, die auch den Namen Ober-Consistorium führen, abgeändert wor-

*) cfr. die allegirte Bisthums-Statistik pro 1843.

**) Die bischöflichen Officiale standen nach den Diöcesan-Statuten in der Categorie der General-Vicare, die den Bischof in der Kirchenverwaltung vertraten.

den. Die Lausitz gehört nicht unter das bischöfliche Consistorium.

Um nun die Inconsequenz und die Widersprüche des bischöflichen Vicariat-Amtes in seiner äußern Kirchenverwaltung näher zu beleuchten, und seine Verantwortlichkeit und Regreßpflichtigkeit gegen seine Diöcesan- wie die dieselben schützenden Staatsgesetze genauer actenmäßig aufzudecken, müssen noch als sehr wesentliche Punkte die Thatsachen hervorgehoben werden, daß nach Nr. 4. der beleuchteten deutschen Instruction bloß die Kirchenrechnungen dem Patron zur Prüfung vorgelegt werden sollen, während die Sicherstellung der Fundationen ohne Unterschied, die den Executoren nur obliegt, der einzige Rechtsgrund ist, aus welchem der Staat dem Bischofe zeither die Nachlaßregulirung beließ.

Die in der citirten Currende befohlene Berichterstattung der Erzpriester über die Sicherstellung der milden Stiftungen durch die Nachlaßexecutoren steht im Widerspruche mit der deutschen Instruction, sie geschieht daher in der Regel nicht. Und selbst bei Sufficienz der Masse,

wo alle Forderungen, auch liquidirte Defecte, wenn die Masse in den Händen der Executoren nicht etwa untergeht, befriedigt werden, darf das „Verewigen" des bischöflichen Amtes in der Regulirung, welches entsteht: durch Constituirung der Activ- und Passiv-Masse, durch Herbeischaffung der Patronatsdecharge und Verzichtsquittung, welches Alles durch oft nicht geeignete geistliche Executoren geschehen soll — nicht ungerügt bleiben. — Die geistlichen Executoren ernennt der General-Vicar, wenn der Geistliche ohne Testament verstorben oder in demselben keine Geistlichen als Executoren bestellt hätte. Der bischöfliche Rath Ziegert hat die diesfällige Ernennung resp. Qualifications-Beurtheilung des General-Vicars in der Art kontrolirt, daß er ein förmliches Verzeichniß von unbrauchbaren geistlichen Executoren führte, was ihre Wirksamkeit in den betreffenden Nachlaßacten nothwendig zu Folge hatte.

Wie die Nachlaßregulirungs-Acten des Vicariat-Amts es evident beweisen, daß eben durch Constituirung der Activ- und Passivmasse, wobei

ungeeignete Executoren als Commissarien des Bischofs benützt werden, die Regulirung gegen die Diöcesangesetze in die Länge gezogen wird, behauptet das Vicariat-Amt in der Pfarrer Klamtschen Nachlaßregulirung nur die Conservation des Nachlasses in statu quo, wie aus Nachstehendem zu ersehen:

Hochwürdigster Fürstbischof, Gnädigster Fürst und Herr!

Breslau, den 3. Oktober 1845.

Das Vicariat-Amt berichtet gehorsamst auf die Vorstellung des Veteranen Franz Vancassier vom 24. September c. in der Probst Klamtschen Nachlaßsache.

Auf die Vorstellung des Veteranen Franz Vancassier vom 24. September c., in der Probst Klamtschen Nachlaßsache, berichten Euer &c. &c. wir, unter Rückschluß derselben, in Gemäßheit der hohen Marginalverfügung vom 29. September c. gehorsamst Folgendes:

Der zu Glogau verstorbene Pfarrer Klamt hat in seinem Testamente zu seinen Executoren

den Kanonikus Moser und den Kirchvorsteher Walter daselbst ernannt. Ersterer ist auf seinen Antrag dieses Geschäfts entbunden, und statt seiner der Pfarrer Lochner zum Miterecutor ernannt worden. In dem Testamente sind unter Anderm dem Bittsteller 4 große und 4 kleine silberne Löffel vermacht worden. Wegen dieses Legats hat Bittsteller schon oft seine Befriedigung bei uns nachgesucht; er ist aber beschieden worden, daß wir dafür Nichts thun könnten. Wir sind nämlich verpflichtet, in Bewahrung der Rechte des bischöflichen Stuhls, den Nachlaß eines verstorbenen Pfarrers, weil er ohne Cautionsbestellung Verwalter des Kirchenvermögens gewesen, so lange zu retiniren, bis nachgewiesen ist, daß ihm keine Vertretungen zur Last fallen.

Dieser Beweis ist bis jetzt noch nicht geführt. Ferner sind wir nur verpflichtet, den Nachlaß in statu quo zu erhalten, bis er den Erben ausgefolgt werden kann. Für Bezahlung und Befriedigung der Legatarien haben wir gar nicht zu sorgen, vielmehr liegt dies lediglich dem Erben ob.

Bittsteller ist von alle dem bereits in Kenntniß gesetzt.

Er muß gegen die Erbin, die zwar ebenfalls wieder verstorben ist, bei uns klagen, weil es ihm nur auf diesem Wege gelingen wird, recht bald sein Legat zu erhalten.

Wir stellen gehorsamst anheim, ihn nochmals hierüber zu bescheiden, und verharren 2c. 2c.

Euer 2c. 2c.

gehorsamstes Vicariat-Amt
(Unterschriften der Geistlichen.)

Der Bischof ist durch diesen Bericht offenbar irregeleitet. Das Vicariat-Amt thut so, als ob jede retinirte Nachlaßmasse in statu quo zur Bezahlung der Defecte ausreichte. Es erklärt dem Bischofe nicht, wie es, obwohl es diese Nachlaßmassen in concreto als Cautionsmassen anerkennt, mit der Anweisung derselben auf Defecte in Cridae-Fällen verfährt. — Oder es schweigt davon, wenn es dem geistlichen Executor die Nachlaßmasse in statu quo steril überläßt, so daß er mit Begünstigung des Amtes dieselbe in seinen Nutzen verwenden kann. So ist vom Pfar-

rer Gröschel in Groß-Carlowitz, welcher Executor des Pfarrers Mroz war, dessen Masse verkümmert worden, und erst nach des Gröschels Tode wurde das Vicariat-Amt genöthigt, die Mrozschen Hunderte gegen die Gröschelsche **Concurs**-Masse zu liquidiren. Die Ausfälle ergeben die Concurs-Acten, der status quo quaest. ist unklar! dagegen ist er in den Diöcesan-Statuten genau bezeichnet. Hiernach ist der Geistliche eine persona sacra und seine Parochie eine res sacra. Von einem im Amte stehenden Geistlichen sagt das Kirchenrecht, er sei in sacris. — Seine ganze Parochie gilt als eine große Kirch-Kasse — sein Eigenthum miteingerechnet, und, wenn nach seinem Tode der Bischof diese Kirch-Kasse durch seine Commissarien versiegeln und inventiren läßt, so ist dies der status quo der Nachlaßmasse, deren Vertheilung demnächst nach Diöcesanrecht erfolgt. — Beschäftigt sich indessen das Vicariat-Amt nach den allgemeinen Landesgesetzen mit Constituirung der Activ- und Passiv-Masse, Einklagung der ausstehenden Schulden, ꝛc. ꝛc. so nennt man diese Procedur „die Regu-

lirung des Nachlasses"; und eine solche kann in der Klamtschen Nachlaßsache nur verstanden werden. —

Uebrigens ist der sonstige Inhalt des vorstehenden Berichts dem in der Marschnerschen Sache abgegebenen ganz analog. — Das bischöfliche Vicariat-Amt hat nur das Interesse der Erben ausschließlich, nach den allgemeinen Landesgesetzen, in den Nachlaßregulirungen im Auge. Diese sollen selbst die Defecte oder Legate für fromme Stiftungen mit der Masse bezahlen, und, consequent diesem Princip, erklärt auch das ꝛc. Amt in der calculatorischen Verhandlung vom 5. September 1845 in der Sadielschen Nachlaßsache, daß von ihm das vorliegende Absolutorium, oder die Decharge über regreßlos geführte Nachlaßregulirung den Executoren auch nicht wegen des Kirchenvermögens, sondern als Nachweis der richtig geschehenen Ausantwortung der Erbmasse an die Erben gegeben wird. Hier ist das bischöfliche Amt im evidentesten Widerspruche mit seinen normgebenden Diöcesan-Statuten. — Der Vernünftige kann gar nicht absehen, wie bei diesem Princip das

Amt noch von Bewahrung der Rechte des bischöflichen Stuhles qu. sprechen kann, da namentlich aus den materiellen Verordnungen der Gerichts- und Concurs-Ordnung, wonach es doch nur factisch ausschließlich verfährt, gar kein besonderes Retentions-Recht des Bischofs deducirt werden kann. — Recht des bischöflichen Stuhles wäre nach den Diöcesan-Statuten die Retention und Compensation mit der ganzen Cridae-Masse in entsprechenden Fällen — indessen ist ja dieses privilegirte Recht bereits seit Emanation der allgemeinen Landesgesetze zum Ruin der Meßfundationen vom Bischofe und seinem Amte, niemals als Regel executirt worden.

Weiter verstößt das bischöfliche Amt gegen seine Diöcesan-Gesetze, die keinen Liquidations-Prozeß der Defecte, wodurch unnöthige Gerichts-Kosten entstehen, fordern, und welche nach dem eigenen Vorschlage des Amtes in der Pfarrer Marschnerschen Sache erspart werden könnten, durch folgende Verfügung:

An
den Pfarr-Administrator
Herrn **Gebauer**
in
Ottmachau.
3612. Justizsach
Herrsch. Just.-Auff.-S.

Auf Ihre Vorstellung vom 22 September c. in der Erzpriester Hauckschen erbschaftlichen Liquidations-Sache eröffnen wir Ihnen, daß, da vorauszusehen ist, daß weder die Forderung des Kirchcollegii noch der Capelläne von dem Curator, ohne Instruction, werde anerkannt werden, so kann den genannten Liquidanten nur gerathen werden, sich durch einen der in der Currende vom 13. August c. in Vorschlag gebrachten Mandatare in der Person der Justizräthe Schneider, Hahn oder Hirschmeyer vertreten zu lassen, und diesen mit der erforderlichen Proceß-Vollmacht zu versehen.

Breslau, den 27. September 1845.

Fürstbischöfl. General-Vicariat-Amt.
(Unterschriften der Geistlichen.)

Der Erzpriester Hauck hat über 2000 Thlr. Meßfundationen defectirt; seine Masse betrug

fast eben so viel; sie gehört nur den Defecten. Welche frevelhafte Willkühr die Geistlichen anderweitig an den Meßgeldern treiben — hinter dem Rücken der frommen Stifter, indem sie, statt das defectirte Meßgeld aus dem bischöflichen Justizfache zu retten, das geistliche Amt sogar bitten: dasselbe **lieber niederzuschlagen**; darüber, so wie zum Beweise der Inconsequenz des Vicariat-Amtes, daß es, während es in der Hauckschen Sache wegen Liquidirung der Defecte die Liquidanten zur Bevollmächtigung eines Mandatarii auffordert, dies in einer andern Sache selbst thun zu dürfen, sich berechtigt erklärt, folgendes Document —

Praesentat. den 2. Aug. 1845.

Elsler, General-Vicar.

An
Ein Hochwürdiges ꝛc. Vicariat-Amt
zu
Breslau.

Zelasna, den 24. Juli 1845.

Ein ꝛc. Vicariat-Amt gibt dem hiesigen Kirchencollegio per Decret. vom 30. Juni c. 2572 a. Justizfach, auf

1) binnen 14 Tagen seine Ansprüche gegen die Masse bestimmt und dem Geldbetrage nach anzuzeigen,

2) seine Ansprüche binnen heut und 4 Wochen auszuklagen 2c. 2c.

In Erledigung der hohen Verfügung vom 30. Juni c., 2572 a. Justizfach, wird dennoch hiermit angezeigt: daß das Kirchencollegium von Zelasna an die Pfarrer Pampuchsche Nachlaß-Masse keinen andern Anspruch mehr hat, als den vorstehend sub d. mit 70 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. für die Nebencasse und die Cyrissche Fundation angezeigten; so daß nunmehr die Ausstellung der geforderten Verzichtsquittung lediglich nur noch von der Behebung dieses einzigen Postens abhängt.

Damit auch dieser Anspruch für die Nebencasse und die Cyrissche Fundation erledigt werde, so gibt ein 2c. Amt in dem hohen Decrete vom 30. Juni c. dem hiesigen Kirchcollegio auf:

„seine Ansprüche binnen heut und 4 Wochen auszuklagen, da eine längere nutzlose Verhandlung zwischen dem Kirchcollegio und den

Erben über Anerkennung der Defecte nur Kosten verursachen und die ohnehin geringe Masse schmälern würde."

Es ist nicht die Absicht des hiesigen Kirch-Collegii, die ohnehin geringe Masse durch nutzlose Verhandlungen zu schmälern, noch weniger aber dieselbe durch langwierige Processe ganz aufzureiben. Das hiesige Kirch-Collegium wollte blos seine Pflicht thun, wenn es Einem ꝛc. Amte Ansprüche anzeigte, die es an die Pfarrer Pampuchsche Masse zu haben vermeinte. Findet nun Hochdasselbe diese Ansprüche nach Lage der Acten in der Art, daß solche nur auf dem Wege des Processes erworben werden können, so kann das hiesige Kirch-Collegium einen solchen Proceß für sich und auf eigene Gefahr hin nicht anstrengen; es bedarf dazu nicht blos einer Autorisation Eines ꝛc. Amtes, sondern auch bei seinem gänzlichen Mangel an juridischen Kenntnissen vorher auch einer gnädigen Vorbescheidung: ob die gegen die Pampuchsche Masse beanspruchten 70 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. nach Lage der Acten so justificirt sind, daß bei An-

strengung eines Processes auch ein günstiger Ausgang zu erwarten steht. Das hiesige Kirch-Collegium submittirt daher ganz unterthänigst: was es zu machen habe, erlaubt sich jedoch die Aeußerung, daß es nur höchst ungern diese Angelegenheit vor den weltlichen Richter bringen möchte. Sollte daher diese Angelegenheit auf administrativem Wege zu keiner Entscheidung gebracht werden können: so ist das Kirch-Collegium viel lieber zufrieden, wenn die angezeigten Defecte von Einem Hochwürdigen Vicariat-Amte ganz niedergeschlagen werden. In diesem Falle wird das hiesige Kirch-Collegium die erforderte Verzichtsquittung nicht länger mehr verweigern, sondern dieselbe sofort ausstellen 2c. 2c.

Kirch-Collegium
Foitzik, Knonsala, Hennek.

Decret.

Dem Kirch-Collegio zum Bescheide, daß es zu Geltendmachung des Defects von 70—27—8 nicht nöthig sei, die Sache, wie sie meinten, vor

den weltlichen Richter zu bringen, worunter sie ein jedes andere Gericht, außer dem Vicariat-Amte verständen. Das Vicariat-Amt bestände, wie ihm nicht unbekannt sein könnne, aus zwei Abtheilungen

1) in Geistlichen Sachen,

2) in Justizsachen.*) Vor die letztere Abtheilung gehörten die Nachlaßsachen, also auch die in Folge derselben entstehenden Processe. Sie könnten also auch die Erben vor uns verklagen, und würden wir dann die Autorisation selbst suppliren. Da wir nun in der Sache selbst künftig entscheiden müßten, könnten wir ihnen

---

*) Als der Bisthumsverweser Ritter das Justizfach, als Collegium formatum etablirt — und darauf über 1000 Thaler verausgabt hatte, schrieb er an das Ober-Landesgericht: daß der Kanzleidirector Schauder, welcher die geistliche von der Justizregistratur separirt, der Diöcese Breslau einen so wichtigen Dienst erwiesen, daß ihm letztere zum Danke verpflichtet bleibt, indessen bäte er das Obergericht, zu erlauben, daß S. eine Remuneration annehmen dürfe 2c. 2c.

auch keinen Rath ertheilen. Auf ferneres ausdrückliches Verlangen aber würden wir dem Kirch-Collegio einen Official-Anwalt zu Anfertigung der Klage und Betreibung des Processes bestellen, falls die Erben auch jetzt nicht diese Defecte anerkennen, wozu wir sie noch auffordern würden.

Breslau, den 4/8. 1845. Ziegert.

Die Expedition ist revidirt vom Justiz-Director Gottwald den 5/8. und superrevidirt vom General-Vicar Elsler eodem.

Nach den Diöcesan-Statuten und namentlich dem Concilio Tridentino sollen die katholischen Geistlichen in corporalibus et officialibus vor das bischöfliche Amt gehören und kein Geistlicher soll bei einem weltlichen Gerichte verklagt werden können. —

Ebenso gehörten die fiscalischen Processe gegen Geistliche vor das Vicariat-Amt, nach Diöcesan-Recht. Auch dürfen sie vom Bischofe oder vom geistlichen Amte der Execution weltlicher Gerichte consequent nicht unterworfen werden. —

Die Provincial-Obergerichte werden es be-

kunden, wie sich Geistliche einander vor ihnen denunciren, und aus der Vorlage constirt, daß selbst das geistliche Amt die Pfarrer Flemming und Klimich vor den betreffenden Obergerichten fiscalisch denuncirte, und der Bisthums-Administrator Ritter hat erklärt, daß die fiscalischen Processe qu. von den Obergerichten ressortirten, während früher das geistliche Amt factisch dergleichen z. B. wegen Excessen in Stolgebührenforderungen selbst instruirte und Erkenntnisse fällte. —

Ferner stellt das Vicariat-Amt seine Geistlichen unter die Execution der weltlichen Behörden, wie Nachstehendes darthut:

An
den Pfarrer Herrn **Zimny**,
Ehrwürden
in
3649. J. A. Lubowitz.

In Sachen des Kaufmanns Knips zu Frankfurt wider Sie fordern wir Sie, mit Bezug auf unsere Verfügung vom 18. August c. wie-

derholt auf: die schuldigen Kosten zweiter Instanz, im Betrage von 3 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. binnen 8 Tagen franco an unsre Salariencasse einzusenden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist das betreffende Kreis-Justizräthliche Amt um die executivische Einziehung derselben ersucht werden wird.

Breslau, den 27. September 1845.

Fürstbischöfl. General-Vic.-Amt.

Ziegert 30/9. 45.

Der Küster Dehnisch verklagte den Pfarradministrator Ewik bei dem Oberlandesgerichte in Ratibor wegen einer Stolgebührenforderung, und wurde der Proceß dem Kreisjustizrathe vom Ober-Gerichte delegirt. — Der Kreisjustizrath avertirte das Vicariat-Amt von Lage der Sache — und es ist ihm gar nicht in den Sinn gekommen, dem Obergerichte die Competenz des Forums anzufechten. —

Nach den Diöcesan-Statuten sind die Bischöfe verpflichtet, darauf zu halten, daß Nach-

laßregulirungen nicht über 1 Jahr dauern. Wie schwer sich hierin dieselben versündigt, bezeugt die Pfarrer Zagansche Nachlaßregulirung, welche von 1732—1842 — also hundert Jahre gedauert, bezeugen die Nachlaßsachen des Vicariat-Amtes, weil die Geistlichen erst darin herumpfuschen — und so die Gläubiger und Erben vor Beendigung und resp. ihrer Befriedigung dahinsterben müssen, in Folge dessen dann die Nachlaßmassen als herrenloses Gut an den Fiskus vom Bischofe abgegeben werden.

Ums Jahr 1830 hat der Bischof circa 20,000 Thaler solcher herrenlos gewordener Massen abgeliefert, und hätte auch noch die 4000 Thaler betragende Zagansche Masse mit dazu genommen, wenn nicht ein Kanzleidiener die Zaganschen Nachlaßregulirungs-Acten aus den reponirten, welche zur Cassation und zum Verkaufe bei Seite geworfen waren gerettet hätte. —

Der Pfarrer Linke in Schmottseiffen ist am 20. Juli 1844 gestorben. Nach dem Inventarium betrug

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Activ-Masse		2524	17	—
Die Passiv-Masse				
	Thlr. Sgr. Pf.			
a) Nachlaßschulden	731 12 5			
b) Meßfundations-gelder-Defecte	1407 19 9			
c) Begräbnißkosten	158 6 1			
		2297	8	3

Am 13. Juni 1845 eröffnet das Vicariat-Amt den Liquidations-Proceß, und bezahlt nicht einmal die Beerdigungskosten, so daß selbst auf Instanz der Todtengräber ꝛc. die Königl. Regierung in Liegnitz vermittelnd in einem Rescripte vom 27. September 1845 mit der Erklärung gegen das Amt auftrat, daß die nicht prompte Befriedigung der gedachten Gläubiger, in Rücksicht auf die Würde und das Ansehen des Amtes des Verstorbenen, jedenfalls einen unangenehmen Eindruck auf das Publicum machen würde, ꝛc. ꝛc.

Die Klagen der Bittsteller, die dem Pfarrer Linke den Sarg gemacht und die Grabstätte ge-

baut, lauten — an die gedachte 2c. Regierung — wie folgt:

Schmottseiffen, am 16. September 1845.

Schon über ein Jahr ist es her, daß unser Seelsorger, der Pfarrer Herr Linke, verstorben ist, wo wir vor, bei und nach der Beerdigung desselben zu verschiedenen Leistungen, z. B. dem Aus- und Ankleiden der Leiche, vier Nächte hindurch die Wache bei demselben verrichtet, der Einsargung, dem Grabmachen und zum Grabebitten durch's ganze Kirchspiel, Reisen und Gänge in verschiedenen Angelegenheiten zu diesem Behufe, auch weibliche Arbeiten, als Reinigung verschiedener Wäsche und dgl. und endlich das Ausmauern des Grabes, dazu die Steine geliefert, sind beauftragt worden.

Vorgenannte Leistungen sind von uns pünktlich vollzogen und befördert worden, aber leider ist bis dato für uns noch keine Auslohnung erfolgt.

Schon am verflossenen 22. Mai haben wir deshalb Beschwerde nebst einer speciellen Liquidation an das geistliche Amt nach Breslau eingesandt, und wir haben sie bei den geistlichen

Acten wiederholt, und nun müssen wir zu unserm Schrecken die traurige Erfahrung machen, daß nunmehr bei der Unzulänglichkeit der Masse ein Termin bis zum 20. k. M. vor dem gedachten geistlichen Amte zu Breslau anberaumt, und alle Gläubiger persönlich dazu vorgeladen sind. Was sollen wir nun anfangen, da wir Bittsteller alle blutarme Leute sind, und die nöthigen Reisekosten nicht einmal für einen Tag, geschweige denn für 6—7 Tage, aufzubieten im Stande sind? —

O! es ist traurig, im höchsten Grade traurig! da wir nach unsrer Einsicht glauben, vor Allen zuerst befriedigt zu werden. Wir haben bei unserm Unvermögen das persönliche Erscheinen beim Termine rund ablehnen müssen ꝛc. ꝛc. Wir bitten, Eine ꝛc. Regierung wolle uns in dieser Verlegenheit beistehen —

ganz gehorsamste

Todtengräber Benedict Borrmann.
Inlieger Carl Tanzmann.
Häusler Bernard Jeniger.
Häusler u. Maurer Franz Scholtz.

Das geistliche Amt wies hierauf die Bittsteller mit folgender Verfügung zur Ruhe, nachdem die Linkesche Masse auf einmal „insufficient" geworden war:

„An
den Todtengräber Benedict
Borrmann
zu
3776 a. J. A. Schmottseiffen.

Auf die an die Regierung gerichtetete und uns zugesandte Vorstellung vom 16. September eröffnen wir Ihnen, daß, da über den Nachlaß des Pfarrer Linke der Liquidations-Prozeß eröffnet worden, Ihre Befriedigung nicht sofort erfolgen kann. Nach dem Liquidationstermin den 20. d. M. wollen wir wenigstens Abschlagszahlungen leisten. Mehr darf nicht geschehen ꝛc. ꝛc.

Breslau, den 7. October 1845.

Fürstbischöfl. General-Vicariat-Amt."
(Unterschriften der Geistlichen)

Nun fordert das Vicariat-Amt noch von solchen Gläubigern die Special-Liquidations-Proceß-Kosten und zieht sie ihnen von ihrem Percipiendo

aus der Concurs- oder Liquidations-Masse ab — und die Acten beweisen es, wie selbst der vom Tischler bezahlte Sarg vom geistlichen Amte demselben aus der Masse nicht wiederbezahlt worden ist.

Der Pfarrer Marx in Berzdorf ist den 13. März 1845 gestorben und den 30. October 1845 lag die Masse noch steril in den unsichern Händen der Executoren, wie nachfolgendes Document beweiset:

„An
die Pfarrer Marxschen Testaments-Executoren, z. H. des Pfarrers Herrn **Gloger**
Ehrwürden
zu
4081 b. J. A. Weigelsdorf,
bei Münsterberg.

Auf den Bericht vom 8. October c. in der Pfarrer Marxschen Nachlaßsache eröffnen wir den H.H. Executoren Folgendes:

Der Nachweis, daß der verstorbene Pfarrer Marx keine Vertretungen, als gewesener Verwalter der Aerarien der Kirchen zu Berzdorf und Dobrischau zu leisten habe, ist erst dann für

vollständig geführt zu erachten, wenn für die ganze Zeit seiner Verwaltung, i. e. bis zu dessen Tode, den 13. März c., die Patronatsdecharge und Verzichtsquittung ertheilt worden. Diesem ist bis jetzt nicht genügt worden, indem zur Zeit noch die Patronatsdecharge für die Zeit vom 1. Januar bis 13. März c. von der Filialkirche zu Dobrischau und die Patronatsdecharge rücksichtlich der Kirche zu Berzdorf für das Jahr 1844 und vom 1. Januar bis 13. März c. fehlen. Die Genehmigung zur Verzahlung der Erbmasse kann daher nur unter der Bedingung ertheilt werden: daß zur Deckung der gedachten Aerarien und des Erbschaftsstempels binnen 8 Tagen ein Quantum von 300 Thalern bis zum Eingange der noch fehlenden Dechargen in unser Depositorium eingesendet werden. Sollte diese Frist nicht genau innegehalten werden, so wird das betreffende Kreisjustizräthl. Amt ohne Weiteres um die Einziehung der gedachten Summe ersucht werden.

Breslau, den 30. October 1845.

Das Fürstbischöfl. General-Vicariat-Amt.

Kirchenvermögen, unter welchem man die Capitalien der Kirchfabrika oder Unterhaltungscasse versteht, sind von den vom Pfarrer vrrwalteten milden Stiftungen, Meßfundationen 2c. 2c. verschieden.

Vorstehende Verfügung beweiset, daß sich das Vicariat = Amt nur um die Sicherheit des Kirchvermögens kümmerte, dabei aber die Sicherheit der Nachlaßmasse außer Acht ließ. In concreto war — auf dem Papiere des Amtes — die Masse sufficient — und das Vicariat=Amt darauf bedacht, etwaige **Kirchver**mögensdefecte mit der Masse compensiren zu lassen; — obschon bezweifelt wird, daß die desfalls eingeforderten 300 Thaler — bei dem bedeutenden Kirchärar, das Marr, resp. das Amt zu vertreten hatte, event. ausgereicht haben würden. Nach Nr. 7. der mehrbezogenen deutschen Instruction hat das Vicariat=Amt, lediglich auf seine Vertretungspflicht hin, den Executoren die Masse unsicher belassen.

Die Meßfundations = Rechnungen sollen alljährlich dem Bischofe zur Revision von den Erz=

priestern eingereicht werden. Die frevelhafteste Vernachlässigung, die sich derselbe in dieser Pflicht, welche die heiligsten Interessen der Katholiken betrifft, zu Schulden kommen läßt, constirt aber auf das eclatanteste aus dieser Denkschrift, und beweiset noch zum Ueberfluß das beigehende Zeugniß des Erzpriesters Krug.

Nach dem Tode des Pfarrers Anders in in Oltaschin, der ein Kirch- und Fundations-Vermögen von circa 20,000 Thaler zu verwalten hatte, hatte der Erzpriester nicht die Siegelung des Nachlasses in eigener Person für nothwendig erachtet; vielmehr hat solche der unerfahrene Kapellan vollzogen. —

Dies bezeugen die betreffenden Nachlaßacten.

Daß die geistlichen Executoren die Nachlaßregulirungen verschleppen*) und zu denselben nicht qualificirt sind, davon liefert die vorletzte Sache ebenfalls einen Beweis, wie folgt:

---

*) Der Curatus George Zimmermann in Kotzerke ist am 19. Mai 1845 gestorben und obschon Kotzerke nur circa 4 Meilen von Breslau entfernt, ist doch

An
die Erzpriester Andersschen Nachlaßexecutoren, z. H. des Pfarr-Administrators Herrn **Hübner**
in
Cattern.

2784. Just.=Abth.

Auf Ihren Bericht vom 16. Juli c. in der Erzpriester Andersschen Nachlaßsache eröffnen wir Ihnen: daß wir Ihnen zur Genügung der Verfügung vom 12. April c. nochmals eine 8tägige Frist bewilligen.

Uebrigens haben Sie sehr unrecht gethan, daß Sie den nachträglich zum Mituniversal=Erben ernannten gewesenen Major Franz Anders bei der Inventur und Auctions=Verhandlung nicht mit zugezogen haben. Wir fordern Sie auf, die betreffenden Verhandlungen demselben nachträglich zur Genehmigung vorzulegen.

Breslau, den 23. Juli 1845.

Bisthums=Capitular=Vicariat=Amt.

Revidirt den 26/7. 1845.

Gottwald.

---

erst am 31. d. M. die erste Verfügung wegen Sicherung der Nachlaßmasse erlassen worden.

In einer andern Nachlaßregulirung übersandte das Vicariat-Amt seinen geistlichen Executoren die Ausfertigungen des Testaments und der Extracte aus demselben und fügte jeder Ausfertigung ein Documentum insinuationis mit der Anweisung bei, die Einhändigung von dem Empfänger auf letzterem bescheinigen zu lassen, und die so vollzogenen Insinuations-Documente zu remittiren. — Was geschah? — Die geistlichen Executoren schicken dem Amte die Insinuations-Documente mit dem Bemerken zurück: „Sie wüßten nicht, was sie damit machen sollten! — Der Pfarrer Galeczka in Laband war schon 1 Jahr todt und noch war sein Nachlaß-Inventar von den Executoren beim Amte nicht eingereicht worden. —

Wie nachläßig die erzpriesterliche Siegelung ferner geschieht, darüber zeugen die Pfarrer Rothkegel-Neuwalder Nachlaßacten, und resp. das eigene Urtheil des Vicariat-Amts in der Revisions-Verhandlung vom 5. März 1845.

3., Erscheint der Nachlaß nach der bei den Acten befindlichen abschriftlichen Versiegelungs-Ver-

handlung vom 29. December v. J. sehr unvollständig und oberflächlich versiegelt worden zu sein, da man daraus gar nicht ersehen kann, was und wie eigentlich versiegelt, noch wie viel Siegel angelegt, noch auch, was außer Sperre gelassen worden ist, und wird daher Herr Erzpriester Völkel pro futuro sich an die gesetzlichen Vorschriften besser zu halten haben 2c. 2c."

In einem andern Falle riß ein junger, ebenfalls ganz unerfahrener Geistlicher, der zum Executor ernannt worden war, die vom Erzpriester an den Nachlaß angelegten Siegel los, ohne erst abzuwarten, bis ihm derselbe von letzterem protocollarisch übergeben würde. —

Das verdient noch gerügt zu werden, daß die Nachlaßeffecten, welche die Cautions-Masse vertreten, den Executoren von dem Erzpriester nicht laut Verzeichniß übergeben werden. Der Erzpriester entsiegelt, und überläßt hiernächst den Nachlaß den Executoren, die nun das Inventarium aufnehmen. Der Erzpriester berichtet dies dem Vicariat-Amte und fordert seine Gebühren. —

Ja selbst Sportelercesse fallen dem bischöflichen Amte zur Last, wie dies die mehrbezeichneten Pfarrer Sadiel=Reichenbacher Nachlaßacten und die in denselben enthaltenen Entscheidungen des Königl. Oberlandes=Gerichts, das die diesfällige Klage der Erben gerechtfertigt gefunden, darthun. —

Nicht genug, daß Erben und Gläubiger Jahre lang auf eine Verfügung des markirten bischöflichen Amtes, wonach ihnen ihre aus seiner betrüglichen Regulirung zugetheilten Erbegelder und Forderungen aus dem Amtsdepositorio zugesandt werden sollen, warten müssen; der interimistische Büreauchef des Vicariat=Amtes, gewesener Referendar Micke hat sich noch obenein den Vorwurf des Calculators, der die Percipienda berechnet, zu Schulden kommen lassen, daß er die Absendung derselben vernachlässigt, und auf diese Weise die in der Regel armen Empfänger aufzieht. Die einzelnen Nachlaßsachen 2c., in denen den M. diese Nachlässigkeit trifft, sind in den Büreau=Aufsichtsacten des Vicariat=Amtes specificirt.

Auch dies möge hier nebenher bemerkt werden, daß die Katholiken, welche Meßfundationen errichtet haben, von ihrer Kirche ferner frevelhaft betrogen sind, wenn sie glauben, daß zu der Zeit, an welcher nach ihren Fundations-Instrumenten die heiligen Messen gelesen werden sollen, dieselben auch wirklich gehalten werden. Dies bezeugt die vom Erzpriester Schubert unterm 2. August 1841 über die Visitation der Pfarrkirche in Landsberg aufgenommene und an die bischöfliche Behörde eingesandte Verhandlung, laut deren der Pfarradministrator in Landsberg erklärt: er werde die Messen bei der Pfarrkirche daselbst nicht eher lesen, als bis er das Meßfundationsgeld, das der Pfarrer Koss verkümmert, vom bischöflichen Amte erhalten habe. —

Die Geistlichen haben das Recht, Testaments-Executoren in ihren Testamenten zu ernennen, und dennoch respectirt das bischöfliche Amt dieselben nicht als solche, wie dies aus den Testaments- resp. Nachlaßacten des obgedachten Curatus Zimmermann dargethan wird. Der-

selbe hatte den Beamten Czott zum Testaments-Executor ernannt; dieser wurde jedoch von dem Vicariat-Amte nicht anerkannt, sondern statt seiner im lateinischen Executorie-Decrete der Pfarrer Elsner in Schawoine eingesetzt, und dies letzterem mit dem Auftrage bekannt gemacht, dem Czott zu notificiren, daß er Conexecutor sei. — Der vorbenannte Pfarrer Galeczka hatte dagegen den Baron von Welczek, einen Laien, zum Testaments-Executor ernannt, und diesen entsetzte das geistliche Amt der Executorie nicht, während es dies mit Czott, der auch Laie war, und als solcher auf einmal nach Diöcesanrecht nicht geduldet werden konnte, that. —

Dagegen hatte der Domvicar Thamm den Vicedechanten Baumert in seinem Testamente zum Executor ernannt, und als derselbe auf dem Vicariat-Amte erfuhr, man wolle ihm das lateinische Decret zuschicken, erklärte er, er brauche keine solche veraltete Vollmacht, er sei durch das Testament bevollmächtigt — und wies somit das lateinische Decret von der Hand. —

In der Curatus Spiller Hainauer Nachlaß-

sache hatte das Vicariat-Amt die im Testamente bestellten Executoren nicht als solche im lateinischen Executorie-Decrete titulirt — und das Justizfach decretirte die Umschreibung des Executorial-Decretes, wonach die Executoren Testaments-Executoren wurden. In der Pfarrer Helbig Nowager und Curatus Leifer-Neisser Nachlaßsache ignorirte dagegen das Vicariat-Amt resp. das Justizfach die von den Testatoren ernannten Testaments-Executoren als solche, indem es den letzteren das Executorie-Decret nicht unter dem Titel als Testaments-Executoren ertheilte. — Dadurch beschränkt es aber den in diesem Falle gesetzlich freien Willen der Testatoren und vernichtet das Vertrauen, welches sie zu ihren von ihnen gewählten Testaments-Executoren bei ihrem Tode besaßen.

Wen wird es bei solch' einer Verwaltungs- resp. Nachlaß-Regulirungs-Principien-Confusion Wunder nehmen, wenn der Pfarrer Cantor in Kunzendorf in seinem Testamente das Königl. Gericht, bei dem er dasselbe deponirt, dringendst bat: es nach seinem Tode dem bischöflichen Amte

zur Execution durchaus **nicht** zu übersenden. Welche große Summe von milden Stiftungen in den unsichern Händen der bischöflichen Behörde und ihrer Geistlichen dem Betruge und **Untergange** preisgegeben ist, darüber möge man sich aus nachstehender oberflächlicher Berechnung belehren.

Uebersicht

des Fundationswesens in der Breslauer Diöcese.

Die ganze Kirche ist Stiftung der einzelnen Gemeinden resp. einzelner Individuen aus denselben. Zu derselben gehören 1. die Realitäten der Kirchen,*) bestehend in Kirch-, Pfarr-, Schul-, Küster-, Wiedmuthsgebäuden, Wiedmuthen (oder Aecker der Pfarrer und der Kirchen, Schulen), Wiesen und Wäldern ꝛc.; eben so der Kapellen und Hospitäler.

2. die Unterhaltungscapitalien derselben, oder das Kirch-, Schul-, Wiedmuths-Cassen-Vermögen ꝛc.

*) cf. die Bisthums-Statistik.

3. die beleuchteten milden Stiftungen auf Messen, Segen, für Schulkinder, Wittwen, Waisen rc.

Der Geldwerth von 1., wozu noch die Silberzinsen zu Capital gerechnet treten, beträgt nicht weniger, als 200 Millionen, jener zu 2. — circa 3 Millionen, und an Fundationen auf Messen sind gegenwärtig noch circa 2 Millionen **sicher** zu stellen.

Um nun die Veruntreuungen an den Meßfundationen, welche die Kirche zu vertreten hat, ihrer Größe nach auszumitteln, muß von den mehr erwähnten Acten über die Ressortverhältnisse des bischöflichen Amtes ausgegangen werden. Zufolge derselben sollten am 15. April 1842 18,000 Thaler Meßfundationsgelder-Defecte vom bischöflichen Amte oder dem Justizfache desselben mit den **ganzen** Nachlaßmassen, welche letzteres hinter sich hält, ersetzt werden. Bereits seit 1794 zahlt jedoch das rc. Amt die Massen nicht mehr **ganz** auf die Defecte aus, sondern setzt die Defecte in die 4. Klasse der Concurs-Ordnung. Ist die insufficiente Masse in den

ersten 3 Classen verzahlt, so schlägt dann das bischöfl. Amt die liquidirten Meßgelder ꝛc. **absolut** nieder. Diese Niederschlagung erfolgt aber hinter dem Rücken der frommen Stifter, von denen das Amt die Meßfundationen ꝛc. auf immerwährende Zeiten angenommen, und welchen es auch die ewige Sicherheit in seiner Bestätigung zugesagt — im Namen der Kirche.

Dieser Betrug ist den Katholiken unbekannt; würde er ihnen von der geistlichen Behörde erklärt, — kein Vernünftiger würde mehr seine Hunderte oder Tausende auf **ewige** Meßfundationen für **ewige** Seelenruhe der schlesischen Kirche anvertrauen.

Nimmt man an, daß die quäst. 18,000 Thaler bestenfalls in einem 5jährigen Zeitraume, von 1842 zurück, entstanden sind, und daß bestenfalls nur $^1/_3$ durch die Concurs-Ordnung ausfällt, so hat die geistliche Behörde von 1794 ab bis jetzt 60,000 Thaler Meßfundationen ꝛc. niedergeschlagen. Es würde ein genaues Verzeichniß der einzelnen fast bei allen Pfarr- und Curatialkirchen der Diöcese stattgefundenen Niederschla-

gungen hier zu weitläufig sein; wenn man erwägt, daß dieselben bereits seit 1794 bis jetzt — ununterbrochen stattgefunden haben. Die Katholiken der schlesischen Pfarrsprengel werden nach Kenntnißnahme von dieser Schrift es vielfältig bezeugen, daß jetzt Messen, die sie entweder selbst oder ihre schon verstorbenen Eltern und weitläufigere Bluts- oder Seitenverwandte errichtet, nicht mehr gelesen werden, weil die bischöfliche Behörde die Meßfundations-Capitalien, die ihre Seelsorger veruntreut, nicht wieder ersetzt hat. — So hat unter vielen der Pfarrer Hain in Rapsen einige Tausend Meßgelder defectirt; und sie wurden niedergeschlagen; — der neue Pfarrer Klein las keine Messen mehr für die fehlenden Fundationsgelder — er mußte Jahre lang den Unwillen der Katholiken seines Pfarrsprengels aushalten — und es hielt sehr schwer, daß sie ihm Vertrauen schenkten. — Die Gemeindeglieder haben es überall ausgeschrien: daß Niemand mehr Meßfundationen machen solle, weil, wenn der Pfarrer die Fundation verkümmert, die Kirche, welche die

Garantie zwar in ihrer Bestätigung geleistet, dieselbe doch nicht hält, vielmehr die Fundation niederschlägt. — Nidetzki hat in der wider ihn schwebenden Untersuchung beantragt: die bereits oben rubricirten Acten von der bischöfl. Behörde zu avociren, woraus die enorme Summe der von derselben niedergeschlagenen Meßfundationen 2c. constatirt werden wird, und diesem Antrage ist, wie bereits öffentlich bekannt, stattgegeben worden. — Auch hat derselbe auf Vernehmung des Ober-Präsidenten und der 3 Regierungen Schlesiens provocirt, welchen ex officio von dem auseinandergesetzten Gebahren des Vicariat-Amtes Kenntniß beiwohnt, und welche die Niederschlagung und Sicherheitslosigkeit der Meßfundationen unter der ausschließlichen Verwaltung des Bischofs bekunden werden; außerdem sollen 14 verschiedene Kirchencollegien, bei deren Kirchen Meßfundationsgelder von dem Bischofe nicht gedeckt worden, vernommen werden. Und auch diesem Antrage hat die Untersuchungsbehörde deferirt. Der Kanonikus X. erklärte: „Wenn der Pfarrer das Meßfunda-

tions=Geld todtgeschlagen, so habe die Kirche das Recht, zu erklären, daß die Stifter desselben „„selig““ seien, und daß sie mithin keine Meßfundationen mehr brauchten.“ — Und als das bischöfliche Amt von diesem Glaubens= und Seligkeitsprincipe beseelt, die vom Pfarrer Beyer in Städtel Leubus vergeudeten Meßfundationen niederschlug, ließ es sich einfallen, was sonst nie geschehen, sogar die Patronatsbehörde, die Königl. Regierung zu Breslau zur Genehmigung seines Streiches aufzufordern; — indessen sind die Provinzial=Regierungen mit dem Ober=Präsidenten nach der Feststellung des Aufsichtsrechts des Staates für jetzt desfalls nicht regreßpflichtig; wohl aber dringend veranlaßt, ex officio dahin zu wirken, daß der Krebsschaden der schlesischen Kirche geheilt werde.

Der Pfarrer Theerluch in Kujan bei Ober=Glogau hatte viele Meßfundationen bei der dasigen Kirche defectirt, und diejenigen Capitalien derselben, die das geistliche Amt durch die ersten 3 Classen der Concurs=Ordnung ausfallen

ließ, stellte das Kirchencollegium in eine Tabelle und bat das bischöfliche Amt, dieselben niederzuschlagen. — In diesem Falle legte es das Todesurtheil dem Bischofe Knauer zur Vollziehung vor, welcher, indem er die Meßgelder niederschlug, dem Nidetzki auf seine Bemerkung, „daß aber die Kirche die **unverkürzte** Conservation der Stiftungscapitalien **auf ewige Zeiten** in ihrer Bestätigungsurkunde den Stiftern garantirt" — **lächelnd** erklärte: „Wo Nichts ist, hat der Kaiser das Recht verloren."

Der Fürstbischof Schaffgotsch fragte — wie oben berichtet — dagegen bei dem Pabste an: „ob er berechtigt sei, Meßfundationen ꝛc. niederzuschlagen?" — und der Pabst entschied, wenn die Pfarrer den Verlust derselben verschuldet, müßten sie von der Kirche wieder ersetzt werden; sonst dürfte die bischöfliche Behörde Meßgelder niederschlagen. Wenn man bedenkt, daß es eben bei dem Umstande, daß die Pfarrer nur allein die Kirch- und Meßfundationsgeldercassen öffnen, oder diese Gelder in ihren

Schreibtischen aufbewahren, leicht von ihnen oder ihren Erben dem Bischofe bewiesen werden kann, das Meßgeld sei von Dieben gestohlen worden, der Pfarrer habe es also nicht angegriffen und sich die Veruntreuung zu Schulden kommen lassen; daß aber für Meßgelderraub durch Diebe die Kirche nicht einstehen wird: so muß jeder fromme Stifter die Niederschlagung seiner milden Stiftung auf Grund dieser Päbstlichen Facultät befürchten. —

Domherren, geistliche Räthe und Beneficiaten zu Breslau nehmen ebenfalls das Garantiegeld, welches die frommen Stifter für die Sicherheit der Kirche in ihren Urkunden aussetzen, — während die Kirche von ihnen gar keine Caution — nicht einmal mit ihren **ungewissen** Nachlaßeffecten — fordert. — Denn wer verpflichtet selbst einen Domherrn, Capitalien zusammen zu häufen, oder wer hindert ihn, Schulden zu machen und seine Möbeln zu verkaufen — und zu guter Letzt noch die ihm vom Bischofe übergebene milde Stiftung, deren Geldkasten, er mag auch pro forma im Vicariat-

Amts=Depositorio stehen, er allein öffnet — zu defectiren, oder ganz zu absorbiren? —

So ist der Domprediger Förster Rendant von dem St. Lazarus=Hospital in Breslau. Es sind 80,000 Thaler Fond. Die Casse ist in dem Wohnhause des Förster par terre an der Seite seiner Köchin oder seines Dieners. — Hier thut es Noth, daß die Revenüen dieses reichen Hospitals durch die Landesregierung zum wahren Besten der Katholiken vollständig verwendet — und nicht hinter einem unsichern Rendanten aufgestapelt werden. Die Silberzinsen dieses Hospitals müssen gerichtlich gesichert werden. Einige Censiten — Hausbesitzer in Breslau — wollen die Zinsen an das Hospital nicht mehr gutwillig bezahlen; und da autorisirt der Bischof den unkundigen Diener des Rendanten Förster, daß er diese wichtige Lebensfrage des Hospitals sogar vor Gericht betreiben solle — und dieser nimmt denn auch seine Zuflucht zur Winkelconsulenz — um so informirt in Person vor Gericht das Hospital zu salviren. — Daß Rendant Förster und sein Diener ansehnliche

Procuratorien aus dem Hospitale ziehen, versteht sich von selbst. —

Der Kanonikus Plotho verwaltet die Bischof Jerin'sche Meßfundation am silbernen Altare in der Domkirche. Die Fundation besteht in 1690 Thaler Capital — er hat 3 Messen wöchentlich zu lesen. — Der Kanonikus Neukirch verwaltet eine Casse, welche schon seit Jahren den Namen Diöcesan-Pfarrcasse führt. Schon vor 40 Jahren klagte der Erzpriester Tarne in Mogwitz bei Neisse in einer Druckschrift, daß das Geld fast als ein bonum vacans in derselben aufgehäuft würde. — Sie ist ursprünglich mit 10,000 Floren zur Unterstützung armer Seelsorgsgeistlichen fundirt; später flossen die in den Diöcesan-Statuten bestimmten mulctae parochorum dazu, und im Laufe von fast 160 Jahren häufte sich Zins auf Zins — so daß gegenwärtig 72,000 Thaler in Pfandbriefen noch existiren. Domgeistliche erhielten Gehälter daraus; Neukirch bezieht ein Procuratorium von einigen Hunderten — selten, daß arme Seelsorger einige Thaler erhalten — dann und wann wer-

den Proceßkosten bezahlt, zu welchen arme Kirchenärare in Angelegenheiten ihrer Parochien verurtheilt worden; der Bischof Knauer wies auch Bureau-Unterhaltungskosten darauf an. — Diesem Fond fehlt ein Etat, denn von seinen Zinsen wird nach der bisherigen willkührlichen Procedur nur ein kleiner Theil verausgabt. — Regeste über Einnahme und Ausgabe dieser Casse sind nicht einmal vollständig vorhanden. — Der Kanonikus Herber ist Rendant der Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse mit circa 30,000 Thaler Capital. Der Ober-Präsident will die Casse, weil sie der vorschriftsmäßigen Sicherheit entbehrt, unter Verwaltung der Regierung stellen und ihr bedeutende Geldzuschüsse bewirken; allein die bischöfliche Behörde protestirt auf das Hartnäckigste; sie sagt: das Geld, so wie namentlich die heiligen Meßfundationen, kommt von unsern Katholiken her; sie bitten uns um ewige Sicherheit ihrer Fundationen, weil sie Vertrauen zu uns haben, und gestützt auf unsere Million Katholiken, sind wir zur Protestation hinreichend ermächtigt. —

Es werden hier jedoch besonders die armen Schullehrer-Wittwen an die Zeit erinnert, wo kein Groschen Geld in der Waisen- und Wittwencasse war — durch gewissenloses Gebahren der Verwaltung, und wo die armen Wittwen mit ihren Unterstützungsgesuchen abgewiesen wurden. — Der Bischof Knauer übertrug dem Vicariat-Amte die Vertheilung der Probst Conradschen Armenfundationszinsen (das Capital beträgt 1000 Thaler) und es war kaum in den Besitz dieser Fundation gelangt, die Zinsen waren vorräthig — und dessenungeachtet decretirt das Mitglied der Kirche, Plotho, auf das Unterstützungs-Gesuch einer armen Wittwe — es sei kein Fond vorhanden.

Der geistliche Rath Freiß verwaltet die Churfürstliche Kapelle an der Domkirche mit circa 100,000 Thaler Fond und einer Monstranze, die der Erbauer Bischof Franz Ludwig aus goldenen Spaniol-Büchsen (er erhielt den Spaniol von seinem Königl. Vetter aus Spanien) anfertigen ließ — im Werthe von 80,000 Thalern. —

Der geistliche Rath Habermann hat ein Ca-

pital von circa 20,000 Thalern hinter sich und dieses Geld heißt: „Unbenannte Meßfundation.“ Er soll die Zinsen an hülfsbedürftige Geistliche vertheilen. — Er selbst bezieht 130 Thaler jährlich Procuratorium.

Außerdem hat derselbe einen Fond hinter sich, den schon seit Decennien der Bischof von Geldern aufhäufen läßt, welche in der Regel arme Katholiken für die Heirathsdispensen bezahlen müssen. — Die Größe dieses Fonds ist unbekannt. Er ist niemals einem Dritten zu Gesicht gekommen.

Der Beneficiat Heinrich Wolff ist Rendant der Cardinal Hessenschen Kapelle an der Domkirche. Sie hat circa 40,000 Thaler Activa, bestehend aus der Fabrika und Meßfundationen. Der Vorgänger des Wolff, der jetzige Schulpräfect Wittke in Münsterberg, soll, wie die Sage geht, sie vor 3 Jahren um 2,000 Thaler betrogen haben, und der geistliche Rath Habermann steht bei diesem Betruge als Falsarius actenmäßig incriminirt — da. Letzterer war nämlich laut den hinter dem Bischof befindlichen

Kapellenacten vom Bischof Knauer beauftragt: dem Wittke, welcher als Seminar-Director nach Ober-Glogau abziehen wollte, und die Kapelle ohne Caution, wie sich von selbst versteht, verwaltet hatte, die Gelder und Kapellen-Papiere abzunehmen, und Alles dem 2c. Wolff zu übergeben. Habermann protocollirt, alle Gelder als richtig vorhanden und dem Wolff übergeben, fügt dessen Quittung bei und überreicht dem Bischofe die Uebergabsverhandlung. Am folgenden Tage übergibt jedoch Wolff — aus Angst getrieben — dem Bischofe die Anzeige, daß Habermann 2000 Thaler, die Wittke bei der Uebergabe nicht herbeischaffen konnte, nicht wirklich übergeben, und daß sonach Habermanns Protocoll ein Falsum sei. — Wittke erklärte, wie er die Kapellengelder mit seinem Amtseinkommen in seinem Schreibepulte zusammengeworfen, und aus demselben die Gelder herausgeholt, ohne sich gerade darum zu bekümmern, was er für Geld nehme — und so sei der Defect entstanden. Kurz vorher hatte Wittke noch eine Lustreise nach Wien 2c. unter-

nommen. Der Bischof wurde nun von dem Domherrn bestürmt, den Fall nicht vor das Königl. Criminalgericht zu bringen, weil sonst das Mitglied des Vicariat-Amtes ꝛc. Habermann bestraft werden müßte, und er sei doch ein **tüchtiger** Rath!! — Und derselbe ist bis dato noch **nicht** bestraft — und bis heute noch sind die Wittkeschen Defecte von der Kirche **nicht** gedeckt. —

Die Strafe des Wittke war seine Verweisung in das geistliche Correctionshaus auf dem Kapellenberge bei Neustadt O/S., wo er jedoch nur eine kurze Zeit verweilte, in der Umgegend herumreiste und Seelsorgsfunctionen verrichtete, namentlich Meßgelder einstrich, und jetzt steht er als Lehrer der Moral für die Münsterberger höhere Bürgerschule in Amt und Würde. —

Der Beneficiat Hauschke hat die circa 100,000 Thaler betragende Aebtissin von Stensch'sche Meß- und Armen-Fundation unter seinen Händen — natürlich gegen bedeutendes Procuratorium. —

Der Beneficiat und Vicarius Wache hat als

General-Procurator der Altaristen-Communität und Rendant der Vicarien und Mansionarien den enormen Fond von über 100,000 Thalern zu verwalten; darunter das Vermögen der Klein-Chor-Kapelle an der Domkirche, das allein circa 60,000 Thaler beträgt. —

Der Vicarius Müller ist mit dem Domherrn Plotho Rendant der Custodiecasse von mehreren Tausenden. —

Der junge Probe-Vicarius Kiesewetter ist Rendant der Weihbischof Lischischen Fundation von circa 40,000 Thalern. Diese Casse hatte schon früher durch unsichere Verwaltung so große Verluste erlitten, daß lange Zeit statt 6 nur 4 Fundatisten gehalten werden konnten. —

Der Kanonikus Moser in Groß-Glogau hatte am Schlusse 1843 11,071 Thlr. 23 Sgr 4 Pf. Freiherrlich v. Dyherrnsche Armen-Fundationsgelder, deren Zinsen zugleich zum Bau des Kirchthurms in Hochkirch bei Groß-Glogau bestimmt sind. —

Bereits seit 1833 hat der Staat die schon oben gedachte Bisthums-Hauptcasse errichtet,

durch den Bischof einen geistlichen Rendanten bei derselben anstellen lassen, der auch eine angemessene baare Caution leistet, und welche bezüglich der Gelder, die der Staat zur Unterhaltung des Bisthums zahlt,*) allmonatlich

*) Es sind dies die Dotationsgelder des Bisthums auf Grund der Circumscriptionsbulle v. 16. Juli 1821. Der Staat zahlt nämlich die Gehälter für den bischöflichen Stuhl, das Domcapitel, das bischöfliche Vicariat-Amt, das Consistorium, die Vicarien der Cathedrale (das Einkommen des Bischofs und der Mitglieder des Domcapitels soll in einer spätern Schrift genau angezeigt werden). Er zahlt aber auch seit 1833 die Gehälter für die unbesetzten Bisthums-Verwaltungs-Stellen mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß diese Gelder zinstragend angelegt und die Zinsen zum Besten der hülfsbedürftigen Geistlichen und Schullehrer sollen verwenwendet werden, die Domherren sollen sich damit **nicht** bereichern. — Die Zinsen qu. betrugen 1844 von 65,000 Thaler Ersparnissen 2275 Thaler. Dies war der Fond, aus welchem der Bischof Knauer kranken Geistlichen und Schullehrern und sonst hülfsbedürftigen Diöcesanen Unterstützungen anwies, als

nach Königlichen Cassen-Verwaltungs-Vorschriften revidirt wird — und es ist bei solcher vom Staate angeordneter vollständiger und **nachhaltiger** Garantie kein Defect zu befürchten. Diese Casse steht unter dem Bischof, aber auch unter Controle des Staats, und in eben dieser Casse, in welcher sich außer jenen Geldern **schon** milde Stiftungen, wie z. B. die Jakubetzische mit circa 20,000 Thaler befinden, sollen auch diejenigen Fundationen **gesichert** werden, welche die vorstehend benannten Geistlichen und andere sicherheitslos hinter sich haben. Der Staat kämpft, nach Inhalt der Acten und der Beilage A., fortwährend mit dem Bischofe wegen Ordnung der Kirche und ihrer bezüglichen Fundationen; allein er wird stets zurückgewie-

---

jedoch Knauer die Augen zugedrückt hatte, traten bald die Domherren zusammen und befahlen dem Rendanten der Bisthums-Hauptcasse, diese Gelder ganz unter sie jährlich zu vertheilen. Den Bischof Knauer hatten sie deshalb schon bei seinen Lebenszeiten bestürmt, allein er hatte sie jedesmal abgewiesen; — bis sie nach seinem Tode in seine Gewalt eintraten.

sen — unter dem Vorwande, der oben schon angezeigt worden ist. Hätte der Bischof längst nachgegeben, so hätten alle die beklagten Betrügereien nicht stattfinden und die Ehre vieler unerfahrener Geistlichen gerettet bleiben können. —

Um nun zum Schlusse die frevelhafte Betrügerei der Kirche weiter zu documentiren; darüber sollen die Acten, wie folgt, Auskunft geben. Die Unsicherheit der Meßgelder ist vom Jahre 1794 ab actenmäßig nachgewiesen. Der Staat behielt daher bei der 1810 erfolgten Säcularisirung der Stifter und Klöster die bei denselben vorgefundenen Meßgelder zurück und zahlt jährlich an den Bischof die Summe von 2968 Thalern mit dem Befehl: diese Gelder **an hülfsbedürftige Priester auf Messen zu verzahlen.** Was thut aber der Bischof? — Während die frommen Stifter in der Ewigkeit auf Persolvirung der von ihnen fundirten Messen warten, **bewilligt der Bischof** aus diesen Geldern **den Küstern** in der Mark Brandenburg und Pommern **Unter=**

stützungen mit der Verpflichtung: für die Verstorbenen zu beten.

1844 lagen in der Bisthums-Hauptcasse 7846 Thaler, welche der Bischof von solchen Kloster-Meßgeldern aufgestapelt hält — und obschon die Landesregierung darauf dringt: diese Gelder nicht aufzuhäufen, weil dies dem Glauben der Katholiken zuwider wäre, so ist eine Vertheilung doch noch nicht erfolgt, und eingehende Bittschriften, worin Priester, die Mangel an Meßstipendien haben, um dergleichen bitten, werden mit dem Vorwande, „es sei kein Fond vorhanden," zurückgewiesen. —

Die Acten über Vertheilung des Aversional-Quantums, unter welcher Beziehung diese Meßgelder jährlich gezahlt, werden diese Anzeigen rechtfertigen. Sie befinden sich hinter dem Bischof. Eventuell wird es die Postbehörde darthun durch die jährlich an den Probst in Berlin von dem bischöflichen Amte abgesandten Geldbriefe. —

Der Bischof hat hiernach die Strafen verwirkt, welche die Diöcesan-Statuten und na-

mentlich das von der schlesischen Kirche in ihre Diöcesan-Gesetzgebung recipirte Concilium Tridentinum zudictiren,*) Letzteres befiehlt solche, wie folgt:

Cf. Decretum de reformatione caput XI.

Diejenigen, welche die Güter, was immer für einer Kirche oder eines frommen Ortes an sich reißen, sollen bestraft werden. —

2c. Ist derjenige, welcher Vermögen, Meßfundationen 2c. der Kirche durch sich oder durch andere entzogen, so lange dem Bannfluche unterworfen, bis er der Kirche das Vermögen 2c. wieder zurückgestellt. — Ist er zugleich Patron

*) Wie innigst loyale katholische Geistliche von der Wahrheit der fürchterlichen Gebrechen der schlesischen Kirche durchdrungen sind, beweist die Convents-Verhandlung des Archipresbyterats R. — für das Jahr 1845, in welcher die Archipresbyterats-Geistlichen dem Vicariat-Amte die Leiden der Kirche vor die Seele führen, und behaupten, daß, wenn die Breslauer Bischöfe als Cavaliers leben, dieselben allerdings nicht beseitigt werden könnten. —

der Kirche (Bischof ist Pfarrer der Cathedralkirche und Patron der Kapellen in der Diöcese) so sei er außer den benannten Strafen noch auf der Stelle des Patronatrechtes beraubt. Ein Geistlicher aber, der eine so lästerliche Betrügerei in's Werk gesetzt, oder ihr beigepflichtet hat, soll den nämlichen Strafen unterliegen, so wie auch durchaus aller Beneficien beraubt sein, und zu jeglichen anderen Beneficien unfähig und von der Ausübung seiner Weihen auch nach vollständiger Genugthuung suspendirt werden. —

In den katholischen Kirchen der Mark Brandenburg und Pommern steht das Kirch- und Fundationsvermögen unter der Landesregierung. Sie überwacht es gewissenhaft und deshalb sind die Katholiken im ungestörten Glauben über ihre mit demselben verknüpfte Seeligkeit stets geblieben. —

Das verdanken dieselben den Bemühungen des hochseeligen Königs Friedrich Wilhelm's III., so gern auch das bischöfliche Vicariat-Amt sich der Meßfundations-Gelderverwaltung **wie** in Schlesien bemächtigt hätte, was die Beilage A.

beweist. — Die Nachlaß-Regulirungen der katholischen Geistlichen in Brandenburg und Pommern ressortiren von dem Königl. Justizfiskus, weil der Staat die milden Stiftungen unter seiner effectiven Aufsicht hält. — Und als die Mitglieder der bischöflichen Behörde zu Breslau am nächstfolgenden Tage seiner Inthronisation, den 28. August 1845, dem Bischofe Diepenbrock ihr Compliment machten, war die erste Frage desselben, die er an diese richtete: warum gerade von dem bischöflichen Amte, was in Baiern, Oestreich ꝛc. nicht der Fall sei, noch die Nachlaß-Regulirungen abhingen? — Statt ihm offiziell wahre Aufklärung hierüber zu geben, beantwortete der Oberlandesgerichts-Rath S. die Frage dahin, daß in den Rheingegenden 1808 von Napoleon bereits dem dortigen Bischofe dieses Recht abgenommen und dem Justizfiskus übertragen worden sei — und der Weihbischof Latussek fügte bei: dies sei ein altes Diöcesan-Recht. — Worauf der Bischof erklärte, wie er wohl Gelegenheit haben werde, sich von Lage der diesfälligen Rechtsverhältnisse

näher mit ihnen ins Benehmen zu setzen. — Der General-Vicar Elsler antwortete im Jahre 1845 dem Königl. Oberlandes-Gerichte auf sein wegen definitiver Abwickelung des Justizfachs vom geistlichen Amte an letzteres gerichtetes Schreiben: „die Nachlaß-Regulirungen müßten bei dem geistlichen Amte bleiben, damit es sehen könne, was mit dem Nachlasse der Geistlichen **gemacht würde**!!! —

Der zu Breslau verstorbene Prälat Dr. Schöpe, welcher durch 40 Jahre — als kleiner Bischof — wie er als solcher unter den Geistlichen galt — die Diöcese verwaltet, hatte auch lediglich aus dem Grunde **keine** Meßfundation für seine **ewige** Seeligkeit, wie reich er auch war, errichtet, weil er amtlich wußte, daß seine Seeligkeit nur von dem Belieben eines geistlichen Rendanten abhängt. Und der Bischof Schimonsky, sein Amtsgenosse, errichtete nur auf 7 Jahre bei der Domkirche eine Meßfundation für seine Seelenruhe, und zwar mit der Bestimmung, daß nach Ablauf dieser Frist der im Jahre 1840 erfolgt, das Capital zu seiner Nachlaßmasse zum

Besten seiner Verwandten wieder zurückgezahlt werden mußte.

Die bischöfliche Behörde verhält sich zu ihren Juristen und dem Bischof in diesem die heiligsten Geld- und Glaubens-Interessen der Katholiken betreffenden Regreßpuncte, und in ihrer Simulation behufs Abwälzung der Schuld in der Weise, daß der Bischof Diepenbrock die Wahrheit der Thatsachen anerkennt, daß seine geistliche Behörde ebenfalls zu concediren gezwungen ist, daß letztere jedoch die ganze Schuld auf ihre Justizabtheilung, von welcher sie sich bei der jetzigen Wendung des Nachlaß-Regulirungs-Privilegiums **trennt** — hinzuschieben sucht. — Dies beweist die gegen den Nidetzki schwebende Untersuchung. Er ist laut der Acten von dem Justizfache zur Bestrafung gezogen worden. —

Als der Angeklagte dem General-Vicar Elsler in Privatunterredungen Vorhaltungen über die frevelhafte Betrügerei der bischöflichen Behörde machte, erklärte derselbe, die Hände über dem Kopfe zusammenschlagend: „Zu was haben wir denn die Juristen, die sollen ja unsere Syndici

sein und uns aus der Gefahr reißen, in die wir gekommen!“ — Ein Kanonikus erklärte dem N., aus derselben Veranlassung: „Was sollen wir mit den Juristen machen? — Ueber Bord werden wir sie werfen, wegjagen werden wir sie!“ — Aus der Besorgniß, daß Nidetzki etwa vom Registrator Acten erhalten und noch hinter sich habe, die er, wie ein Kanonikus meinte, veröffentlichen lassen könnte, befahl, wie schon im Anfange erwähnt, der Bischof Diepenbrock am 12. November 1845 eine Hausrevision, zu welcher sich auch das Plenum des Nachlaß-Regulirungs-Gerichts einstellte. — Bei dem Schlusse der desfalls mit Nidetzki aufgenommenen Verhandlung erklärten sämmtliche Juristen, daß die beklagten Niederschlagungen allerdings wahr, daß aber die Geistlichen daran Schuld seien, die es ihnen **nicht** anders gesagt hätten. — Namentlich bemerkte der pensionirte Landgerichtsrath Scholtz: „Nidetzki, sie wissen es actenmäßig, daß ich bei meinem vor 50 Jahren erfolgten Antritte der Nachlaß-Regulirungen das Verfahren schon so gefunden ꝛc.“ —

Das sind Thatsachen aus der schlesischen Kirchenverwaltung, welche als würdiges Gegenstück der Eingangs erwähnten Moversschen Schrift vorgetragen werden konnten. —

Wir gehen nun von diesen Thatsachen zur Rechtfertigung des Angeklagten über.

Deduction.

Es wird nicht bestritten, daß der Angeklagte sich in seinem Briefe an den Fürstbischof von Diepenbrock in Hinsicht der Verwaltung frommer Stiftungen tadelnder Ausdrücke bedient und und von einem „frevelhaften Betruge" gesprochen habe, der dabei obwalte. Er hat indeß nicht erklärt, daß diese oder jene Personen ihn verübten, sondern im Allgemeinen behauptet, daß die Art der Verwaltung selbst in ihrem Princip so falsch sei, daß sie auf einen Betrug hinauslaufen müsse. Es wäre hierbei sogar noch die Möglichkeit, daß das eine oder andere Mitglied in den Organen der Verwaltung über die Falschheit dieses Princips kein klares Bewußtsein hätte, und selbst für seine Person den Be-

trug weder ahnte, noch ausübte. Aber das ist behauptet worden, daß das seit vielen Jahren beobachtete Verfahren in Hinsicht der milden Stiftungen sich objectiv als „eine frevelhafte Betrügerei" darstellte. Betrug ist nämlich nach der Definition des Allg. Pr. L.-R. im §. 1256. Art. XX. T. II. „jede vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums, wodurch Jemand an seinem Rechte gekränkt werden soll." Die frommen Stifter haben, sobald sie ihre Fundation der Kirche anvertraut und von ihr gegen Zahlung von Gebühren die Bestätigung der Zusage ewiger Garantie erhalten, ein bestimmtes Recht an die Kirche, welches ihnen diese in keiner Weise alteriren darf. Dieses Recht besteht nicht nur darin, daß die Kirche die Fundation selbst schütze und erhalte, sondern es greift auch, was den eigentlichen Werth desselben ausmacht, dahin über, daß die Kirche das leiste, was der Fundator ihr als Leistung auferlegt hat. Bei Meßfundationen ist also die Kirche nicht bloß für die Sicherheit der Capitalien, sondern auch dafür Sorge zu tragen verpflichtet, daß die bestellte und zu-

gesagte Anzahl von Messen gelesen werde. Nun ist aber im Vorgehenden gezeigt worden, daß das fürstbischöfliche General-Vicariat als diejenige Behörde, welche die Garantie der milden Stiftungen für alle Fälle übernommen, diese, im Falle die in cura verstorbenen Geistlichen die Stiftungsgelder veruntreut haben und ihr Nachlaß zur Deckung des Defects nicht hinreicht, absolut niederschlage, somit das Recht der frommen Stifter völlig vernichte, indem mit dieser Niederschlagung nicht nur die Fundation selbst fällt, sondern auch der damit verbundenen Absicht des Stifters fortan kein Genüge geschieht. Die Niederschlagung selbst aber erfolgt, wie actenmäßig dargethan, ohne Vorwissen der Fundatoren resp. ihrer Nachkommen, vielmehr werden die Interessenten absichtlich bei der Meinung gelassen, daß die Kirche die von ihr gegen die Fundationen übernommene Pflicht redlich erfülle. Diese Absichtlichkeit können die Vertreter der Kirche nicht bestreiten, sie müßten denn bestimmt nachweisen, daß sie den Interessenten defectirter Fundationen wenigstens da, wo dies

möglich war, von der Niederschlagung Kenntniß gegeben haben. Daß sie aber eine Verpflichtung dieser Art niemals anerkannt haben, geht schon genugsam aus der Form hervor, in der sie die ganze Fundationsangelegenheit behandeln, indem es nicht schwer ist zu erkennen, daß sie sich über die milden Stiftungen eine eigene und ungemessene Verfügung gestatten und sie als ein ausschließliches Vermögen der Kirche behandeln. Wenn hiernach keine Kenntnißnahme der Interessenten von der geschehenen Niederschlagung erfolgen kann, so ist die Folgerung daraus keine andere, als die, daß die Vertreter der Kirche „vorsätzlich einen Irrthum veranlassen, wodurch Jemand an seinem Rechte nicht nur gekränkt werden soll," wie es im Gesetze lautet, sondern wirklich gekränkt wird. Die Wichtigkeit des hier verlorenen Rechts wird die katholische Kirche um so weniger verkennen, als dieses innig mit dem frommen Glauben ihrer Anhänger verknüpft ist und sie selbst die Leistungen, zu welchen sie sich in Folge solcher Rechte anheischig macht, immer sehr hoch anzuschlagen gewohnt ist. Ohne wei-

teren Beweis wird es unzweifelhaft sein, daß, wenn dieselbe Behörde, welche Rechte verleiht, diese stillschweigend vernichtet und sich ihrer Verbindlichkeit zum Nachtheile des Berechtigten mit absichtlicher Täuschung des Letzteren entzieht, sie im gesetzlichen Sinne einen Betrug verübt. Der Verdacht, daß sie dies wolle, trifft sie schon um deshalb, weil sie nach allen Erfahrungen, die sie an ihren untergeordneten Geistlichen gemacht hat, nicht dafür Sorge trägt, daß die denselben anvertrauten Fundationsgelder eine andere, als bloß persönliche Sicherheit erlangen. Selbst in Fällen, wo die geistlichen Inhaber und Verwalter von Stiftungen im Stande sind, Caution für dieselben zu bestellen, wird diese nicht gefordert. Das gläubige Volk vertraut der Person des Geistlichen hinreichend, weil es von den vorkommenden Veruntreuungen keine Kenntniß erhält; die bischöfliche Behörde aber kann mit diesem Vertrauen sich nicht schützen, da sie die zahlreichen Belege der Unehrlichkeit oder Nachlässigkeit ihrer Diöcesan-Geistlichkeit vor Augen hat. Sie täuscht absichtlich nicht nur das

Volk, sondern auch die Staatsregierung. Der Staat hat der Kirche Schlesiens das besondere Recht zugestanden, den Nachlaß der in cura verstorbenen Geistlichen selbst zu reguliren, zu dem Behufe, um aus den Nachlaßmassen die Defecte an milden Stiftungen zu decken. Dieses Privilegium läßt das bischöfliche Amt sich zwar gefallen, aber die damit zusammenhängenden Verpflichtungen erfüllt es nicht, gleichwohl unterläßt es, die Staatsregierung davon zu unterrichten, daß es dies entweder nicht könne oder wolle, ja es stellt den wiederholten Bemühungen der Letzteren, ihm die Last der Nachlaßregulirung abzunehmen, stets sein wohlerworbenes Recht entgegen und gerirt sich vollständig, als befinde die Verwaltung unter seinen Händen sich in dem regelmäßigsten Zustande. Würde das geistliche Amt dem Willen der Regierung nachgegeben und die Nachlaßregulirungen, wie die Sicherheitsbestellung der Fundationen an den Staat abgetreten haben, so wären längst alle Unregelmäßigkeiten beseitigt, wie dies sich bei dem Fundationswesen in der Mark Brandenburg

voran gezeigt hat, und die Rechte der Fundatoren wären nicht alles Schutzes verlustig geworden. Aber das bischöfliche Amt weigert sich trotz der eingesehenen Unmöglichkeit, die von ihm versprochene Garantie wirklich zu leisten, hartnäckig dieser Uebertragung seiner Rechte und Lasten und geht absichtlich darauf aus, die Mißbräuche zu verewigen. Nach dieser Voraussetzung hat es durchaus nicht den Anschein, als ob der, welcher auf die in jeder Hinsicht Schaden bringenden Verwaltungsmaximen des General-Vicariat-Amts hinweist und sie mit ihrem rechten Namen bezeichnet, die Absicht habe, dieses Amt selbst zu beleidigen, und dennoch hat das Letztere durch die Erklärungen des Angeklagten sich verletzt gefunden und gegen ihn die richterliche Gewalt angerufen.

Wenn nicht aus der Art, wie Nidetzki vor Gericht seine Vertheidigung bisher geführt hat, schon hervorginge, wie wenig es ihm darum zu thun sei, Personen zu verunglimpfen, so würde dies der Umstand beweisen, daß er nicht seit seiner Entlassung aus dem Amt erst seine unum-

wundenen Erklärungen gegeben, sondern die Bis-thums-Verwaltungszustände schon eben so hart ge-tadelt hat, während er noch im Amte und per-sönlich in gutem Vernehmen mit seinen Vorge-setzten stand. Wir können auch, abgesehen von seinen Versicherungen, nirgends in seinen Aeuße-rungen die Absicht, Personen oder Corporationen zu verletzen, entdecken, vielmehr finden wir darin nur die Anwendung eines bekannten kirchenvä-terlichen Spruchs, daß, wenn die Wahrheit ohne das Skandal nicht gesagt werden könne, man das letztere immerhin möge geschehen lassen. Ge-setzlich (§. 541 a. a. O.) soll der Vorsatz der Ehrenkränkung der Regel nach nicht vermuthet werden, es kann hier um so weniger eine Aus-nahme von dieser Regel als begründet erschei-nen, da für jede Behauptung, welche irgendwie eine Verletzung enthalten könnte, specielle That-sachen als Belege beigebracht sind. Wenn nun zwar auch (nach §. 548. a. a. O.) die Wahrheit des Vorwurfs, der hier über die Verwaltung ausgesprochen, ein Fall, in welchem die gesetz-liche Vermuthung gegen den Urheber desselben

auftreten soll, die letztere nicht aufhebt, so müssen doch die zur Vertheidigung beigebrachten Argumente hinreichend gewesen sein, um in diesem Falle die Vermuthung zu schwächen. Es ist überdies zweifelhaft, ob die Voraussetzungen der §§. 543 und 544 a. a. O., welche allein eine dem Angeklagten nachtheilige Präsumption machen lassen könnten, in diesem Falle zutreffen. Es hat dies der erkennende Richter, der die individuellen Umstände mit berücksichtigt, zu entscheiden, wozu ihn auch §. 542 a. a. O. anweist, und es scheint der Zweifel zu Gunsten des Angeklagten gelöst worden zu sein, da von Gerichts wegen dem Einwande der Wahrheit, welchen der Letztere erhoben, Statt gegeben und darüber zur Beweisaufnahme geschritten ist.

Noch bis jetzt ist der Verklagte Mitglied der römisch-katholischen Kirche und hat als solches ein volles Interesse an der ordnungsmäßigen Verwaltung derselben, er hat dies um so mehr, als er in specie einer Gemeinde angehört, die unter den Mißbräuchen, welche er bezeichnet hat, unmittelbar leidet. Der Angeklagte hat bei sei-

nem ausgemachten Recht an die schlesische Kirche auch offenbar, wie jedes andere Mitglied derselben die Pflicht, Mißbräuche in der Verwaltung, denen abgeholfen werden kann, zur Sprache zu bringen. Dies gestatten nicht nur unsere Landesgesetze, es hat diesen Grundsatz auch der vormalige Bisthums-Verweser Latussek in einer Verfügung an seine Beamten ins Besondere ausdrücklich ausgesprochen. Zwar war Ridetzki in dem Augenblicke, als er seinen incriminirten Brief an den Fürstbischof v. Diepenbrock schrieb, nicht mehr Beamter der bischöflichen Curie, doch lag ihm immer noch als bloßem Mitglied der römischen Kirche die Pflicht ob, auf die Verwaltungsmängel aufmerksam zu machen. Auf dem Wege der Presse hätte ihm dieses gleichfalls gestattet werden müssen, da jede Erörterung von Thatsachen, selbst mit begründetem Tadel verbunden, der Presse gesetzlich frei gegeben ist, wofern jene nur das Interesse der Wahrheit documentirt. — Ridetzki wählte zunächst einen anderen Weg, indem er sich direct und zwar noch vertrauend an das Haupt der Verwaltung wandte,

das, wie vorne erwähnt, noch vor kurzer Zeit sich nicht abgeneigt gezeigt hatte, erforderliche Aenderungen vorzunehmen. Wenn in diesem Schreiben an den Fürstbischof allerdings einzelne Aeußerungen enthalten sind, welche hart klingen, so mag dabei in Betracht gezogen werden, daß Nidetzki früher mehrmals Berichte milderer Fassung gegeben. Sie hatten aber gar keine Folge, und es blieb, wenn eine wirklich erreicht werden sollte, nichts anderes übrig, als zu einer Form zu greifen, welche dem Fürstbischof mehr imponirte. Es giebt gewisse Naturen, und dazu gehören auch die katholischen Geistlichen, die sich durch leise Winke aus ihrem seligen Schlafe nicht erwecken lassen; es muß ihnen etwas vernehmlich in die Ohren gerufen werden. Recht gern überhören sie eine Zeit lang verdrießliche Anspielungen und Moquerien, ja sie ignoriren, wenn es irgend angeht, auch wohl offene Beschuldigungen, denn vielleicht merkt noch Niemand im Publikum, daß sie auf die sich duckenden Pfaffen bezogen sind. Die Presse achten sie in der Regel gar nicht, da sie nur der Lüge und

den Feinden der katholischen Kirche dient. Man kann nicht wissen, ob Nidetzki's Erklärungen irgend einen sichtbaren Eindruck hervorgebracht haben würden, wenn sie nur durch die Presse vor die Augen des Herrn von Diepenbrock und des General-Vicariat-Amts gekommen wären. Wenigstens kann von früheren Publicationen Nidetzki's, die den Sinn seines Briefes verhüllt enthielten, nicht behauptet werden, daß sie bei der von ihnen betroffenen Behörde irgend eine Beachtung gefunden hätten. Auch aus diesem Grunde war es gerathen, sich an den Fürstbischof Diepenbrock direct und mit klaren Worten zu wenden. Er wußte, daß der Angeklagte im Besitz einer genauen Kenntniß von den Verwaltungsverhältnissen war und daß er ihn mit seinen Enthüllungen nicht täuschen wolle; denn es hatten sich inzwischen dem Herrn Bischof die früheren Berichte Nidetzki's schon als wahr bestätigt; er selbst, der Bischof, wie sein Amt, hatten die geschilderten Mißbräuche anerkannt, und doch kann Herr von Diepenbrock denselben Berichterstatter, welchem er früher sich zum Danke

verpflichtet gefühlt, jetzt vor Gericht ziehen lassen!

Indeß es bleibt immer eine sichere, wenn auch traurige Erfahrung, daß die Menschen sich ändern, je nachdem ihre Interessen sich anders gestalten. Als Herr v. Diepenbrock äußerlich erfuhr, daß der Angeklagte die Absicht habe, eine Schilderung der Mißbräuche in der Diöcesan-Verwaltung dem Publicum vorzulegen, wandte er sich mit Berufung auf das Bundespreßgesetz an den Oberpräsidenten der Provinz Schlesien mit dem Antrage, dergleichen Publicationen, wenn sie etwa auftauchten, zu unterdrücken, da das Volk nicht reif genug sei, dieselben richtig zu würdigen. Welche Absicht konnte hierbei Herr von Diepenbrock haben? Entweder die Entdekkungen beruhten in der Wahrheit, und gegen diese soll ein Bischof nicht streiten, oder sie waren leer und ungerecht, dann zerfielen sie in sich. Jedenfalls aber sind sie einfach genug und das Volk reif genug, um sie zu würdigen. Jene Vorkehrung gegen die Oeffentlichkeit hatte also wohl nichts zu Grunde, als die Unlust, den

Schleier heiliger Geheimnisse gelüftet und Thatsachen auf den Markt getragen zu sehen, die gleich eine große Menge von Käufern erlangen müssen. Aber als hier Herr Professor Mowers seine Denkschrift verfaßte, da wurden die Behörden nicht gegen ihn aufgerufen, das Bundespreßgesetz litt es ruhig, daß seine Schrift durch alle Theile unserer Monarchie und noch weiter umherlief, und das bischöfliche Amt, hatte es dem autorisirten Verfasser nicht die Einsicht in seine Verwaltungsacten gestattet?

So kann es auch in unserem Falle wohl nicht für strafbar gelten, wenn wir zum Beweise unserer Anführungen uns auf die Acten beziehen, in welchen derselbe enthalten ist. Im Uebrigen hat der Angeklagte die Eröffnungen, welche das bischöfliche Amt graviren, und wegen deren ihm der Proceß gemacht worden, dem Bischofe selbst, und nicht dem Publikum vorgelegt, um so mehr mußte eine Beziehung auf die Acten gestattet sein. Auch der erkennende Richter wird sie zulassen müssen, da die Behauptungen des Angeklagten nicht von so allgemeiner

Natur sind, daß sie an sich der Glaubwürdigkeit entbehrten, sie werden durch das Zeugniß vieler Katholiken Schlesiens ihre Bestätigung erhalten, und es ist, um desto sicherer die Einsicht der Acten zu erwirken, von dem Angeklagten auf eine Reihe schlesischer Geistlichen, auf Kirchenvorstände und selbst auf Gemeinden provocirt worden. Keineswegs soll er den Beweis schuldig bleiben. Mit Hülfe der Acten getraut sich der Inculpat, einstweilen nachzuweisen, daß in den folgenden Pfarrsprengeln Meßfundationsdefecte und ihnen zufolge Niederschlagungen vorgekommen sind:

Zu Birbenbrück, Kreis Bunzlau.
" Bohrau bei Strehlen.
" Freihan.
" Friedensdorf bei Ober-Glogau.
" Gorkau bei Zobten am Berge.
" Groschowitz bei Oppeln.
" Groß-Chelm bei Pleß.
" Groß-Carlowitz bei Neisse.
" Groß-Pramsen bei Zölz.
" Himmelwitz bei Groß-Strehlitz.

Zu Jeschona.
= Kleinitz bei Kontopp.
= Költschen bei Reichenbach.
= Koltzig bei Schlawe.
= Kostenblut.
= Krappitz.
= Kuhau bei Ober-Glogau.
= Landsberg in Oberschlesien.
= Liebenthal.
= Hoslau.
= Ober-Herzogswaldau bei Freistadt N.-Schl.
= Ohlau.
= Ottmachau.
= Pilchowitz bei Gleiwitz.
= Stapsen bei Groß-Glogau.
= Stauden, Ober-Schl.
= Schmottseiffen bei Löwenberg.
= Schömberg.

Die in diesen Orten Eingepfarrten müssen es zum Theil noch bekunden können, daß ehemals für ihre verstorbenen Angehörigen, so weit auf Messen für dieselben Stiftungen bestanden, jene auch gelesen worden sind. Ueber den Ausfall

der Messen, wie über die Nichtexistenz ihrer Fundationen wird das von dem Bezirkspfarrer oder dem Kreiserzpriester geführte Verzeichniß ihnen diejenige Auskunft geben, welche sie verlangen können. Es möge ihnen hiermit ans Herz gelegt sein, daß sie im Interesse der Kirche verpflichtet sind, sich über den Stand der Sache Information einzuholen, auch möge hier nicht ungesagt bleiben, daß sie, wenn es ihnen obliegt, daß der Wille verstorbener Stifter geachtet werde, auf Sicherung der Fundationsgelder nicht nur dringen können, sondern es auch müssen. Mögen sie, die Interessenten, die Bemühungen der Staatsregierung dahin unterstützen, daß eine Uebertragung der Stiftungsgelder unter Aufsicht der letzteren möglich werde, sie werden dann die Intention der Stifter gewisser erreicht sehen, als bis jetzt. Auch scheint bei der notorischen Unsicherheit der Verwaltung milder Stiftungen kein Grund gegen die Möglichkeit einer völligen Reclamation derselben seitens der Interessenten zu sprechen. Die milden Stifter haben, wie ohne Beweis einzusehen ist, kein Eigenthum an die Kirche zu übertragen beabsichtigt, dies gesteht

die letztere dadurch zu, daß sie selbst die Garantie für das Stiftungsvermögen übernimmt, eine Verpflichtung, welche sie offenbar nicht gegen sich selbst, sondern nur gegen einen Anderen eingehen kann. Verpflichtungen dieser Art soll sie nach dem Beschluß der Sess. XXV. Cap. V. conc. Trid. streng nachkommen. Wenn dagegen das Breslauer General-Vicariat-Amt verkümmerte Stiftungen niederschlägt, so wird das Eigenthumsrecht eines Andern und zwar des Stifters oder seiner Erben, nicht ein Recht der Kirche, alterirt. Bleibt aber der Stifter, resp. seine Erben die wahren Eigenthümer der Fundation, so ist ihnen auch das Recht erhalten, dieselbe, wenn sie deren Verkümmerung fürchten, aus der Hand der Kirche zurückzuziehen, ist die Verkümmerung bereits geschehen, vollständigen Ersatz zu fordern. Die Garantie versprechende Behörde, welche gleichzeitig diese sowohl unterläßt, als die Niederschlagung vollzieht, ist im letzteren Falle diejenige, welche den Ersatz zu leisten hat, das General-Vicariat-Amt ist regreß-pflichtig.

Es sind leere Ausflüchte, wenn das geistliche Amt die Schuld der Beeinträchtigung der Stif-

ter auf die weltlichen Mitglieder zu wälzen sucht, um sich selbst von der Verantwortlichkeit zu befreien. Wir mögen zwar nicht behaupten, daß die weltlichen Mitglieder, das sogenannte Justizfach, immer nach der Richtschnur des Gewissens verfahren, aber wir können ihm wenigstens keine Verantwortlichkeit für den ausgeübten Betrug auferlegen, da dieses Amt für sich gar keine Selbstständigkeit hat, unter der Autorität des General-Vicariat-Amts als ein integrirender Theil desselben besteht, und weder an der Zusicherung einer Garantie für die Fundationen, noch an deren Niederschlagung irgend einen Antheil hat. Jene wie diese geht allein von dem geistlichen Amte aus. Doch besteht auch eine Schuld für das Justizfach unzweifelhaft darin, daß es zu allen ihm bekannten Verwaltungsmißbräuchen geschwiegen, die Oberaufsichtsbehörde auf dieselben nicht aufmerksam gemacht hat. Dieses Verschulden fällt in das Gebiet der amtlichen Pflicht, es ist nicht von der Art, daß aus ihm eine Regreßpflichtigkeit erwüchse. An die Behörde, welche die Niederschlagungsdecrete unterzeichnet, muß die Reclamation der Interessenten sich rich-

ten, an dieselbe Behörde, welche die Kirche nach Außen und Innen vertritt und sonst mit so großer Anmaßung ihren Einfluß nach allen Seiten geltend macht.

Man kann wohl sagen, daß die Häupter der römischen Kirche in Rücksicht des Staats ihre Ansprüche heute wieder verdoppeln, warum sollen sie nicht vom ihm auch in ihren Pflichten controlirt werden? Energisches Verfahren gegen die Uebergriffe, wie gegen die Pflichtvergessenheit der katholischen Kirche in Preußen war schon längst dringend nothwendig, das Regime eines Ministers Schuckmann, von dem wir zwei Briefe im Anhange*) mittheilen, kann pflichtvergessene Priester mit ihren Usurpationsgelüsten am Besten in die rechten Schranken zurückweisen. Schon längst hätte man sich überzeugen müssen, daß die Delikatesse von Seiten des Staats bei den Kirchenfürsten nie eine Erwiderung gefunden, daß sie dieselben in ihrem Trotze nur noch mehr befestigt hat.

*) Siehe Anhang.

Anhang.

A.

Schreiben des Ministers v. Schuckmann an den Staatskanzler Herrn Freiherrn von Hardenberg.

Ew. 2c. haben in dem 2c. Schreiben vom 23. März d. J., die Veränderung der bischöflichen Behörden zu Breslau betreffend, dem Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts angelegentlich zu empfehlen geruht, Alles zu vermeiden, was in Rücksicht streitiger oder zweifelhafter Punkte zu unangenehmen Differenzen mit dem Herrn Fürstbischof führen könnte.

Das Departement hat von seiner Errichtung an bis zu dieser Stunde keine einzige Differenz weder mit dem Herrn Fürstbischof selbst, noch

mit dessen Behörden gehabt. Niemals hat es sich einen Eingriff in die bischöflichen Gerechtsame erlaubt, vielmehr die ihm untergeordneten Regierungs-Deputationen ernstlich zurückgehalten, wenn diese zu weit gehen zu wollen schienen.

Um so unerwarteter und in gewisser Beziehung empfindlicher ist jene Aeußerung gewesen, da sie eine Klage des Herrn Fürstbischofs über unfeine Behandlung voraussetzt. Sollten Ew. 2c. die Vertheidigung des Departements zu erfordern geruhen, so würde es diesem leicht werden, die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit seines Verfahrens aus den Verhandlungen nachzuweisen.

Seit jener Verfügung Ew. 2c. hat die Kanzlei des Herrn Fürstbischofs gegen das Departement einen Ton angenommen, der zu der amtlichen Stellung eines Bischofs im Preußischen Staate gegen die das landesherrliche Majestätsrecht circa sacra verwaltende oberste Behörde im Ministerio des Innern nicht paßt. Den Beweis davon liefern vier urschriftlich beiliegende

Schreiben des Herrn Fürstbischofs vom 12. und 29. März, 27. April und 5. Mai d. J.

Das erstere ignorirt auf eine unerklärbare Weise, daß über den Gegenstand desselben, die Versetzung des hiesigen katholischen Probstes Klamt mit dem Herrn Fürstbischof seit Jahr und Tag verhandelt worden ist, und schließt mit der sonderbaren durch keinen Vorfall begründeten Bitte, „das Departement möge doch die bischöflichen Rechte nicht verletzen.“ Das zweite Schreiben geht so weit, dem Departement Vorhaltungen zu machen. Nach einem merkwürdigen Eingange, worin es heißt: „der Bischof von Hildesheim habe dem General-Vicariat zu Breslau die Vollmacht übertragen, in der Mark und in Pommern taugliche Priester titulo administrationis anzustellen,“ beschwert sich der Herr Fürstbischof darüber, daß ihm das Departement Nachrichten vorenthalte, deren er und sein Vicariat bedürften, „um von der geistlichen Gerichtsbarkeit, die ihnen der Fürstbischof von Hildesheim übertragen habe, Gebrauch zu machen.“ Der Schluß enthält kränkende Auslassungen über an-

gebliches Zögern des Departements bei Besetzung der hiesigen Probststelle und der erwarteten Ueberweisung der geistlichen Angelegenheiten aus der Mark und aus Pommern an das General-Vicariat zu Breslau.

Mit dieser Sache hat es actenmäßig folgende Bewandtniß:

Der Fürstbischof von Hildesheim gab sonst als päbstlicher Vicar im Norden den katholischen Geistlichen zu Berlin, Stettin, Frankfurt a/O., Spandau u. s. w. die sogenannte Cura oder Mission, d. i. was bei ordentlichen Pfarrern die kanonische Einsetzung heißt. In die Ernennung der Geistlichen, die aus dem Dominikaner-Orden genommen wurden, mischte sich der Bischof von Hildesheim nicht. Er gab außerdem an den Kirchen das Chrisma und an die Katholiken die geistlichen Dispensen. Der Staat duldete dieses Verhältniß, d. h. er ignorirte es absichtlich, bis im Jahre 1808 auf Veranlassung der Einweihung einer katholischen Kirche zu Hoppenwalde ein Königl. Immediat-Befehl erschien, daß die Verbindung mit dem Bischof

von Hildesheim aufhören solle. Nach vielerlei Verhandlungen hierüber geschah von dem Departement des Cultus der Antrag: daß vorbehaltlich der Rechte Sr. Königl. Majestät und des gesetzlichen Wirkungskreises der Regierungen die geistlichen Angelegenheiten der katholischen Glaubensgenossen in der Mark und in Pommern in rein geistlicher Hinsicht von dem Bischofe zu Breslau, und zwar zunächst durch den katholischen Probst zu Berlin, als bischöflichen Delegaten, respectirt werden möchten.

Von dem Vicariat-Amte zu Breslau, desgleichen von bischöflicher Gerichtsbarkeit war in diesem durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 29. Novbr. 1810 genehmigten Antrage gar nicht die Rede. Die Ausführung hing indessen, wie der Herr Fürstbischof selbst einverstanden war,

1. von der Anstellung eines neuen zum Amte eines Delegaten sich eignenden Probstes ab, da der rc. Klamt aus bekannten Gründen füglich nicht in seiner Stelle bleiben konnte und

2. von einer Uebereinkunft mit dem Bischof

von Hildesheim, indem der Herr Fürstbischof von Breslau Anstand nahm, die Sache ohne diese Förmlichkeit zu übernehmen.

Es ist dem Herrn Fürstbischof aus Verhandlungen bekannt, daß die Versetzung des rc. Klamt und die Ernennung seines Nachfolgers nicht eher geschehen konnte, bis die Dompredigerstelle zu Glogau dotirt und dem hiesigen Probste eine angemessene höhere Besoldung aus dem Säcularisations-Fond bewilligt worden war. Beides hing nicht vom Departement ab. Der letztere Punkt ist erst durch die am 16. März d. J. erfolgte Allerhöchste Vollziehung des Etats für das Domcapitel erledigt und gleichzeitig unterm 11. März hat das Departement die hiesige Probstei dem Canonicus Paul zu Oppeln, als dieser sie ausschlug, unterm 31. März c. dem Erzpriester Kieslig zu Schönau, und als auch dieser sie ablehnte, endlich am 10. d. M. dem Pfarrer Heinisch zu Waltersdorf angetragen, dessen Erklärung noch erwartet wird. Zugleich hat das Departement die Nachfolger der zeitherigen hiesigen Capläne ernannt. Nach diesem Vorgange

ist es kaum begreiflich, wie der hiervon wohl unterrichtete Herr Fürstbischof dem Departement Zögerung zur Last legen kann.

Mit den von demselben verlangten Nachrichten aber verhält es sich so: Der Herr Fürstbischof überreichte dem Departement unterm 24. Juni v. J. das in Abschrift beiliegende lateinisch abgefaßte Schreiben des Bischofs von Hildesheim vom 30. April v. J., worin dieser sich äußert, „daß er dem Herrn Fürstbischofe die bischöflichen Functionen (Firmung, Ordination, Segnung des Chrisma ꝛc.) und seinem Vicariate die Befugniß, qualificirte Geistliche einzusetzen, überlassen wolle.“ Hierauf verlangte der Herr Fürstbischof nach dem abschriftlich beiliegenden Schreiben vom 24. Juni v. J. die umständlichsten Nachrichten von dem Personale, der Anstellungsweise, den Einkünften, Obliegenheiten und Rechten der Geistlichen, Schullehrer und Kirchenbedienten, desgl. von dem Zustande der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude, den Kirchenärarien, dem geistlichen Güter- und Rechnungswesen.

Weder das Departement, noch die Regierungen waren im Besitz solcher ausführlichen Nachrichten, sie mußten vielmehr erst von den Gemeinen eingezogen werden. Ueberdieß bedurfte der Herr Fürstbischof ihrer nicht, wenn er, nach Vorschrift der Cabinets-Order vom 29. November 1810 und dem Beispiele des Bischofs von Hildesheim sich auf eine rein geistliche Aufsicht, auf mere spiritualia, beschränken wollte. Auf jeden Fall aber brauchte er die Nachrichten nicht früher, als bis hieselbst der neue Probst und Delegat angestellt und die gedachte Cabinets-Order zur Ausführung gebracht werden konnte: denn dieselbe, wie bereits bemerkt worden, statuirt keineswegs, „daß die katholischen Kirchen in der Mark und in Pommern mit der Diöces Breslau vereinigt, und von dem General-Vicariat zu Breslau nach Diöcesanrecht regiert werden sollen." Das Departement gab daher dem Herrn Fürstbischof unterm 16. Juli v. J. die wohlerwogene Antwort, daß es mit der Einziehung gedachter Nachrichten beschäftigt sei, und solche in sofern sie zur Führung einer

rein geistlichen, auf Temporalia sich nicht erstreckenden Aufsicht erforderlich sein möchten, dem Herrn Fürstbischof zu seiner Zeit gern mittheilen werde.

Ob nun die Art und Weise, wie der Herr Fürstbischof in dem Schreiben vom 29. März c. das Departement an diese Nachrichten erinnert, schicklich ist, darf ich Ew. rc. gerechter Beurtheilung rc. anheimstellen.

In dem dritten Schreiben, die Ernennung des Heinisch zum hiesigen Probste betreffend, kommt die Aeußerung vor: ich glaube hiebei bemerken zu dürfen, daß einem jedesmaligen Bischofe, bei Besetzung dieser Stelle das Recht zustehen wird, es zu erwarten, daß zur Wahl bei der Ernennung ihm benannte Subjecte vorgeschlagen werden, besonders da der hiesige Probst zugleich Delegatus des zeitigen Bischofs sein soll.

Des Königs Majestät ist Patron der hiesigen katholischen Kirche, die sein erlauchter Vorfahr Friedrich II. erbaut und dotirt hat. Der Probst und Delegat wird aus Königl. Casse be-

soldet. Es ist daher nicht im mindesten zweifelhaft, daß des Königs Majestät den Probst zu ernennen haben, ohne daß die demselben beigelegte Eigenschaft einer bischöflichen Delegation, welche die mehrerwähnte Cabinets-Order nur mit Vorbehalt der Königl. Rechte zugiebt, hierin etwas ändern. Der Herr Fürstbischof selbst ist Delegat des päbstlichen Stuhls, ohne daß dieses dem Pabste ein Recht auf seine Ernennung giebt.

Kein Patron ist schuldig, dem Bischof mehrere Subjecte zur Auswahl vorzuschlagen. Ich begreife daher nicht, wie der Herr Fürstbischof diese Forderung an den Landesherrn machen kann, zumal bei einer neuerrichteten Stelle in der Residenz, die ihre Stiftung ganz Sr. Majestät dem König verdankt.

Daß das Departement Sr. Majestät niemals einen Geistlichen zur Nomination vorschlagen werde, ohne den Herrn Fürstbischof über die Tauglichkeit desselben vernommen zu haben, versteht sich von selbst. Mehr als dieses dem Fürstbischof nachzugeben, erlaubt mir meine Pflicht

nicht. Ungeachtet der toleranten Gesinnungen Sr. Majestät, bin ich doch gewiß überzeugt: daß es des Königs Wille auf keine Weise ist, dem Fürstbischofe von Breslau als solchem ein eigenthümliches neues Diöcesan- und bischöfliches Patronat-Recht in der Residenz und in den Marken und Pommern zu constituiren, und es wäre offenbar pflichtwidrig, wenn ich aus persönlicher Achtung, die ich sonst dem Herrn Fürsten auf jede erlaubte Weise gern beweise, dergleichen ohne ausdrücklichen Königl. Befehl nachgäbe, da es sehr wichtige Folgen haben könnte.

Durch das vierte Schreiben finde ich mich zu folgenden Erläuterungen verpflichtet:

Ew. rc. Befehl und dem Wunsche des Herrn Fürstbischofs gemäß, sollen die mit der Aufhebung verschont gebliebenen Elisabethinerinnen- und Ursulinerinnen-Klöster eine der gegenwärtigen Zeit angemessene verbesserte Einrichtung bekommen. Der Herr Fürstbischof reichte unterm 19. Februar 1811 einen von dem Rath Libor verfaßten Entwurf zu dieser neuen Verfassung ein, welchen das Departement mit einigen An-

merkungen, worüber es sich des Herrn Fürstbischofs Meinung erbat, remittirte. Daß die Vota solennia der Nonnen in Vota simplicia verwandelt werden müßten, darüber war das Departement mit dem Herrn Fürstbischof einverstanden; der Rath Libor wollte aber noch weiter gehen und das Votum simplex auf eine Periode von zwei Jahren beschränken, nach deren Verlauf die Nonne austreten, oder ihr Gelübde erneuern könne. Diese Aenderung fand das Departement in mancherlei Betracht bedenklich. Zwischen den ältern Nonnen, die auf ewig an das Klosterleben gebunden sind, und den Neuaufgenommenen bildet sich ein zu auffallender Unterschied, der dem Frieden des Hauses nicht zuträglich ist. Man unterwirft die Nonnen alle zwei Jahre, wo nicht einem Kampfe mit sich selbst, doch einer lästigen Ceremonie. Man setzt die Klöster der Gefahr aus, daß sich Personen einschleichen, denen es nur um eine interimistische Versorgung zu thun ist, und die keineswegs die Absicht haben, dort lebenslänglich zu bleiben, und sich dem Berufe zur Krankenpflege

und Erziehung mit Aufopferung vieler Lebensfreuden zu widmen. Man bereitet dadurch diesen Klöstern das nicht reizende Schicksal der Jungfrauen- und Wittwenstifter und schwächt auf jeden Fall die Disciplin. Ein einfaches unbedingtes Gelübde, wie es bei den Ermländischen Klöstern seit 100 Jahren gebräuchlich ist, hält Jungfrauen von einem leichtsinnigen Eintreten ins Kloster ab, läßt aber dem Bischof freie Hand, denjenigen, die im Kloster die gesuchte Ruhe nicht finden, die Erlaubniß zum Austritt und selbst zur Ehe zu ertheilen. Diese Einrichtung, die verbunden mit einer regelmäßigen, durch den Bischof selbst oder einen wohlunterrichteten Geistlichen vorzunehmenden Visitation, allen Bedenklichkeiten der unauflösbaren Gelübde abhilft, war von Seiten des Departements mit Bezug auf das Beispiel der Diöces Ermland empfohlen worden.

Außerdem hatte das Departement den zu entwerfenden neuen Statuten die landesherrliche Bestätigung ausdrücklich vorbehalten, und den Herrn Fürstbischof ersucht, solche zu die-

sem Behuf zu seiner Zeit dem Departement vorlegen zu lassen. Hierauf folgte aber eine geraume Zeit hindurch keine Antwort.

Inzwischen baten die Ursuliner-Klöster zu Schweidnitz um die Erlaubniß, einigen Novizen die Gelübde abnehmen zu dürfen. Das Departement ließ sie durch die Regierung bescheiden, daß die Vollziehung der neuen Statuten abgewartet werden müsse, ersuchte aber den Herrn Fürstbischof zu wiederholtenmalen um Beschleunigung der Einsendung derselben.

Endlich ging das Schreiben vom 27. April c. ein, woraus sich ergiebt,

a. daß der Herr Fürstbischof oder eigentlich dessen General-Vicariat zu Breslau, ohne die Abfassung der neuen Statuten und deren Genehmigung abzuwarten, gerade den zwischen ihm und dem Departement noch streitigen Punkt wegen der Gelübde durch eine bischöfliche Verordnung vom 18. Dezbr. v. J. eigenmächtig entschieden hat;

b. und drei Novizen im Ursuliner-Kloster zu Breslau dieser Verordnung gemäß am 7. Ja-

nuar c. die Profession hat ablegen lassen, ohne weder zu dem einen, noch zu dem andern die Erlaubniß des Staates nachgesucht und erhalten zu haben.

Dieses Verfahren enthält die förmlichste Verletzung der Gesetze des Staates.

Allg. Landr. Thl. 1. Tit. 11. §. 117. desgl. l. c. §§. 1161—1165. und erklärt, daß die Geschäftsführer des Herrn Fürstbischofs von dem Dasein eines geistlichen Departements, Allg. Landr. l. c. §. 113., keine Kenntniß nehmen und nach einer Unabhängigkeit streben, die selbst in katholischen Staaten den Oberhäuptern des Klerus nicht zugestanden wird. Den Herrn Fürstbischof spreche ich von jeder ungesetzlichen Gesinnung frei. Seine persönliche Anhänglichkeit an den König und Gutmüthigkeit ist hievon gänzlich zu trennen. Er ist vermöge seiner Lebensbahn und seiner Jahre kein Geschäftsmann. Seinen Geschäftsführern und dem General-Vicariate zu Breslau kann ich nach diesen Vorgängen ein solches Zeugniß der Schuldlosigkeit von sträflichen Anmaßungen nicht geben. —

Sie haben den Fürstbischof — ich sage dieses zufolge einer mit ihm gehabten Unterredung, da unser persönliches Vernehmen nie gestört worden, zu überreden gesucht, daß er als Bischof von Breslau niemals unter dem geistlichen Departement gestanden habe, und eben darum auch gegenwärtig nicht unter dem Departement des Cultus stehe.

Die Schwäche dieses Raisonnements darf ich nicht erst aufdecken. Der Bischof von Breslau stand in Beziehung auf die Ausübung des juris circa sacra unter dem Schlesischen Provinzial-Minister und den Kammern. Die Verordnungen vom 16. Dezbr. 1808 und 27. Octbr. 1810 lassen über die Competenz des Departements für den Cultus als oberster Behörde für die Ausübung des juris circa sacra keinen vernünftigen Zweifel übrig. Aber ein Theil des höheren Klerus, dem mit einer ordnungsmäßigen Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten nicht gedient ist, weil solche seinen persönlichen Vortheilen im Wege steht, der es dem Departement nicht verzeihen kann, daß es seine zum

Theil schaamlose Sollicitationen um die einträglichsten Pfründen zurückgewiesen hat,*) wünscht sich freies Spiel und sucht den Augenblick vermeintlicher Verwirrung zu benutzen, um sich und sein Thun der Aufsicht der verfassungsmäßigen Behörden zu entziehen. Je strenger ehemals die Staatsgewalt geübt wurde, desto reger ist das Streben nach gänzlicher Emancipation.

Solche Menschen sind es, die den Herrn Fürstbischof aufreizen, seine Dimission zu suchen, gerade als ob ein katholischer Bischof ohne Ge-

*) Findet heute noch Statt. Als der Stadtpfarrer Gärth in Oppeln zum 1. Kanonikus ernannt worden war, so schrieben die älteren Kanoniker, Ritter ꝛc. an Bischof Knauer, er solle gegen den Gärth protestiren, da die älteren Kanoniker (Ritter war war 2. Kanonikus) ascendiren müßten — und Knauer mußte sich desfalls in Correspondenz setzen, jedoch vergeblich. — Demnächst liefert die in der Vorlage aufgestellte bischöfliche Behörde, die sich in der größten Unordnung seit Hardenbergs Zeit her befindet, den schlagendsten Beweis von der Wahrheit des Schuckmannschen Urtheils.

nehmigung des Pabstes die zwischen ihm und seiner Kirche geknüpften Bande eigenmächtig zerreißen könnte! — Eben dieser Umstand bewährt zur Gnüge, daß jene Gesuche nicht ernstlich gemeint sind, wenigstens würde ihre Genehmigung auf sich beruhen müssen, bis der Pabst wieder accessibel ist.

Nach dieser Darstellung darf Ew. ꝛc. ich bitten,

1. den Herrn Fürstbischof zu belehren, daß er in seiner Eigenschaft als Bischof zu Breslau in dem Departement des Cultus die oberste das landesherrliche Jus circa sacra respicirende Behörde zu erkennen und seine Kanzlei anzuweisen habe, an das Departement als an eine vorgesetzte Behörde zu schreiben. Fände der alte Kanzleistyl statt, so würde der Bischof von Breslau Rescripte erhalten und berichten müssen. Die Aenderung des Kanzleistyls und der persönliche Rang des Bischofs können wohl die Curialien — die mit aller Achtung und Höflichkeit beobachtet werden — nicht aber das Wesen der Sache ändern. Weder neben noch unter dem

Bischofe kann das Departement die Majestätsrechte über den katholischen Clerus handhaben. Ist der Departements-Chef zu subaltern und der Bischof zu vornehm, um gegen letzteren das umgekehrte Verhältniß bestimmt auszusprechen, so ist es besser, mit ersterem eine Aenderung zu treffen, als gerade in dem Augenblicke einer Reform die Staatsgewalt, durch die Machinationen, die sich solcher persönlicher Verhältnisse bedienen, untergehen zu lassen.

2. Muß ich bei Ew. ꝛc. dahin antragen, dem Herrn Fürstbischof zu eröffnen, daß die ihm vermöge der Cabinets-Order vom 2. Novbr. **1810** zugewiesene rein geistliche Aufsicht über die katholischen Kirchen in der Mark und in Pommern kein Diöcesan-Recht, keine eigentliche Jurisdiction, keine Einwirkung auf die Temporalien in sich fasse, sondern bloß die Befugniß,

a. den von Sr. Königl. Majestät als Patron ernannten Seelsorgern die kanonische Einsetzung zu geben,

b. sie mit Concurrenz der Geistlichen und

Schul=Deputationen in Absicht auf Lehre und Wandel zu beobachten, zurecht zu weisen und disciplinarisch zu bestrafen;

c. geistliche Dispensen und in Ehesachen Entscheidungen zu geben, die jedoch nur pro foro conscientiae gelten;

d. zu firmen, Kirchen und Altäre mit Vorwissen der Regierung einzuweihen und andere Pontificial=Handlungen zu verrichten;

daß aber diese Geschäfte mit Ausnahme der sub d. bemerkten nicht durch das Vicariat zu Breslau, sondern durch den hiesigen Probst als Delegaten versehen werden müßten;

3. ihn zu belehren, daß des Königs Majestät Allerhöchst Dero freies Nominationsrecht in Beziehung auf die hiesige Probststelle sich nicht auf die von dem Herrn Fürstbischof gewünschte Weise beschränken lassen könnten. (Ew. ꝛc. werden die Festhaltung dieser landesherrlichen Befugniß für die Residenz, wo sich immer mehrere katholische Gesandtschaften befinden, gewiß nöthig finden.)

4. in Betreff der den Ursulinerinnen zu Bres=

lau eigenmächtig vorgeschriebenen neuen Verfassung und ohne Erlaubniß der Staatsbehörden abgenommenen Gelübde dem Herrn Fürstbischof Dero gerechtes Misfallen zu erkennen zu geben und dem Departement die Bestrafung sowohl des General-Vicariats als des Nonnenklosters vorzubehalten.

Ew. 2c. werden sich zu überzeugen geruhen, daß von der Genehmigung dieser Anträge die Erhaltung der Autorität des Staates abhängt. Ich würde daher Ew. 2c. bitten dürfen, mich von der Fürsorge der Diöces Breslau zu entbinden, wenn das Departement die Hoffnung der Genehmigung obiger Anträge aufgeben müßte.

Berlin, den 23. Mai 1812.

v. Schuckmann.

An
des Königl. Preuß. Staats-Kanzlers
Herrn Freiherrn von **Hardenberg**
Excellenz
hier.

Die Genehmigung der Aufnahme neuer Conventualien in die Ursuliner Klöster, worüber

Ew. ꝛc. auf Veranlassung eines Vorstellens des Ursuliner Convents zu Schweidnitz unterm 18. v. M. mein Gutachten erfordert haben, hängt von der Vollendung der diesen Anstalten zugedachten sehr nöthigen Reform ab. Diese muß der Form nach vom Bischofe ausgehen. Das Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat daher den Herrn Fürstbischof von Breslau vorlängst aufgefordert, ein neues Statut für die Frauen-Klöster entwerfen zu lassen und solches vor der Einführung zur Königl. Genehmigung einzureichen.

Der Herr Fürstbischof, oder eigentlich dessen Geschäftsführer, haben sich aber an diese Weisung nicht gehalten, sondern ein Reglement aufgesetzt, das den Statuten vorgreift und dessen Inhalt wichtigen Bedenken unterworfen ist. Ohne die Staats-Approbation abzuwarten, haben sie es eigenmächtig publicirt. Das Departement des Cultus ꝛc. hat sich über dies Verfahren beschwert, und ich habe Ew. ꝛc. unterm 23. Mai c. um Remedur desselben gebeten, da in dem ꝛc. Schreiben vom 23. März, betreffend

die Organisation des neuen Domcapitels zu Breslau, mir empfohlen worden, den Herrn Fürstbischof möglichst zu schonen, und nur diesen Weg zur Aufrechthaltung der Rechte Sr. Königl. Majestät einschlagen können.

Inzwischen bin ich hierauf noch mit keiner Antwort versehen worden. Der Herr Fürstbischof, irre geleitet und die Eingriffe in die Königl. Gewalt nicht erkennend, fährt indeß fort, wie eine unabhängige Autorität zu handeln und hat sogar gegen die ausdrückliche Festsetzung der Königl. Cabinets-Order vom 23. März d. J. eine neue Vicariat-Ordnung publicirt, ohne die Staats-Genehmigung einzuholen. Ew. 2c. muß ich daher 2c. wiederholentlich bitten, mich des baldigsten mit einer geneigten Resolution auf meinen 2c. Vortrag vom 23. Mai c. versehen zu wollen. Je strenger sonst das landesherrliche Regiment war, das über die katholische Geistlichkeit in Schlesien geführt wurde, desto nöthiger ist es, den Glauben bei derselben nicht aufkommen zu lassen, daß es jetzt ganz aufgehoben

sei, sonst werden diese ersten Versuche der Emancipation sehr erhebliche Folgen haben.

Berlin, den 13. Novbr. 1812.

v. Schuckmann.

An
des Königl. Staats-Kanzlers
Herrn Freiherrn von **Hardenberg** Excellenz.

Herr v. Diepenbrock, an der Spitze des Verwaltungsorgans, welches so mächtig ist, durch einen Federstrich den gröbsten Unterschleif zu sanctioniren, sogar die Wirkungen von Testamenten zu zerstören und zugleich so weise, den Volksglauben trotz dem für die Geistlichkeit auszubeuten und die Errichtung milder Stiftungen zu begünstigen, ist, wenn von dem Ersatze entweder gänzlich verkümmerter oder nur reducirter Fundationscapitalien geredet wird, der Hauptverpflichtete.

Er, der Repräsentant und Inhaber der Rechte der Kirche Schlesiens, vertritt sowohl dem Staat wie jeder Privatperson gegenüber auch die Vergehen und Versehen, welche von seinem Kirchenregimente ausgeübt werden. Selbst jede grobe

Fahrlässigkeit fällt dem Bischof zur Last, insbesondere bei milden Stiftungen. *) Wir werden

*) Daß der Bischof mit seinem Amte im Stande ist, die Unterschlagungen zu vertreten, ergiebt sich aus folgender Aufstellung:

Jährliche Einnahme des Fürstbischofs und der Mitglieder des Domcapitels, welche zusammen das geistliche Amt bilden.

Der Fürstbischof zieht ein doppeltes Einkommen:

a. aus dem Preußischen Bisthums-Antheil:

1. Gehalt	12,000	Thlr.
2. Revenüen von Würben und Thiergarten	2,000	"
3. An Investitur-Gebühren .	200	"
b. aus dem östreichischen Bisthums-Antheile als Fürst der Herrschaften Johannesberg, Freiwaldau, Friedberg und Zuckmantel und zwar aus den dortigen Forsten von jährlichen 50,956 Klaftern Holz eine reine Einnahme für seine Person von	91,136	"

Laut Bisthums-Temporalien-Erträgniß vom 1. Novbr. 1843 bis dahin 1844. Nach demselben pro 1842 hatte der Bischof sogar 107,184 Fl. Ueberschüsse.

es dem Herrn von Diepenbrock nicht nöthig haben zu sagen, mit welch besonderer Sorgfalt das Gesetz die milden Stiftungen in Schutz nimmt; (Indeß verweisen wir ihn auf Brendel: das

---

Außerdem besitzt er Schlösser in Breslau und in den obengenannten Herrschaften. (Damit in Rom die Gebühren für die Bestätigung des Bischofs nicht zu viel betrügen, wurden dem Pabste von einem Breslauer Prälaten die Revenüen nur auf 20,000 Gulden angegeben; dessenungeachtet belief die Gebühr sich auf 1,100 Thlr. pr.)

Die Mitglieder des Domcapitels beziehen gleichfalls ein doppeltes Einkommen

a. vom Preußischen Staate und b. aus den Fundationen des Domcapitels.		Diese Summen bezieht gegenwärtig Latussek, der sich, recht charakteristisch, seine frühere Ernennung als General-Vicar mit 800 Thlr. Gehalt selbst expedirte.
Für das Amt des Weihbischofs sind etatsmäßig . .	1,200 Thlr.	
Für das Amt des Domprobst (erste Prälatur) . . .	2,000 „	
Für das Amt des Präses des Consistoriums (I. Instanz)	50 „	

Recht der milden Stiftungen, eine Schrift, welche gewiß in seinem Sinne verfaßt ist) wie heilig der Wille der Stifter in allen Zeiten der Kirche gewesen ist und welche kanonische Strafen denjenigen angedroht sind, die solche Rechte der frommen Gläubigen aufheben. Aber wir möchten wohl wissen, ob es nicht mehr als die gröbste

---

Für das Amt des Dom-Dechanten (2. Prälatur) . .	2,000 Thlr.	bezieht jetzt Ritter.
Für das Amt des Präses im Consistor. 2. Instanz . . .	50 „	
Für das Amt des ersten Professors der Theologie . . .	800 „	
Für den Kanonikus Scholastikus (erstes Kanonikat) .	1,500 Thlr.	bezieht jetzt Gärth.
Für den 2. Kanonikus (jetzt Elsler) .	1,500 Thlr.	
Als General-Vicar .	800 „	
Als Ober-Consistor.-Rath	100 „	

Fahrlässigkeit ist, wenn durch bloßen Zufall schon ohne Recherche in den Acten des Breslauer

---

Für den 3. Kanonikus (Förster) .	1,100 Thlr.	}
Als Vicariat-Amts-Rath . . .	100 „	
Als Ober-Consistorial-Rath . .	100 „	
Aus der 5—600 Thlr. betragenden Weincasse des Domcapitels (aus den Ueberschüssen der Weingelder der Cathedralkirche gebildet) ein Dompredigergehalt von . . .	300 „	
Ein namhaftes Einkommen aus der über 30,000 Thaler betragenden Cyrowskischen Armen-Fundation ꝛc.		
Für das 4. Kanonikat (Baron Plotho)	1,000 Thlr.	}
Als Vicariatamts- und Consistorial-Rath	200 „	
Eine beträchtliche Revenü aus der Bischof Jernischen Meßfundation.		
Für das 5. Kanonikat (Neukirch) .	1,000 Thlr.	}
Als Vicariatamts- und Consistorial-Rath	200 „	
Für das 6. Kanonikat (Herber) .	1,050 Thlr.	
Für das 7. Kanonikat nebst Professur ꝛc. (Baltzer)	1,900 Thlr.	

Bisthums, die wir mehrfach angeführt haben, die überraschende Entdeckung gemacht werden kann, daß die milden Stifter um 18,000 Thaler betrogen seien. Diese Summe ist indeß gar nichts im Vergleich zu den Capitalien, welche im Laufe langer Jahre aus dem Säckel gläubiger Katholiken in die Kehle liederlicher Geistlicher geflossen sind. Die Acten ergeben ganz andere Resultate, Herr von Diepenbrock ist aufgefordert, sie vorzulegen, man muß erwarten, was er thun wird. Sind unsere Beschuldigungen unwahr, so haben wir ihm den Weg vorgeschlagen, auf dem er uns leicht widerlegen kann, vorausgesetzt, daß die Bisthumsacten in Ordnung sind. Diese Voraussetzung ist zwar kühn, denn nach Allem, was man weiß, herrscht

---

Jedes Mitglied des Domcapitels bezieht aus den einige hundert tausend Thaler betragenden Meß-, Armen- und Stipendien-Fundationen jährlich gegen 300 Thaler; so wie Jedem die Benutzung eines ganzen Wohngebäudes überwiesen ist. Die täglichen Messen werden außerdem theuer bezahlt, ungeachtet die Ehrengeschenke von frommen Damen. —

in dem Actenwesen der Breslauer Curie eine chaotische Verwirrung, aber, sobald es sich darum handeln sollte, die Ehre des bischöflichen Amts zu retten, würden doch Mittel gefunden werden müssen, einiges Licht in dieses Chaos zu bringen. Es würde sich dann auch vielleicht herausstellen, wie oft die Mitglieder des Vicariat-Amts wegen Verschleppungen vom Breslauer Ober-Landesgericht bereits haben in Ordnungs-Strafe genommen werden müssen.

Nicht minder würde sich aber auch zeigen, mit welcher Ruchlosigkeit die geistlichen Verwalter fremder Gelder ihre Pflichten verabsäumt haben, und dies ist eine Seite der hervorgehobenen Verwaltungsmängel, auf welche ein doppelter Nachdruck zu legen ist. Gewöhnlich gehören die Verwalter von Fundationen nicht zu den Geistlichen, welche nöthig hätten, bei ihren Revenüen zu darben oder für ihr Leben besondere Einschränkungen zu machen, ihre Stellen sind gut dotirt. So bemächtigt sich ihrer, während die vicarirende Geistlichkeit ein kümmerliches Dasein genießt, der Geist der Ueppigkeit und

des Wohllebens; ihre Revenüen reichen nicht aus, ihn zu befriedigen, sie sind aber im Besitz fremder Gelder, und nun können sie der Lockung nicht widerstehen, sie wie die eignen zu behandeln. Die Visitationen kommen selten oder gar nicht, und kommen sie wirklich, so fehlt es noch nicht an Mitteln, sie unschädlich zu machen. In jedem Falle ist also die Gefahr für den Defectanten nicht sonderlich groß, und man wird leicht ermessen, wie groß dabei der Anreiz zum Verbrechen ist. Das sind die moralischen Wirkungen, welche die Kirche von der Selbstverwaltung der milden Stiftungen zu erwarten hat; ob sie sich nun ferner damit brüsten will, muß ihr billig überlassen werden, wohl aber hat der Staat die Pflicht, solchen offenkundigen Lockungen des Verbrechens Widerstand zu leisten, wie die Presse die Pflicht hat, auf die Quellen der Immoralität hinzuweisen.

Der größte Theil der schlesischen Geistlichen hinterläßt, wie durch die Acten nachgewiesen werden kann, mehr Passiva als Activa, es wird das Liquidationsverfahren eingeschlagen und im=

mer geht ein Theil der Gläubiger leer aus. Ich will nur vorübergehend darauf hindeuten, wie Geistliche, welche die Stiftungscassen ausgebeutet haben, und den Erfolg der Nachlaßregulirung übersehen können, in fraudem creditorum zu handeln getrieben sind, und wie oft sie ihr Vermögen bei Lebzeiten lieber habsüchtigen Anverwandten oder Haushälterinnen ausantworten, statt daß sie es zur Deckung der Defecte für die Masse übrig lassen.

Das sind die Betrügereien, die mit dem Glauben des armen Volks getrieben werden, in solchem Sumpfe von Frivolitäten gefällt sich ein Kirchenregiment, das Anerkennung und Schonung fordert. Das Volk wird ausgebeutet für eine Sache, die ihm emsig als eine heilige geschildert wird, an die aber weder die Pfarrgeistlichen noch das bischöfliche Amt glauben. Glaubten sie an die Heiligkeit der Messe, wie würden sie den Mißbrauch mit ihr treiben, welchen sie im Geheimen so lange fortgesetzt haben? Müßte Herr v. Diepenbrock, als er von diesen Mißbräuchen Kenntniß erhielt, seiner Geistlichkeit

nicht geboten haben, künftighin gegen die Errichtung von Meßfundationen zu predigen, da sie für das Seelenheil unnütz, ja daß sie vielmehr eine Quelle der Unsittlichkeit für die Geistlichen seien, welche das Geld einziehen, und die Messen gar nicht lesen, oder vielleicht billig an ihre Hülfsgeistlichen verhandeln. Müßte dem Volke nicht klar gemacht werden, wie um die bestellten Messen gemarktet wird und wie die Geistlichen sie als eine Last ansehen, die sie nur übernehmen, weil sie ihnen Geld einträgt?

Man hatte einmal große Erwartungen von Herrn von Diepenbrocks Kirchenregiment, indem man nicht glaubte, daß der Cavalier so ganz zu einem Pfaffen umschlagen könne. Die Erwartungen haben ein Ende, man hat es jetzt mit Thatsachen zu thun — und sie klagen den Bischof an.

Es darf und muß deshalb eine offene Sprache mit ihm geführt werden, vielleicht daß er sich von seinen schlechten Rathgebern noch so weit frei machen kann, um einem Mißbrauche, dessen verbrecherische Natur er selber anerkannt hat,

ein baldiges Ziel zu setzen. Wir stellen dies als eine dringende Forderung an ihn, und an das schlesische Volk stellen wir die Forderung, daß es sich bei dem gegenwärtigen Zustande der Errichtung von Fundationen nicht nur enthalte, sondern auch die bereits errichteten reclamire, um die Kirche endlich zu veranlassen, daß sie selbst sowohl die Garantie der Stiftungsgelder, wie die Nachlaßregulirungen in die Hände des Staats lege, der bereit und verpflichtet ist, beides zu übernehmen. Und will die Hierarchie nicht freiwillig sich diesen Dienst erweisen, will sie nicht dazu mitwirken, daß die oft und von ihren besten Freunden aufgedeckten Schandflecken der Kirche Schlesiens endlich einmal abgewaschen werden, so muß sie dazu gezwungen werden. Die Incriminationen stehen offen da, sie sind unwiderlegbar, wir wollen nun sehen, ob bei der bischöflichen Behörde in Breslau der materielle Vortheil und der alte behagliche Schlendrian schwerer wiegen wird, als die Rücksicht auf das Wohl und die Zufriedenheit der katholischen Bevölkerung Schlesiens. Ist es so, dann

mag die schlesische Hierarchie ihren Seegen immerfort für schweres Geld verkaufen, das sie vergeudet, und dafür den Fluch des betrogenen Volkes hinnehmen. Denn es scheint doch nicht möglich, daß es der Geistlichkeit bei aller Umsicht und Schlauheit, die ihre Vergehen deckt, in heutiger Zeit, wo das Volk die Augen offen hält, für die Dauer gelingen sollte, es mit einschläferndem Salm statt mit freien Erklärungen zu beruhigen. Wir erwarten diese Erklärungen, sie mögen zeigen, welche Ursachen das bischöfliche Amt gehabt hat, den Mann mit einem Criminalproceß zu verfolgen, der offen für seine Genossen das Wort genommen und die Schäden der Kirche rücksichtslos aufgedeckt hat. Möge das Volk, für welches dieser Schritt geschehen, denselben richtig würdigen!

Schlußwort.

Werfen wir noch einen Rückblick auf die hier nur von einer Seite beleuchtete Verwaltung der fürstbischöflichen Diöcese Schlesien, und bemerken wir die trostlose Lage, in der das bischöfliche Amt gegenüber den schlesischen Katholiken, wenn es ihnen gestattet ist, in die bisher verschleierten Zustände endlich auch einzuschauen, sich befinden muß, so begreifen wir kaum, woher das General-Vicariat-Amt mit dem Herrn v. Diepenbrock an der Spitze den Muth gewonnen hat, der ausgesprochenen, auf selbstredende Thatsachen gestützten Wahrheit den Prozeß zu machen, wie es mit Verleugnung seines bessern Wissens sein Ver-

fahren als legal darstellen und uns in der offnen freien Darstellung unleugbarer Uebelstände nichts entdecken will, als böswillige Verleumdung? Könnte der Fall nicht viel eher umgekehrt, könnte das General-Vicariat nicht mit viel größerem Rechte in Anklagestand versetzt werden, als der, welcher im öffentlichen Interesse mit Enthüllung der Wahrheit vorgeht? Es ist Thatsache, daß an den frommen Stiftungen erhebliche Defecte seit dem Jahre 1794 bis in die neueste Zeit vorgekommen sind, und das Vicariat-Amt die Summe von etwa 60,000 Thalern ohne Gewissensscrupel niedergeschlagen hat, es ist nachgewiesen, daß eine unbedingte Regreßpflichtigkeit auf ihm lastet, daß dieselbe aber in keiner Beziehung zum Vollzug gekommen ist. Das katholische Volk in Schlesien ist seit einem halben Jahrhundert unausgesetzt betrogen worden, nicht nur an geistigen, sondern auch an materiellen Gütern. In ersterer Hinsicht mag die öffentliche Meinung die Verantwortung fordern, in letzterer müßten es die preußischen Gerichtshöfe ex officio. Wenn in allen Fällen, wo materielle Rechte der Staats-

unterthanen verletzt werden, der Staat sie zu schützen hat, muß er es hier um so mehr, wo das Volk absichtlich in Unkunde über den Stand der Dinge gehalten wird, die Regierung aber vermöge ihres Oberaufsichtsrechts sich genaue Kenntniß desselben verschaffen kann.

Um die Regreßpflichtigkeit in Betreff der defectirten Meßgelder von sich abzuwälzen, intertinirte das geistliche Amt, die ermittelten Defectsummen der Pfarrer durch ihre Erzpriester oder die betreffenden Kirchenvorsteher tilgen zu lassen. Die Erzpriester aber können unmöglich von den frommen Stiftern als Garanten anerkannt werden, da wohl kein Einziger im Stande ist, eine der Höhe der verwalteten Fundationssumme entsprechende Caution zu bestellen, indem sie nicht nur ihre eigenen Veruntreuungen, sondern die aller untergeordneten Pfarrgeistlichen zu vertreten hätten. So müßte z. B. der Erzpriester Thomas in Bertelsdorf vor Lauban, der nur sieben Pfarrer als Rendanten beaufsichtigen soll (mancher Erzpriester hat deren über zwanzig), allein wegen des Pfarrers Micke in Jauernick 150,000

Thaler, so viel wie die dortige Kirche an Vermögen besitzt, als Caution bestellen.

Inzwischen sollen nur die Erzpriester regreßpflichtig sein, welche bei ihrer Ernennung eine Dienstinstruction erhalten haben, wie dies aus der Erklärung des Breslauer Obergerichts an den General-Vicar Ritter hervorgeht, in der jene Instruction als das alleinige Begründungsmittel der Regreßpflicht aufgestellt ist. Das geistliche Amt unterläßt aber in vielen Fällen die Ertheilung einer Dienstinstruction, und die Pfarrer sind dann ganz ihrem eigenen Ermessen überlassen. Dieses Unterlassen hat schon vielfach den Verlust der Fundation herbeigeführt. Wir begnügen uns mit einem Beweise:

Dem Pfarrer Scholz in Hennersdorf bei Ohlau hatte der Bischof die Verwaltung des Archipresbyterats von St. Mauritz übertragen. Kraft dieses Amts war jener befugt und autorisirt, die Bezirkspfarrer jährlich zu visitiren. Sein Bezirkspfarrer Wurst in Oltaschin, dessen Lebenswandel notorisch von der Art war, daß eine genauere Controle seiner Amtsübung durch-

aus nicht überflüßig erscheinen konnte, wußte die Kassenrevision von **einem** Jahre zum andern hinzuhalten, so lange, bis er selbst verstarb. Die nun stattfindende Untersuchung des Kassenbestandes ergab einen Defect von einigen tausend Thalern an Fundationsgeldern. Auch der Archipresbyterats-Verweser starb sehr bald darauf, jedoch mit Hinterlassung eines Vermögens von 20,000 Thlrn.

Die Königl. Regierung in Breslau ist Patronatsbehörde von Oltaschin. Der Bischof setzte, anstatt die Wurstische Nachlaßmasse ganz auf die erwiesenen Defecte zu verzahlen, diese im Klassifications-Erkenntnisse in die 4. Klasse und es entstand ein Verlust von etwa 1000 Thlr. Kirchengelder. Nun wurde die Frage aufgeworfen, wer diese Summe ersetzen sollte? Die Kirche in ihren ersten Repräsentanten, welche die Garantie übernommen, verstand sich nicht dazu. Die Patronatsbehörde erhob mithin Klage gegen die Erben des Archipresbyterats-Verwesers Scholz und brachte beim Vicariat-Amte gegen die Scholz'sche Nachlaßmasse einen Arrest auf Höhe

der Wurstischen Defecte, die mit seiner Masse nicht gedeckt waren, aus. In dem Prozesse, der vor dem Breslauer Oberlandesgerichte geführt wurde, wies jedoch der Verklagte nach, daß der Archipresbyterats-Verweser Scholz als solcher keine Dienstinstruction erhalten habe, und das obergerichtliche Urtheil fiel dahin aus, daß er aus diesem Grunde für sein Amt nicht verantwortlich sein könne — die Regierung verlor den Prozeß, und die Scholz'schen Erben erhielten vom geistlichen Amte die Nachlaßmasse ihres Erblassers unverkürzt. — So wird die Garantie durch die Erzpriester in doppelter Beziehung illusorisch, indem sowohl die Möglichkeit, als die Verpflichtung zweifelhaft ist. Uebrigens sind die Erzpriester der Geschäfts-Behandlung durchweg nicht in höherem Grade kundig, als die simplen Pfarrgeistlichen. Es kann ein Pfarrer vor seinem inspicirenden Erzpriester als der ehrlichste Rendant gelten, wenn der letztere bei der Kassenrevision die Gelder in Richtigkeit findet. Indeß ist die Abhaltung der Revision vorher angezeigt und dem Pfarrer die Möglichkeit gegeben,

durch ein für den Augenblick erborgtes Kapital den rechnungsmäßigen Bestand herzustellen. Oder wie ist z. B. die Sicherheitslosigkeit der Meß- und Segengelder von dem Erzpriester Hauck in Ottmachau sogar von Amts wegen verheimlicht worden, wenn er den Actuarius, Pfarrer Hübner, der ihn ex officio revidiren wollte, mit dem Vorwande abwies: ein Erzpriester dürfe observanzmäßig nur alle 3 Jahre revidirt werden! Der Actuar gab nach und bald darauf starb Hauck mit Hinterlassung von 2000 Thlr. Meßgelderdefecten.

Nach den Diöcesan-Statuten sollen die Kirchenpatrone die Aufsicht über die Meßfundationen führen und die Kirchenvorsteher Mitrendanten sein. Die Letzteren sollen demgemäß Grundstücke besitzen, mit denen sie etwaige Defecte vertreten können. Dasselbe verordnet das Güntersblumer Edict. Dieses Edict, obschon der Staat die Oberaufsicht über die äußere Kirchenverwaltung in Schlesien erlangt hat, entkräftet die geistliche Behörde selbst; denn sie weist die Pfarrer, welche die Meß- und Segenfundations-Instrumente mit-

den frommen Stiftern aufnehmen, nicht an, die Fundationen unter die Aufsicht des Kirchenpatrons zu stellen, uud wenn dies geschehen, so räumt auch die geistliche Behörde dem Patron eine Aufsicht (die er nach dem Edicte qu. schon in Vertretung des jus majestaticum circa sacra catholica und gestützt auf die landesherrlichen Rechte geltend machen könnte) nicht ein. Sie hat dies actenmäßig in ihrer Verfügung an einen Pfarrer erklärt, deren Concipient der geistliche Rath von Plotho war.

Die Kirchenvorsteher sollen die Geschäfte der Mitrendantur verwalten. Jeder, der ein Geschäft überkommt, muß zur Ausführung desselben auch eine Instruction erhalten; er kann sonst für seine Handlungen nicht verantwortlich sein. Die Kirchenvorsteher erhalten als solche ein Ernennungspatent vom Bischof, welches in Betreff ihrer Dienstobliegenheiten eben so generell gefaßt ist, als das den Archipresbyterats-Verwesern zugehende Decret, aber sie erhalten keine Dienstinstruction. Und dennoch werden in dem vorhin erwähnten Prozesse endlich die Kirchenvorsteher

in Oltaschin zur Bezahlung der Pfarrer Wurst'schen Defecte verurtheilt und zwar aus einem Grunde, aus welchem die Erben des Archipresbyterats-Verwesers durch dasselbe Gericht freigesprochen waren! Die betreffenden Kirchenvorsteher wären durch dieses Endresultat an den Bettelstab gekommen, wenn sie nicht durch Bitten den Bischof Diepenbrock vermocht hätten, für andere Deckungsmittel zu sorgen.

Bei dieser Gelegenheit kam nun noch ein viertes Cautionsmittel für die Fundationen in Betreff, nämlich Defecte an denselben aus den jährlichen Revenüen des Pfarrers als Nachfolgers des Defectanten tilgen zu lassen.

Der Pfarrer Prüfer in Ohlau hatte an Kirchen-, Meß- und Schulfundationsgeldern über 600 Thaler veruntreut. Die Regierung zu Breslau ist Inhaberin des Kirchenpatronats. Während der gegen den Defectanten schwebenden Untersuchung wurde die Parochie administrirt, dem Administrator aus den Pfarreinkünften ein Gehalt bestimmt und der Ueberschuß auf die Defecte ver-

wendet. Das Strafurtel des geistlichen Amtes gegen den Pfarrer Prüfer lautete: auf Verlust der Parochie und Anstellung als Hilfsgeistlicher. Mit dem Erlaß des Urtels hob die geistliche Behörde die Administration der Parochie Ohlau auf und beantragte bei der Patronatsbehörde die Ernennung eines neuen Pfarrers. Diese erfolgte, jedoch ersuchte die Patronatsbehörde das geistliche Amt, dem neuen Pfarrer in der Investitur die Verpflichtung aufzulegen, aus seinen Revenüen jährlich einen Theil zur Tilgung der Prüferschen Defecte abzutreten. Der neue Pfarrer sollte also die Investitur cum pacto (mit einem Vertrage) zwischen ihm und dem Bischofe erhalten, wobei es sich um eine Geldababgabe aus den Revenüen des Beneficii handelte. Das geistliche Amt schrieb der Regierung auf diesen Antrag sogleich zurück, daß nach dem kanonischen Rechte die Investirung eines neuen Pfarrers nur sine pacto beneficium gravante stattfinden dürfe — und der neue Pfarrer in Ohlau wurde wegen der Prüferschen Defecte nicht mit Geldabgaben beschwert.

Daß in solchen Fällen wenigstens der noch am Leben befindliche Defectant, der wieder mit einer neuen Pfründe versehen ist, angehalten würde, von seinem Einkommen nach und nach die Defecte zu tilgen, findet der Bischof nicht für nöthig; eher bleiben die Meßintentionen der frommen Stifter vernichtet. Denn wer liest z. B. die Messen, für welche der Pfarrer Prüfer die Kapitalien veruntreut hat?

Wenn sich aber das geistliche Amt im Rechte befand, die Königl. Regierung mit ihrem Antrage, dem neuen Pfarrer in Ohlau eine Geldabgabe aufzulegen, abzuweisen, so hätte es selbst sich solcher Verträge zeither enthalten müssen, um sich vor Inconsequenz zu bewahren und nicht gegen das kanonische Recht zu verstoßen. Es hat aber, wie aus den Acten hervorgeht, seine Consequenz nicht gewahrt, das kanonische Recht nicht beachtet; denn es hat die Investitur über die Parochie Deutsch-Wartensleben dem Pfarrer Herzog mit dem Vertrage ertheilt, eine Geldabgabe als Pension für den abgegangenen Pfarrer Preß zu zahlen, und eben so hat es in Hartwigswalde gethan.

Weiter fragt man mit Recht, warum sind denn die Kirchenvorsteher in Ohlau — wie die in Oltaschin — nicht wegen Zahlung der Prüferschen Defecte in Anspruch genommen worden? Wir antworten uns selbst, weil eine jede derartige Garantie illusorisch ist, weil das bischöfliche Amt nur zum Scheine einen Garanten unterschiebt, und weil es weder den Willen noch die Macht hat, jenen von Hause aus problematischen Verpflichtungen einen Nachdruck zu geben. — Das ultimum refugium ist jedoch gewöhnlich die Niederschlagung, jedenfalls das bequemste und durchgreifendste Hausmittel. — Der Ersatz der Defecte durch Administration der vacanten Beneficien findet in der Regel auch nicht Statt; denn in Betreff der Pfarre Oltaschin erklärte der Bischof Diepenbrock, dies nur ausnahmsweise und zwar in Gnaden zugelassen zu haben, daß auf diesem Wege die Defecte gedeckt würden.

Daß es an Sicherheit für die milden Stiftungen, welche sich in den Händen der Pfarrer befinden, mithin absolut fehlt, wird sich aus dem

Vorstehenden hinreichend ergeben haben. Außer ihnen existiren noch die folgenden Stiftungen unter der Aufsicht des Bischofs:

1) ein Großglogauer Meßfond, welcher im Monat März 1844 338 Thlr. Kapital hatte; für wen die Messen gelesen werden sollen, ist nicht bestimmt, das Kapital ist im Depositorio des geistlichen Amtes.

2) ein Großglogauer Präsenzgelder-Fond, gleichfalls im gedachten Depositorium — ein bonum vacans.

3) die Probst Lambsche Fundation zur Unterstützung seiner Verwandten. Das Stiftungskapital beträgt 600 Thlr. Das Stiftungs-Instrument ist vom 28. Januar 1699.

4) die Curatus Kurz'sche Stipendien-Stiftung für Studirende; im Vicariatamts-Depositorio mit 3333 Thlr. 8 Sgr.

5) die Pfarrer und Erzpriester Okler'sche Stipendienfundation in Hochkirch bei Glogau für arme Studirende; 1000 Thlr. Kapital; Verwalter ist der Pfarrer in Hochkirch.

6) Fundation des Pfarrer Metzner zu Walkwitz und Probst Joseph Metzner zu Naumburg a. Q. 603 Thlr. Kapital unter Verwaltung des Pfarrers in Naumburg.

7) Fundation des Probst Rimpler; 4525 Thlr. 8 Sgr., ein Haus, zwei Wiesenantheile und zwei Ackerstücke zur Unterhaltung armer Personen aus dem Naumburger Kirchsprengel, unter Verwaltung des Pfarrers in Naumburg.

8) des Pfarrer Metzner zu Walkwitz und des Probst Metzner zu Naumburg; 2382 Thlr. zur Anschaffung von Büchern für Pfarrkinder, unter Verwaltung des Pfarrers in Naumburg.

9) Fundation des Kanonikus Tonnay v. Jahre 1653, und Kanonikus Hollwing von 1793 mit einem massiven Hause in Glogau und einem Kapital von 11,128 Thlr.

10) Fundation des Kanonikus Paczynski von 9449 Thlr. 4 Sgr.

11) ein Diöcesanfond von 5000 Thlr. existirt in

dem Depositorio des bischöflichen Amtes zu Bauten an Kirchen und Schulen, außerdem

12) ein sogenannter großer Kanzleifond von 6000 Thlr.

Bis 1798 erhielt der Pfarradministrator einer erledigten Parochie die ganzen Einkünfte derselben. Erst in diesem Jahre befahl der Bischof Hohenlohe, daß das Vicariat-Amt den Pfarradministratoren ohne Unterschied, ob sie präsentirt seien oder nicht, einen Jahrgehalt festsetze und daß der Ueberrest der Revenüen laut der Administrationsrechnung, welche der Administrator an das Amt zu legen hat, in das Vicariat-Amtsdepositorium eingesandt werden müßte. Später mußten die Administratoren auch die Meßgelder, welche sie aus unter ihrer Verwaltung liegenden Fundationen bezogen, in die Administrationsrechnung als einen Theil des Pfarreinkommens mit aufnehmen.

Im Laufe der Zeit hat nun das bischöfliche Amt namentlich aus den Administrationen von Parochien unter Privatpatronaten enorme Sum-

men zusammengebracht. Ist es denn da wohl etwas anderes, als schlechter Wille, wenn die Behörde ihren Gläubigern, den Fundatoren, die urkundlich übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt?

Außer der Kategorie der genannten Fundationen beaufsichtigt das geistliche Amt nur noch diejenigen, welche ihm und dem Bischofe laut der Stiftungsurkunde — gegen Caution der Kirche — übergeben worden sind.

Mitunter verzichten die Stifter ausdrücklich auf die Caution, wie z. B. die Frau v. Gaugreben in Frankenstein, welche in ihrem Testamente 10,000 Thlr. zur Disposition des geistlichen Amtes auf Bauten an armen Diöcesankirchen legirte, in der Regel aber nicht.

Das Depositorium des Vicariat-Amts hat einen Rendanten, der als solcher für die in seinen Händen befindlichen Fundationsgelder, welche die Höhe von Hunderttausenden erreichen, keine ausreichende Caution gestellt hat; denn die Caution, welche er geleistet hat, muß auf die Hun-

derttausende, die ihm als Rendanten bei der Bisthums-Hauptcasse zugänglich sind, bezogen werden. Sie beträgt höchstens 2000 Thaler. Das Vicariats-Depositorium wird nur vom Bischofe revidirt, und es kann nach dem Inhalte der Acten nachgewiesen werden, daß grobe Fahrlässigkeiten in der Verwaltung vorkommen. In den Hausacten des Secretairs Nidetzki findet sich eine Verfügung, nach der von ihm unter Drohungen die Einzahlung einer Post von 50 Thalern verlangt wird, während er Monate lang in Besitz einer Quittung darüber war!

Nach Allem diesen können die gegen die bischöfliche Behörde angebrachten Beschuldigungen nicht unbegründet erscheinen, ja es müßte gerechtfertigt sein, wenn sie bei dieser systematischen Bevortheilung der schlesischen Katholiken vor den weltlichen Richter gestellt würde. Nicht sie hat das Recht zu klagen, sie ist allein die Schuldige, wir überlassen einstweilen den Spruch dem intelligenten Publikum, und glauben uns nicht zu verrechnen, wenn wir annehmen, daß es dieses hier offengelegte Verfahren der Hierarchie der ver-

dienten Mißbilligung unterwerfen werde. Hierneben aber dürfen wir folgende Anträge an das Haupt der Kirche Schlesiens stellen:

1) Die sich aus den Acten ergebenden Defecte, welche zuversichtlich die Summe von 60,000 Thlr. übersteigen, zu ersetzen und entweder den Interessenten, welche durch ein öffentliches Aufgebot zu ermitteln sind, ihre Antheile auszuliefern, oder wenn nicht, das herrenlose Kapital, wie es bei vacanten Nachlaßmassen der Pfarrer geschieht, dem Staate zu übergeben.
2) Die vorhandenen Meß- und Seegenfundationen endlich erschöpfend sicher zu stellen, und
3) die oben erwähnten Nachlaßregulirungen an die Provinzial-Obergerichte abzugeben.*)

*) Der Director der Nachlaßregulirungen, Referendar Gottwald, ist 1824 nur interimistisch bei dem Vicariat-Amte angestellt worden. Dies geht aus einem Schreiben des Bischof Schimonski vom 25. Juni 1824 hervor; eine anderweitige Einrichtung

Seitdem die Klöster unter der Verwaltung der Königl. Regierung stehen, sind die Stiftungen, welche bei denselben von Wohlthätern errichtet werden, sicher. Gegenwärtig existiren in der Breslauer Diöcese noch drei barmherzige Brüderklöster, zwei Ursulinerklöster und das Kloster der Elisabetherinnen. Früher fielen den Kloster-Oberen ebenfalls große Veruntreuungen zur Last; es genügt, hier den Oberen im barmherzigen Bruderkloster in Breslau in Erinnerung zu bringen, welcher Tausende vergeudete, die ihm nicht gehörten.

Die innere und äußere Verwaltung der Klöster hängt von dem Bischof ab, bis auf den Punkt der Sicherheit der Stiftungskapitalien, wegen deren die Landesregierung sich jährlich Rechnung einreichen und nach Nothwendigkeit unbestimmte und unangesagte Revisionen an Ort und Stelle abhalten läßt. Anordnungen über vermehrte und verbesserte Uebung der Wohl-

---

würde deßhalb von dieser Seite nicht mit Schwierigkeiten verbunden sein.

thätigkeit in den Klöstern gehen bis jetzt vom Bischofe selbstständig aus. Allein sie verdienen kaum der Erwähnung — wahrscheinlich, daß der Bischof keine Zeit dafür erübrigt.

Der Staat zahlt jährlich an das barmherzige Bruderkloster und das Elisabethinerkloster zu Breslau 1500 Thaler. Das erstere von diesen Klöstern bedarf einer zweckmäßigen Erweiterung der Krankensäle, vermehrter und verbesserter Verpflegungs-Apparate für Kranke. Seit Jahren liegen 100,000 Thaler, welche die Provinz Schlesien — Evangelische, Juden und Katholiken — zusammengesteuert hat, bereit, sie hätten längst zum Besten der Kranken angewendet werden können. Allein der Bischof hat es nicht für nöthig gehalten, aus diesem todten Kapital der Noth Hülfe zu leisten, bis dann die Landesregierung endlich energisch eingeschritten ist. Sie schrieb an die bischöfliche Behörde, daß sie so lange den Zuschuß von 1500 Thalern zurückhalten werde, bis die so großen Geldmittel im Klostervermögen in der angezeigten Weise zum Besten der Armuth verwendet werden würden, und forderte die Be-

hörde auf, sofort Hand an's Werk zu legen. Aus gleicher Veranlassung hielt die Regierung den Zuschuß für die Elisabethinerinnen wirklich zurück, und wenn bis jetzt die genannten Klöster ihre Wohlthätigkeit nicht einer größeren Zahl von Hülfsbedürftigen angedeihen lassen können, so mag das Publikum die Ursache davon nur in der Opposition der bischöflichen Behörde suchen. Die Bischöfe hatten ja für ihre weltlichen Gerechtsame genug zu sorgen und dafür, den alten Einfluß der Hierarchie wieder zu erringen, wie konnten sie denn sich mit Anordnungen befassen, die ihnen kleinlich und für ihren Zweck unwichtig erschienen? Dank den kräftigen preußischen Staatsmännern, welche der aufstrebenden Zügellosigkeit noch zu rechter Zeit einen Damm entgegenzusetzen wußten.

Der niedere Geistliche lebt unter dem Druck, der Prälat will keine Macht über sich erkennen, so befestigt sich das System allerdings, der Landgeistliche darbt zuweilen, der bischöfliche Rath sammelt Schätze. Den Pfarradministratoren werden eigenmächtig vom geistlichen Amte die Meß-

gelder reducirt, damit dieses Amt nur noch mehr todtes Kapital aufhäufen kann, über welches Niemandem Rechenschaft zu geben ist In den Meßfundations-Instrumenten ist vom Stifter die Löhnung für die Lesung einer Messe immer mit ausgeworfen. Das geistliche Amt aber hält sich für ermächtigt, diese Verfügung des Stifters, wenngleich sie eine testamentarische ist, umzustoßen, die Löhnung zu reduciren. Es setzt 6 Sgr. für die Messe an und zieht den Rest für sich ein. Dieses planmäßige Verfahren, welches die Behörde durch ein Abkommen mit den Administratoren treibt, heißt, mit seinem eigentlichen Namen: Simonie. Die Anklage wegen Simonie gegen das bischöfliche Amt ist begründet; es möge nur ein Beleg dafür gegeben werden, der sich in den Acten der Parochie Kunersdorf im Archibresbyterat Oels befindet. Das geistliche Amt forderte von dem Pfarradministrator Saremba die Beträge über 6 Sgr. für die von ihm gelesenen Messen. Als Saremba dem geistlichen Amte das Verbrechen der Simonie vorwarf, abstrahirte es von der Einziehung. Ohne

Vorwissen des Bischofs kann dieser Wucher nicht getrieben werden. Wie will er es rechtfertigen, daß er den Willen der Stifter in so offenbarer Weise verletzt, einen Willen, dessen Ausführung er urkundlich versprochen hat? Wie will er es rechtfertigen, daß er dem Volke die Messe als ein heiliges Mysterium darstellt und sie selbst zum Gaukelspiel erniedrigt? Hat die Messe einen Werth für's Volk, so darf der Bischof diesen ihr nicht rauben, giebt aber das Volk wenig auf die Ceremonie, so muß der Bischof dafür sorgen, daß es dafür nicht noch ausgebeutet werde. Daß der Bischof mit dem größten Theile seiner Geistlichen auf die Messe nichts giebt, daß er sie für eine pure Formalität ansieht, mit der nur äußerlich wegen übernommener und bezahlter Pflicht dem Willen der Stifter genügt werden soll, das wird man aus dieser ganzen Darstellung entnehmen können. Wir werden noch einen gewiß schlagenden Fall anführen, um zu zeigen, wie der Bischof über die Messen denkt.

Der König von Preußen zahlt alljährlich gegen 3000 Thaler an den Bischof von Breslau

mit der Verpflichtung, daß dafür Messen zu Gunsten der Stifter gelesen werden. Die geistliche Behörde läßt aber für dieses Geld nicht Messen lesen, sondern vertheilt es unter die Küster der Mark Brandenburg und Pommern, mit der Anweisung, für die Verstorbenen zu beten. Dieses Verfahren beweisen die unter Aufsicht des Herrn von Diepenbrock befindlichen Acten über die Vertheilung des Aversionalquantums für die aus den aufgehobenen Stiftern und Klöstern noch disponibel gebliebenen Meßintentionen. Könnte Herr von Diepenbrock im guten Glauben an die Wirksamkeit des Messelesens wohl dergleichen Verfügungen treffen? Die schlesischen Katholiken mögen darauf antworten. Von ihrem, wie von des Bischofs Standpunkt muß darin nur eine religionswidrige Verwendung der Meßgelder erblickt werden. Von unserem Standpunkt werden wir es an sich nicht tadeln, daß Meßgelder für andere nützliche Zwecke verwendet werden, aber wir werden uns dann in der Consequenz befinden, daß wir überhaupt das Volk von Stiftungen dieser Art abhielten und nicht den Schein

annehmen, als würden wir das Alles leisten, was die bischöfliche Behörde verspricht. Es ist um die Consequenz etwas sehr Gutes und bei ihr wollen wir den Bischof halten — entweder er acceptirt Stiftungen und übernimmt dann alle Verantwortlichkeit für die damit verbundenen Bedingungen, oder er restituirt das ganze Stiftungscapital entweder an die Interessenten oder in die Hände des Staats, ein Medium ist nicht möglich. — Wir empfehlen ihm die Consequenz auch für andere Fälle, in denen wir sein Verfahren ebenfalls höchst tadelnswerth finden. Ungern mögen wir die Anklagen häufen, deßhalb erwähnen wir nur dieses:

Der Bischof, Freiherr Melchior von Diepenbrock, hat für katholische Wöchnerinnen, welche ihre Kinder im evangelischen Glauben erziehen lassen, ein abweichendes Verfahren vorgeschrieben. Die Acten des geistlichen Amts ergeben hierüber Folgendes, was in einem Extract aus der Conventsverhandlung des Archipresbyterats Landshut d. d. Grüssau den 4. Juni 1845 wörtlich mitgetheilt werden soll. Darin heißt es: „... Da

in Betreff der Einsegnung katholischer Wöchnerinnen, welche ihre Kinder evangelisch erziehen lassen, in den verschiedenen Archipresbyteraten noch keine allgemeine Uebereinstimmung befolgt und verfolgt wird, die aber nur wünschenswerth erscheint, damit jede, auch nur scheinbar persönliche Parteilichkeit fern gehalten werde, so bitten wir, daß ein hochwürdiges Bisthums-Capitular-Vicariat-Amt den künftigen Herrn Fürstbischof ersuche, dem gesammten Diöcesanklerus eine für alle Fälle sprechende und entscheidende Norm geben zu wollen, in einer Weise gefaßt, daß sie den Gläubigen zur Nachachtung von der Kanzel verkündigt werden kann. Damit fällt jede Verdächtigung der Seelsorger, und dies thut in der Gegenwart Noth. Wenn die Wöchnerin erklärt: daß sie von ihrem akatholischen Ehemann in der religiösen Kindererziehung getäuscht sei, so erklärten sich alle Concircularen zur Einsegnung bereit 2c.

16 Unterschriften.

Es ist bekannt, daß in Betreff der Mischehen nur der Pabst gültige Entscheidungen zu

erlassen hat. Das schlesische Kirchenblatt erkennt dies an; denn es meinte schon vor längerer Zeit: daß der Pabst, ohne sich der Sünde schuldig zu machen, hierin nicht weiter nachgeben könne. Nichtsdestoweniger erfloß aus dem bischöflichen Amte eine Decretur vom 7. Octbr. 1845 des Inhalts: „Es muß als Norm gelten, daß Wöchnerinnen, welche das Versprechen der katholischen Kindererziehung nicht halten, auch nicht eingesegnet werden können. Auch wenn es ihnen an gutem Willen zum Worthalten nicht fehlte, so ist diese Rückweisung des Beispiels wegen nothwendig und als einer der vielen Nachtheile gemischter Ehen zu betrachten.

Nur in einzelnen sehr gewichtigen Fällen können Ausnahmen geduldet werden."

Welche sind diese wichtigen Fälle, warum begründen sie Ausnahmen? Wer kann in diesem Zusatze etwas Anderes, als eine offene Hinterthür für die Pastoralweisheit erblicken, die doch wohl wissen muß, warum sie Ausnahmen statuirt? Am Besten wird dies jedenfalls Herr Domherr Förster, der Verfasser dieser sauberen De-

cretur wissen, derselbe, der früher als Pfarrer in Landshut gemischte Ehen mit zugesagter evangelischer Kindererziehung einsegnete und damals sein Gewissen nicht verletzt glaubte. Wahrscheinlich ist die Reue nachgekommen, und Herr Förster will nun sein Gewissen und sein kirchliches Renommé repariren! Vor dem Volke aber wird er sich vermuthlich nicht als ein so eifriger Mischehen-Decernent geriren: denn das muß ja glauben, daß alle diese Verfügungen unmittelbar vom Pabste herrühren. Demgemäß belehrt auch das schlesische Kirchenblatt.

Solche Bundesgenossen, wie das Kirchenblatt, sind überhaupt in jeder Rücksicht vortrefflich zu gebrauchen; ihr Einfluß reicht bis in die Hütten des Volkes, durch ihn wird Alles mit Glorie umgeben, was von der Curie ausgeht, und dem Glauben des Volks, wo er noch nicht sicher genug steht, eifrig nachgeholfen. Auf diesem Glauben beruht zuletzt Alles, der Heiligenschein der Hierarchie, der Credit des geistlichen Amtes, kurz die Existenz des Clerus, und dieser Glaube wird im eigentlichsten Sinne maltraitirt.

Thun wir nur einen Blick in die Geschichte der Breslauer Fürstbischöfe, seit Schlesien zu Preußen gehört. Wodurch hat der Fürstbischof Schafgotsch, der von 1748—1795 den bischöflichen Stuhl inne hatte, sich wohl ein Andenken unter den Katholiken gesetzt? Gewiß nicht durch Einführung einer der neuern Zeit angemessenen Ordnung, nicht durch die Pflege des Volkssinnes oder dessen Aufklärung in religiösen Dingen. Schafgotsch hat sich durch seine Felonie gegen Friedrich den Großen und den Ausbau eines colossalen Palastes im Andenken der Schlesier erhalten. Schon unter ihm begann der Verfall der äußern Verfassung der schlesischen Kirche, obgleich der Landesherr ihm alle Rechte einräumte, welche er zu Kaiserszeiten besessen hatte. Er behielt in Vereinigung mit dem Pabste sogar das Dispositionsrecht über die Kirchen, die im Jahre 1740 (als dem Normaljahre) sich im Besitze der Katholiken befanden, nicht minder die Aufsicht über die Klöster und Stifter. Seit Schafgotsch bis auf Diepenbrock haben sich aber die Katholiken in den nachbenannten Orten ent-

weder bedeutend verringert, oder gänzlich verloren:

Alt-Jäschwitz, Bunzlauer Kreis.
Alt-Gabel, Sprottauer Kr.
Alt-Oelse, desgl.
Alt-Weisbach, Freistädter Kr.
Aslau bei Bunzlau.
Alt-Röhrsdorf, Bolkenhainer Kr.
Bärsdorf, Waldenburger Kr.
Berthelsdorf, Jauerschen Kr.
Berbisdorf, Schönauer Kr.
Baumgarten, Bolkenhainer Kr.
Crommenau, Hirschberger Kr.
Cunzendorf, Sprottauer Kr.
Deutsch-Conradswaldau, Schönauer Kr.
Deutsch-Kessel, Grünberger Kr.
Drentkau, desgl.
Droschkau, desgl.
Dornau, Schwiebuser Kr.
Ebersdorf, Sprottauer Kr.
Eulau, desgl.
Freiwaldau, Saganer Kr.
Falkenberg, Bolkenhainer Kr.

Fürstenau, Freistädter Kr.
Fürstenau, Grünberger Kr.
Giehren, Löwenberger Kr.
Groß=Walditz, desgl.
Giersdorf, desgl.
Gräbel, Bolkenhainer Kr.
Girlachsdorf, desgl.
Gräditz, Schwiebuser Kr.
Gaablau, Landeshuter Kr.
Günthersdorf, Grünberger Kr.
Grabig, Glogauer Kr.
Groß=Selten, Saganer Kr.
Harthau, Sprottauer Kr.
Hartmannsdorf, Freistädter Kr.
Hohenliebenthal, Schönauer Kr.
Hartmannsdorf, Landeshuter Kr.
Hausdorf, Bolkenhainer Kr.
Jägendorf, Jauerschen Kr.
Jonasberg, Grünberger Kr.
Janowitz, Schönauer Kr.
Jehser, Schwiebuser Kr.
Johnsdorf, Löwenberger Kr.
Kroischwitz, Bunzlauer K.

Klitschdorf, Bunzlauer Kr.
Kaltenbriesnitz, Sprottauer Kr.
Köpper, desgl.
Kaiserswaldau, Hirschberger Kr.
Ketschdorf, Schönauer Kr.
Kottwitz, Saganer Kr.
Kleindammer, Schwiebuser Kr.
Keltschen, desgl.
Koppen, desgl.
Klein-Neundorf, Schönauer Kr.
Kunzendorf, Löwenberger Kr.
Kutschlau, Schwiebuser Kr.
Kolbnitz, Jauerschen Kr.
Kontopp, Grünberger Kr.
Lang-Heinersdorf, Sprottauer Kr.
Langen-Oelse, Laubaner Kr.
Lichtenwaldau, Bunzlauer Kr.
Lorenzdorf, desgl.
Langenhelmsdorf, Freistädter Kr.
Lawaldau, Grünberger Kr.
Loos, desgl.
Ludwigsdorf, Schönauer Kr.
Leuthen, Saganer Kr.

Läsgen, Schwiebuser Kr.
Lanken, desgl.
Ober-Langenau, desgl.
Liebersdorf, Landeshuter Kr.
Modlau, Bunzlauer Kr.
Mertzdorf, Saganer Kr.
Märzdorf, Hainauer Kr.
Märzdorf, Schwiebuser Kr.
Mittwalde, desgl.
Mittel-Conradswaldau, Landeshuter Kr.
Möstichen, Schwiebuser Kr.
Neuen, Bunzlauer Kr.
Nieder-Hertwigswaldau, Jauerschen Kr.
Neu-Gabel, Sprottauer Kr.
Neu-Kemnitz, Hirschberger Kr.
Neukirch, *) Schönauer Kr.
Niedewitz, Schwiebuser Kr.
Ober-Baumgarten, Bolkenhainer Kr.
Ober-Mittlau, Bunzlauer Kr.
Oggerschütz, Schwiebuser Kr.

*) Neukirch hat 4212 Thlr. Kapital zum Bau der Kirche.

Ottendorf, Sprottauer Kr.
Ottendorf*) bei Naumburg.
Ottendorf bei Bunzlau.
Poppschütz, Freistädter Kr.
Prittag, Grünberger Kr.
Poischwitz, Jauerschen Kr.
Peterwitz, Schweidnitzer Kr.
Prausnitz, Jauerschen Kr.
Reppersdorf, desgl.
Rückersdorf, Sprottauer Kr.
Riegersdorf, Hirschberger Kr.
Reimnitz, desgl.
Reichenau, Saganer Kr.
Rietschütz,**) Schwiebuser Kr.
Rissen, desgl.
Rabishau, Schönauer Kr.
Reussendorf, Landeshuter Kr.
Rohnau, desgl.
Schöneiche, Saganer Kr.

---

*) Ottendorf hat zu demselben Zweck 1168 Thlr.

**) Rietschütz mit 10,000 Thlr. Kirchvermögen (zur Unterhaltung der Kirchgebäude.)

Streidelsdorf, Freistädter Kr.
Schloain, Grünberger Kr.
Simsdorf, Bolkenhainer Kr.
Seifershau, Hirschberger Kr.
Stonsdorf, *) desgl.
Seiffersdorf, Schönauer Kr.
Spiller, Löwenberger Kr.
Schoosdorf, Laubaner Kr.
Steinkirch, desgl.
Skampe, Schwiebuser Kr.
Stensch, desgl.
Starpel, desgl.
Schmarse, desgl.
Schönfeld, desgl.
Schreibersdorf, Landeshuter Kr.
Schweinhaus, Bolkenhainer Kr.
Steinkunzendorf, desgl.
Wernersdorf, desgl.
Wolmsdorf, desgl.
Wederau, desgl.
Weisbach, Landeshuter Kr.

*) Stonsdorf mit 2080 Thlr. Kirchvermögen.

Wiesenthal, Löwenberger Kr.
Welkersdorf, desgl.
Wünschendorf, desgl.
Wilkau, Schwiebuser Kr.
Weichau, Freistädter Kr.
Wittgenau, Grünberger Kr.
Wittgendorf, Sprottauer Kr.
Weissig, desgl.
Wüste-Röhrsdorf, Hirschberger Kr.
Wachsdorf, Saganer Kr.
Wolmersdorf, Schwiebuser Kr.
Wutschdorf, desgl.
Wolfersdorf, Sprottauer Kr.
Tiefhartmannsdorf, *) Schönauer Kr.
Tschischdorf, Löwenberger Kr.
Ulbersdorf, Schwiebuser Kr.

Pirschen, Neumarkter Kr.
Pläsnitz, Striegauer Kr.
Metschkau, desgl.
Ludwigsdorf, desgl.

---

*) Tiefhartmannsdorf, 7949 Thlr. Kirchärar.

Jerschendorf, Neumarkter Kr.
Schenkendorf, Waldenburger Kr.
Gutschdorf, Striegauer Kr.
Sponsberg, Breslauer Kr.

Das große baare Vermögen und die Realitäten, welche die vorbenannten Parochien besitzen, ist bereits seit Schafgotsch der Gegenstand der besorglichsten Vindicirung der nach und nach zur evangelischen Confession übergegangenen Katholiken in gedachten Pfarrörtern, und sicher wäre es heilige Pflicht des Bischofs Hohenlohe, des Nachfolgers von Schafgotsch (1795—1817) gewesen, mit päbstlicher Bestätigung die aufgezählten Parochien, insoweit sie dazu angethan, aufzuheben und das Vermögen derselben zu Kirchen- und Schulzwecken anderweitig zum Besten der Katholiken zu verwenden, oder neue Pfarrsprengel zu errichten, damit die religiösen und Schulbedürfnisse des katholischen Volkes ohne Klagen befriedigt würden; allein so wenig Hohenlohe hierin für das katholische Volk — für Kirche und Schule sorgte — eben so wenig griff sein Nach-

folger, der Bischof Schimonsky (1824—1832) in die diesfällige Ordnung der schlesischen Kirche ein und die natürliche Folge war das Gesetz des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. vom 13. Mai 1833, wonach der Staat über die aufgezählten Parochien das primäre Dispositionsrecht erlangt und das Vermögen derselben zum Besten katholischer Kirchenzwecke zu verwenden erklärt hat.

Der Bischof Sedlintzki (1836—1840) enthielt sich mit Berücksichtigung der Torpidität seiner Vorgänger jeder Remonstration gegen das allegirte Gesetz, und der Bischof Knauer (1843—1844) erklärte in Uebereinstimmung mit seinen Domprälaten und Kanonikern: Latussek, Ritter, Elsler, Förster, Plotho, Neukirch, daß er zwar dem Staate die Disposition über die fraglichen Parochien überlasse, allein die ganze Angelegenheit auf den Pabst wälze. —

Nach Knauers Tode ging vom päbstlichen Nuntius Prela in München eine Anfrage an den Bisthumsverweser Latussek wegen der Disposition über die aufgeführten Parochien ein und

in Folge derselben erstattete der Befragte durch Vermittelung des Nuntius an den Pabst einen Bericht, der vermuthlich dahin ausgefallen, daß die Kirchen den Evangelischen übergeben werden müßten.

Das früher ausschließlich dem Bischofe garantirte Dispositionsrecht über die katholischen Parochien ist hiernach abolirt, und zwar auf Grund des Tit. II Th. II des Preußischen Allgemeinen Landrechts, das die Bischöfe Hohenlohe, Schimonski, Sedlintzki, Knauer und Diepenbrock unbedingt anerkannt haben, und das in der Breslauer Diöcese vim legis erlangt hat.

Dies beweisen die Acten über Errichtung neuer Parochien z. B. in Tarnau bei Frankenstein, Rosnochau bei Neustadt u. a. sowie die Acten über die Erlöschungserklärung der obenaufgezählten Parochien.

Gehen wir einen Schritt weiter und fragen wir nach der inneren Entwicklung der Kirche Schlesiens, namentlich nach dem seit Schafgotsch befolgten Systeme der Jugendbildung, so liefert wohl die Thatsache, daß sich von ihm bis Die-

penbrock die Hälfte von den gegenwärtigen Bewohnern der Diöcese Breslau wegen Lehre und Unterricht — wegen der Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse — an eifrige evangelische Seelsorger hat halten müssen, den vollgültigen Beweis, wie wenig die genannten Bischöfe sich des Lehramts angenommen haben. Dies war gewissenlosen Seelsorgern nicht entgangen und bei dem Mangel der Controle ihres regierenden Bischofs und seines ihn vertretenden Amtes vernachläßigten sie das Lehr- und Predigtamt und vernachläßigen es noch.

Die Gemeinden in der langen Reihe der angegebenen Pfarrdörfer und die gegenwärtig noch dort lebenden wenigen Katholiken werden es bekunden, daß die katholischen Pfarrer daselbst nach Pflicht und Gewissen weder Gottesdienst noch Schulunterricht gehalten haben.

Namentlich werden hier die Parochien Kathern bei Breslau, Kuhschmalz bei Grottkau — außer Vielen — genannt, in deren ersterer der Pfarrer nur dann zu Kranken kommen wollte, wenn ihm eine Fuhre gestellt, und in letzterer der

Pfarrer nur dann in der Filialschule Religionsunterricht ertheilen wollte, wenn ihm ebenfalls Equipage geschickt würde.

Die jetzt noch existirenden Pfarr- und Schulgemeinden werden über die hier zur Sprache gebrachten Amtsvernachläßigungen ihrer Seelsorger vermuthlich nicht anders denken, als wir. Die Vernachläßigung des Amtes, erzeugt durch die materielle Richtung, der viele Geistliche anheimgefallen, reicht so weit, daß Einzelne sich sogar dem Vorbereitungsunterricht der Jugend zum ersten Empfang des Abendmahls entziehen, und den Schullehrern nichts übrig bleibt — denn sie wissen, daß sie mit Klagen nichts ausrichten — als selbstständig den Katechumenen den Abendmahlsunterricht zu ertheilen — obschon das geistliche Amt ihnen soches durch eine eigne Currende verboten hat, nach der sie nur den vom Pfarrer vernommenen Religionsunterricht mit den Kindern repetiren sollen.

Auch diese Vernachläßigung der Jugend fällt dem geistlichen Amte, welches keinerlei Controle darüber hat, ob seine Anordnungen in der Diö-

cese ausgeübt werden, zur Last; es ist dieses aber eine Angelegenheit, welche es mit seinem Gewissen abzumachen hat. Wir erinnern es hier nur an seine Pflichten und geben zu bedenken, wie mißlich es ist, sich als rein und gerechtfertigt vor dem Volke ausrühmen zu lassen, ohne diesem Volke nur das Wesentlichste von Dem geleistet zu haben, was es zu fordern hat.

In dem Augenblicke, wo wir dieses schreiben, erhalten wir in der 166. Nummer der Oderzeitung durch das General-Vicariat-Amt in Breslau den Versuch einer Selbstrechtfertigung. Der Vollständigkeit halber und weil die Rechtfertigung uns wesentliche Anhaltpunkte bietet, drucken wir dieselbe hier wörtlich mit ab:

Breslau. (Erklärung des fürstbischöflichen General-Vicariat-Amts in Betreff der Beschuldigungen des ehemaligen Kanzelisten Niedetzki.) In einem Artikel, Nr. 169 der Deutschen Allgemeinen Zeitung hat ein Berliner Correspondent, und in

Nr. 25 des Deutschen Zuschauers, der ehemalige hiesige Vicariat=Amts=Kanzelist Niedetzki, der unterzeichneten Behörde den Vorwurf der „frevelhaften Betrügerei" an Fundationsgeldern gemacht. Weder aus Rücksicht auf jenen Correspondenten, noch auf den 2c. Niedetzki, welcher auf Grund geständlicher und festgestellter Pflichtwidrigkeiten, also mit vollem Rechte seines Dienstes entlassen worden ist, seitdem schon vielfach seine frühern Vorgesetzten mit Schmähbriefen behelligt hat, und deshalb ohne andere Einwirkung lediglich auf unsern Beschluß der richterlichen Strafgewalt überantwortet worden, sondern darum brechen wir das Stillschweigen, über die uns gemachte ehrenrührige Anschuldigung, damit diejenigen, welche mit dem Sachverhalt nicht vertraut sind, nicht irre werden.

Der ungerechte Vorwurf hat darin seinen Grund, daß 1) unsere Justiz=Abtheilung den bei dem Tode eines Pfarrers sich ergebenden Defect nicht sofort, und ohne alle Rücksicht auf andere Nachlaßgläubiger, sondern erst dann deckt, wenn die Zulänglichkeit des Nachlasses festgesetzt und

der Erbe einwilligt, und daß es bei entstehendem Concurse ꝛc. denselben, den klaren Vorschriften der Preuß. Allg. Ger.-Ordn. gemäß, an deren Befolgung das Justiz-Fach zur Zeit gebunden ist, in der vierten Klasse ansetzt.

2) Unsere geistliche Abtheilung den etwa ausfallenden Defect, der, falls keine weitere Vertretung festzustellen, von Niemand beizutreiben, als uneinziehbar niederzuschlagen bezeichnet.

Der Ungrund des ersten Theils dieses Vorwurfs springt ohne Weiteres in die Augen, wenn man nur nicht vergessen will, daß zeitige Vorschriften die Justiz-Abtheilung in dem innegehaltenen Verfahren verpflichten. Der andere Theil berührt ein Verfahren, welches jede andere Behörde im Staate unter gleichen Voraussetzungen ebenfalls beobachtet, weil eine verloren gegangene uneinziehbare Post in fernerer Rechnung nicht fortgeführt zu werden braucht. Es ist ganz richtig, daß Verluste auch bei Fundationen stattfinden, nicht nur weil Capitalien trotz aller Sorgfalt in schlimmen Zeiten, und weil Revenüen durch veränderte Gesetze verloren gehen, sondern

auch, daß der gehandhabten Aufsicht ungeachtet, Defecte der Verwalter eintreten. Die geistliche Behörde bedauert dies, hat aber als solche bei Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht keine Verbindlichkeit, materiell einzustehen. Hierzu ist in absoluter Weise keine Aufsichtsbehörde verpflichtet.

Es ist dies ein ganz ungegründetes, die Schwere des Vorwurfs erhöhendes Verlangen. Wenn eine Vertretung aus Verabsäumung der Aufsichtspflicht oder wegen absichtlicher Veruntreuung, und sonst irgendwie stattfinden mußte, so hat die unterzeichnete Behörde darauf gehalten, daß der Defect gedeckt worden ist. Wo dies unmöglich war, und wenn der Defect bei der gewissenhaften Aufrechthaltung der fundationsmäßigen Leistungen, auch nicht aus anderweitigen Ersparnissen wiederersetzt werden konnte, erst dann haben wir uns zu dessen Niederschlagung entschlossen.

So ist z. B. gerade für Deckung des im „offenen Briefe" erwähnten Wittke'schen Defects, welche theilweise schon erfolgt ist, fortdauernd gesorgt worden, und es wird ununterbrochen auf

dessen vollständigen Ersatz hingearbeitet. Es ist mehr als feindseliger Wille, wenn man sich bemüht, der Welt glauben zu machen, als seien wirklich schon 18,000 Thaler Fundations-Capital durch ein unzurechtfertigendes Verfahren unseres Justiz-Faches verloren gegangen.

Das schmerzliche Bedürfniß, Maßregeln zur Verhütung von Verlusten aufzufinden und nachdrücklich in Ausführung zu bringen, war schon früher Augenmerk der geistlichen Behörde, und ist gegenwärtig längere Zeit wiederholt die eifrigste Sorge unseres hochverehrten Oberhirten. Gerade hieraus war früher Veranlassung genommen worden, zu ermitteln, wie viel an Defecten überhaupt zur Sprache gekommen. Wenn damals eine Summe von circa 18,000 Thalern als defectirt aufgestellt wurde, so umfaßte sie zunächst bloße rechnungsmäßig aufgestellte Defecte, ferner nicht blos in Betreff der Fundationen, sondern auch zugleich der Kirchen-Capitalien nebst allen davon aufkommen sollenden Zinsen, endlich nicht etwa blos aus neuerer Zeit, sondern so weit unsere Acten hinaufreichen.

Es war dies ein rascher Ueberschlag, durch welchen eine ungefähre Uebersicht für die Aufsichts-Behörde gewonnen werden sollte, bei dem es aber nicht darauf ankam, die wirklichen Verluste zu ermitteln. Jeder, welcher in die Verwaltung Einsicht besitzt, wird zugeben, daß viele aufgestellte Defecte bei ihrer nähern Erörterung behoben, oder von dem Verwalter aus seinem Vermögen gedeckt und berichtigt worden, mithin keine wahren Verluste sind. Zu behaupten nun, jene Summe sei wirklich verloren gegangen, ist eine grobe Wahrheitswidrigkeit. Denn auch in jener Summe waren Beträge von nicht unbedeutender Höhe begriffen, von denen sich bei genauerer Nachforschung durch die Patrone selbst ergab, daß sie ganz zu unrecht geltend gemacht worden, also in Wahrheit nie gefehlt hatten, welches Versehen bei Verwaltern, die nicht immer vollkommene Rechnungsführer sind, begreiflicher Weise leicht möglich war. Ferner sind wir im Stande, actenmäßig nachzuweisen, daß alle diese Defecte, mit wenig Ausnahme zum Theil aus den betreffenden Nachlaß-Massen selbst fast

vollständig, zum Theil durch anderweitiges Einschreiten von unserer Seite, zum Theil sogar zur Ehre des Verstorbenen von seinen Amtsbrüdern gedeckt worden sind und beziehungsweise noch gedeckt werden. Diese actenmäßige, wenn auch kurze Erklärung, wird, hoffen wir, alle diejenigen vollkommen beruhigen, die der Lüge ihr Ohr zu verschließen bereit und im Stande sind.

Breslau, den 15. Juli 1847.

Das Fürstbischöfl. General-Vicariat-Amt.

Was zunächst gegen die Person unsers Schützlings vorgebracht ist, übergehen wir als irrelevant. Das geistliche Amt möge die Pflichtwidrigkeiten öffentlich nennen, welche derselbe sich, so lange er ihm diente, hat zu Schulden kommen lassen. Aus seinen Acten ist nur zu ersehen, daß er das Vertrauen und die Achtung seiner Vorgesetzten genossen und daß man mit seinen Amtsverrichtungen zufrieden war. Dies mag schon daraus hervorgehen, daß man ihn mit wichtigen Dingen, z. B. mit der Führung der Conduiten-

listen der Geistlichen betraut und ihm sogar zugestanden hat, in dieselben seine Censuren niederzuschreiben. Einmal ist eine Ordnungsstrafe gegen ihn verhängt, aber als grundlos zurückgenommen worden. Seit dem Jahre 1844 trat Ridetzki ohne Rücksicht auf seine Stellung in offene Opposition zum geistlichen Amt, er tadelte dessen Maximen freimüthig, und Herr von Diepenbrock removirte ihn aus „dringenden Gründen." So liegen uns Ridetzki's Acten vor und aus ihnen beurtheilt ist er uns so ehrenwerth geworden, daß wir ihm bereitwillig unsern schwachen Beistand geleistet haben. Dabei wissen wir, daß es in dieser Sache sich nicht wesentlich um die Rechtfertigung seiner Person, sondern um ein allgemeines Interesse der schlesischen Katholiken handelt. Wir bedienen uns, um dieses Interesse anzudeuten, der Worte des Kanonikus Schöpe, die er dem Fürstbischof Schimonsky oft wiederholt haben soll: Wird dem katholischen Volke die Sicherheitslosigkeit und werden ihm die absoluten Niederschlagungen des Vicariat-Amtes an Meßfundationen, welche der Katholik für die

Ewigkeit errichtet, bekannt, dann ist es aus mit dem Glauben, den derselbe nach Anleitung des Katechismus an Messe und Segen knüpft und der Reformation ist um drei Jahrhunderte Vorschub geleistet. — Diese Ansicht mag auch das Vicariat-Amt haben und deshalb beeilt es sich mit einer Erklärung, welche den offenbaren Zweck hat, auf die schlesischen Katholiken beruhigend einzuwirken. Einer Widerlegung sieht sie zum mindesten nicht ähnlich, und sie wird auf uns keinen Einfluß üben; ob sie ihn auf die Katholiken Schlesiens übt, lassen wir dahingestellt.

Wir erhalten in der officiellen Erklärung zunächst ein Zugeständniß, welches wir acceptiren, nämlich, daß sich bei einer flüchtigen Acten-Revision wirklich ein Deficit von 18,000 Thalern ergeben habe. Wir stellen dies einer genauern Revision anheim und hoffen, daß sie unsere Angaben auf 60,000 Thaler bestätigen werde. Die geistliche Behörde „bedauert die Verluste, hat aber keine Verpflichtung, für dieselben materiell einzustehen.“ Und doch übernimmt sie urkundlich die Garantie für ewige Zeiten, erhebt

für ewige Zeiten ein Procuratorium und läßt auch das Volk ruhig bei dem Glauben, daß die bezahlten Messen für ewige Zeiten gelesen werden. Wenn sie keine materielle Garantie übernimmt, so erklärt sie auf das Bestimmteste, daß ihre Garantie ganz illusorisch sei, daß sie gar nichts zu bedeuten habe. Warum wird denn das Wort „Garantie" überhaupt in den Fundations-Instrumenten gebraucht? Doch zu keinem andern Zweck, als die Stifter durch eine leere Phrase zu täuschen! Was es mit der großen Sorgfalt der geistlichen Behörde für die Erhaltung der Stiftungen auf sich hat, ergiebt sich aus dem Vorstehenden. Sie behauptet, daß die Defecte allmählig gedeckt werden, aber geschieht denn nicht die Niederschlagung absolut, so daß von einer einmal begrabenen Stiftung nie wieder die Rede ist? Die Behörde mag sich erklären, ob sie mit ihrer Behauptung, daß die Defecte allmählig gedeckt und nicht absolut niedergeschlagen werden, nicht eine grobe Unwahrheit in die Welt geschickt hat. Wir rathen ihr zur

Vorsicht, denn die Information reicht so weit, daß wir ihre Angaben controliren können.

Die Behörde sucht, was der „offne Brief" über den Wittke'schen Defect angiebt, zu entkräften. Wann hat die Sorge des bischöflichen Amtes für die Deckung dieses Defects begonnen? Etwa am Tage, an welchem der „offne Brief" erschien? Im Januar 1844 kam der Wittke'sche Defect an's Licht, aber Niemand möge glauben, daß seit jener Zeit die allmählige Deckung begonnen hatte. Der Sekretair Nidetzki hat die Befehle des Bischofs Knauer, dem der Defect vom neuen Rendanten angezeigt worden, in dieser Angelegenheit expedirt, und die Acten ergeben, daß die Jahre 1844, 45 und 46 ruhig verstrichen sind, ehe die Kirche an eine Deckung gedacht hat. Nun wird die Oeffentlichkeit sie dazu zwingen, aber das nachträgliche, erzwungene Einschreiten wird sie nicht rechtfertigen.

Die Zugeständnisse, welche die bischöfliche Behörde weiterhin abgiebt, bilden zugleich den klarsten Beweis von sorgloser Ueberwachung der Rendanten und von der Unfähigkeit der mit der

Verwaltung der Kirchengelder betrauten Personen. Wir wollen hierauf nicht weiter eingehen, da in dem Vorstehenden das Nothwendigste erledigt zu sein scheint, bemerken aber noch, daß die bischöfliche Behörde sehr mit Unrecht die Schuld auf die preußische Gesetzgebung zu schieben gesucht, weil diese Gesetzgebung die Garantien für die Stifter nicht stört, die Landesregierung aber dem Bischof das Privilegium der Nachlaßregulirung überlassen hat, damit er seinen Verpflichtungen gegen die milden Stifter nachkommen könne. Zugleich hat sie sich aber auch bereit erklärt, ihn von der ganzen Last dieser Vermögensregulirung und Verwaltung zu entbinden. Das bischöfliche Amt hat sein Privilegium nicht aufgeben und sich eher der leisen Verdächtigung und der offnen Anklage preisgeben, als seine pecuniären Vortheile aufopfern wollen, ohne zu berechnen, daß sie ihm doch endlich das Vertrauen des Volkes entziehen müssen. —

Die Gerechtsame des Fürstbischofs von Breslau.

II. Anhang.

Aus den nachfolgenden Gerechtsamen, welche der Fürstbischof von Breslau besitzt, resp. in Anspruch nimmt, läßt sich ein Schluß auf seine Pflichten ziehen. Wir geben die Zusammenstellung hier mit Weglassung des Unwesentlichen so, wie sie aus dem Nachlaß eines verstorbenen Prälaten in unsere Hände übergegangen ist, ohne ihr mehr, als den Werth einer Privatarbeit zu vindiciren. Später findet sich vielleicht Gelegenheit, die einzelnen §§ zu glossiren.

§. 1.

Ein Fürstbischof von Breslau steht nicht unter der Jurisdiction eines Erzbischofs, sondern unmittelbar unter dem apostolischen Stuhle, und ist dessen **Delegatus natus.**

§. 2.

Er hat nicht nöthig, in Diöcesan-Angelegenheiten sich an einen Nuntius des apostolischen Stuhls, sondern unmittelbar an den apostolischen Stuhl vorhin durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, jetzt durch das Königl. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts im hohen Ministerio des Innern zu wenden.

§. 3.

Er führt seit 1290 den Titel eines Fürsten von Neisse und eines Herzogs von Grottkau und übte in diesen Fürstenthümern und allen zu dem Bisthum gehörigen Städten und Dörfern fürstliche Rechte aus.

§. 4.

Er genoß das Recht, Geld prägen zu lassen.

§. 5.

Er hat seit 1346 den Vorrang vor allen Fürsten und Herzögen in Schlesien und bei Landes-Huldigungen

und ständischen Zusammenkünften ist er der erste Stand, der allen vorgeht.

§. 6.

Seit 1749 durften die Königl. Landes-Behörden auf ausdrückliche Anordnung Königs Friedrich II. nicht unmittelbar an ihn und **nomine Regis** Rescripte ergehen lassen, sondern durch ihre Chefs die Minister oder das Präsidium wurde auf Sr. Königl. Majestät Special-Befehl an denselben geschrieben.

Die Rechte der geistlichen Gerichtsbarkeit.

§. 7.

Als Bischof und Oberhirten kommt ihm die eigenthümliche, ausschließende und ordentliche (ordinaria) Gewalt zu, die Diöces zu leiten, und diese Gerichtsbarkeit dehnt sich auf alle Katholiken der Diöces und auf alles aus, was zu ihrem Heil gereichen und ihren spirituellen Nutzen befördern kann.

§. 8.

Nach der Grund-Verfassung der katholischen Kirche sind die Bischöfe die Oberhirten in ihren Diöcesen, welchen das Recht zusteht, und die wesentliche Pflicht ihres Amtes ist, sich Mitarbeiter zu wählen, und die Seelsorger-Stellen **pleno jure** zu besetzen. Nach dieser allgemeinen Kirchen-Ordnung ist der Bischof in der Breslauer Diöces der einzige **Collator ordinarius** der Seelsorger-Stellen und Pfarreien, deren erstere derselbe ganz frei, letztere

dagegen nach Verschiedenheit entweder ganz frei (collatione libera) oder auf vorhergehende Präsentation oder Vocation (collatione necessaria) conferirt.

§. 9.

In der Breslauer Diöces existiren 57 urspüngliche Pfarreien, (beneficia primitiva) die den Namen: Bischöfliche Pfarreien führen, welche der Bischof als ordinarius proprio und ordinario jure zu vergeben hatte.

Dieses Recht haftet nicht auf Ländereien, welche zum Bisthum gehörten und in Folge des Allerhöchsten Edicts vom 30. Octbr 1810 eingezogen worden, sondern es ist ein jus personale, das dem Oberhirten der Diöces als Collatori ordinario zusteht, in dessen ungestörtem Besitzstande er bisher gewesen, und ihm dieses Recht durch das angezogene allerhöchste Edict nicht benommen worden ist. Indessen hat doch die Königliche Geistliche- und Schulen-Deputation auf Befehl des Königlichen Departements des Cultus und öffentichen Unterrichts bereits zu den zwei vacanten Bischöflichen Pfarreien Bischofswalde und Neuwalde, welche liberae collationis Episcopalis sind, zwei Subjecte vocirt, und nach dem das letztere von dem Herrn Fürst-Bischofe dem 17 jährigen Kapellan Wolle zu Ottmachau conferirt, ist doch der 10jährige Kapellan

Rothkegel von der Königl. Regierung zu Breslau dazu denominirt worden.

Außer den 57 bischöflichen Pfarreien sind in der Breslauer Diöcese 32 **Beneficia parochialia**, über welche die Bischöfe das **jus patronatus** oder **praesentandi** theils dem Cathedral und einigen Collegial=Capiteln theils einzelnen Dignitarien und Canonicis bei dem Domstifte und Collegial=Stiftern als eine besondere Begünstigung übertragen haben. Dieses Recht haben sie blos **jure cesso** ausgeübt.

Da die Stifter aufgelöst worden, so kehrt das Besetzungsrecht an Denjenigen zurück, oder vielmehr Derjenige übt es wieder **suo jure** von Neuem aus, welcher einst den Capiteln als moralischen Personen oder einzelnen Dignitarien und Canonicis das Patronats=Recht cedirt hat, dies ist der Bischof als **Collator ordinarius**.

Selbst das Allgemeine Landrecht § 614 Tit. XI. Th. II. sagt ausdrücklich: in allen Fällen, in welchen der Patron das Wahl= und Präsentations=Recht für seine Person verliert, kommt die Besetzung der vacanten Pfarrstellen den geistlichen Obern zu. Durch das Allerhöchste Edict vom 30. Octbr. 1810 haben alle Stifter und geistliche Corporationen, wie auch einzelne Dignitarien und Canonici das Präsentations=Recht verloren; daher competirt dasselbe nun dem Hrn. Ordinario als dem Oberhirten.

Traurig, äußerst traurig wäre es für einen Bischof von Breslau, wenn er nicht über einige Pfarreien das jus liberae collationis auszuüben berechtigt wäre. Die Breslauer Diöces wäre in der katholischen Welt gewiß die einzige, in welcher der Bischof als Oberhirt nicht das Recht haben sollte, proprio und libero jure an verdiente Priester pfarrliche Beneficien zu verleihen.

Niemand kann besser die geistlichen Subjecte, ihre Tauglichkeit und Verdienstlichkeit kennen, als der Bischof und sein stellvertretendes Amt. Daher sollte die libera Collatio wenigstens der 57 primitivorum oder Episcopalium beneficiorum noch ferner dem Ordinario der Breslauer Diöces, in dessen ruhigen Besitze derselbe gewesen, belassen werden; oder es würde demselben sowohl über die beneficia primitiva, als über die, welche unter dem Patronate der aufgehobenen Stifter, Klöster, Corporationen und einzelnen Dignitarien, Canonici, Maltheserritter gestanden, das jus liberae collationis alternis mensibus eingeräumt werden. Z. B. mense primo würde das jus libera Denominationis dem Landesherrn, mense secundo dem Ordinario zustehen.

Es versteht sich von selbst, daß der letztere verpflichtet bliebe, durch sein General-Vicariat-Amt in jedem Falle, ehe das von ihm denominirte Subject investirt wird, das landesherrliche Placitum für dasselbe einzuholen.

In jedem Falle müßte aber der Fürstbischof von den Verpflichtungen, die nach den bestehenden Landesgesetzen den **Collatoribus** und **Patronis** obliegen, besonders von den Beiträgen zu Bauten der Kirchen, Pfarr-, Wiedmuths-, Schul- und Küster-Gebäude befreiet bleiben; da ihm nach Einziehung der Bisthumsgüter die Fonds dazu benommen worden. Diese Verbindlichkeit müßte der Staat übernehmen, oder ein Fond zur Unterhaltung der Gebäude dieser Art ausgemittelt werden.

§ 10.

Dem Fürstbischofe, vorzüglich als **Delegato Apostolico** steht das Recht zu, in besondern Fällen von menschlichen Kirchengesetzen loszusprechen und darüber zu dispensiren, so wie von allen Kirchenstrafen seine Diöcesanen zu absolviren, und in Fällen, die keinen Verzug leiden, und wenn der Recurs an den apostolischen Stuhl beschwerlich oder gänzlich gehemmt ist, auch von Denjenigen, die sich der apostolische Stuhl vorbehalten hat, loszusprechen und zu befreien.

§ 11.

Ihm steht das Recht zu, mit Vorwissen und Genehmigung des Staats Diöcesan-Synoden zusammen zu berufen.

§ 12.

Demselben competirt die Aufsicht über die Amtsführung, die Lehre und den Wandel der Geistlichen ohne

Ausnahme; wie auch das Recht, in seiner Diöces Gesetze und Vorschriften zur Beförderung des Cultus, Sittlichkeit, einer reinen, zweckmäßigen Gottesverehrung, zur Ausrottung des Aberglaubens, veralteter Vorurtheile, eingeschlichener Mißbräuche, wie auch liturgische Anordnungen und Disciplinar-Vorschriften für den Clerus zu ertheilen.

§ 13.

Er ist vermöge seiner Gerichtsbarkeit befugt, denjenigen Geistlichen, die sich in ihren Aemtern grober Vergehungen, Vernachläßigungen in ihren Amtspflichten einer Widerspenstigkeit und Ungehorsams schuldig machen, und sich gegen die Sittlichkeit versündigen, mit Beobachtung des vorgeschriebenen Rechtsganges und mit Rücksicht auf die canonischen Gesetze und den § 125 P. II. Tit. XI. des Allgem. Landrechts mit bestimmten Geldstrafen und Arrest zu belegen, zu suspendiren, sie von den Beneficiis abzusetzen.

§ 14.

Bis jetzt hat der Bischof der Breslauer Diöces ungestört das Recht ausgeübt, alle Streitsachen unter dem Clerus zu entscheiden, und ihren Nachlaß durch approbirte Justiz-Personen zu reguliren, und in Beschwerdesachen gegen einzelne Mitglieder des Clerus in der ersten Instanz Erkenntnisse zu fällen.

§ 15.

Er ist berechtigt, nach Umständen Parochien zu vereinigen, zu trennen, aufzuheben und neue zu errichten.

§ 16.

Die Kirchengüter, Besitzungen und Realitäten, dazu die pfarrlichen Wiedmuthen gehörig verwalten zu lassen.

Daher kann ohne sein Vorwissen und seine Zustimmung kein katholisches Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Küstergebäude, oder eine dazu gehörige Realität eingezogen und zu einem andern Zwecke bestimmt werden, als sie bei ihrem Ursprunge gehabt hat.

§ 17.

Auch ist er berechtiget, über die geistlichen Gebäude ohne Unterschied die Oberaufsicht zu führen.

§ 18.

Ihm competirt die Aufsicht über das Kirchenvermögen und der milden Stiftungen auf geistliche Zwecke und aller derjenigen Fundationen, welche von dem Domcapitel ressortiren und unter der Procuratie eines Mitglieds des Clerus stehen.

Dieses Recht ist dem Fürstbischofe neuerdings durch das hohe Rescript des Königl. Preuß. Staats-Kanzlers

Herrn Freiherrn von Hardenberg Excellenz, d. d. Berlin, den 22. März 1812, zuerkannt worden, worin es ausdrücklich heißt: „Die Königlichen Staatsbehörden haben hierbei nur das landesherrliche Recht der Oberaufsicht in den Fällen auszuüben, wo sie Ursache finden sollten, zu fürchten, daß der Zweck nicht erfüllt wird.“ Aus diesem folgt, daß die milden Stiftungen, welche vorhin unter der Verwaltung der Stifter und Klöster gestanden, nach Auflösung derselben unter seine Aufsicht gestellt sind.

§ 19.

Daher steht ihm das Recht zu, Geschenke, Legate und Vermächtnisse zu frommen Zwecken, wenn sie von der Landesbehörde für zuläßig erklärt worden, in Vollzug zu bringen.

Das allerhöchste Edict vom 21. Juni 1753 verordnet nur, daß die Testamente, worin Legate ad pias causas vorkommen, den Königl. Ober=Amts=Regierungen ad inspiciendum vorgelegt werden sollen, ob solche nicht die Summe von 500 Thalern übersteigen.

Dasselbe hat das allerhöchste Edict, d. d. Güntersblum den 4. Juli 1793, angeordnet.

Das allgem. Landrecht Th. II. Tit. XI. § 197 et sq. schreibt nur vor: daß Geschenke, Vermächtnisse und Legate ad pios usus nur alsdann die landesherrliche Genehmigung bedürfen, wenn sie 500 Thaler übersteigen.

Die vormaligen Königl. Ober=Amts=Regierungen haben nur die Genehmigung zur Annahme dergleichen frommer Stiftungen, Vermächtnisse und Geschenke ertheilt, ohne solche zu confirmiren und Gebühren dafür zu fordern.

Seit dem aber das allgemeine Landrecht besonders quo ad Tit. XI. des 2ten Theils vim legis erhalten, und die Fundationen, Geschenke und Vermächtnisse zu geistlichen Zwecken unter die vormaligen Königl. Kriegs= und Domainen=Kammern, die jetzigen Königl. Regierungen gefallen sind, so werden solche, sobald sie ein Capital von 51 Rthlr. betragen, bestätiget und dafür Stempel= und Kanzellei=Gebühren gefordert; ausgenommen sind nur Geschenke und Vermächtnisse für Lehr= und Erziehungs=Anstalten, Arme, Hospitäler, Stipendien u. dgl.

Die Bestätigungen der Geschenke, Vermächtnisse und Stiftungen für Kirchen, auf Seelen=Messen, Predigten und andere geistliche Zwecke, welche nicht die Summe von 500 Rthlr. übersteigen, von Seiten der Königlichen Regierungen sind ein offenbarer Eingriff in die Rechte des **Ordinarii** und ganz gegen die Königl. Verordnungen und Gesetze!

§ 20.

Er ist berechtiget, bei den Kirchen seiner Diöces, so oft er es nöthig findet, Visitationes vorzunehmen; und zu diesem Behuf die procurationes canonicas von den Diöcesanen zu fordern. Sonst bestritten die Bischöfe diese Kosten aus ihren Einkünften. Da diese durch Einziehung der Bisthums-Güter bedeutend geschmälert worden, so liegt dem Staate nun die Pflicht ob, für die nöthigen Visitations-Kosten zu sorgen, und solche zu übernehmen!

§ 21.

Er ist berechtiget, in den verschiedenen Verrichtungen seines bischöflichen Amtes durch andere Geistliche, die ihm untergeordnet sind, sich in Nothfällen vertreten zu lassen. Daher

§ 22.

steht ihm das Recht zu, einen **Vicarium Generalem** mit landesherrlicher Genehmigung zu bestellen. Ursprünglich hatte der Fürstbischof von Breslau, wie alle Bischöfe das Recht, sich nach Belieben von der Diöcesan-Geistlichkeit einen **Vicarium Generalem** zu wählen. Dieses Recht wurde unter dem Pabst Paul II. im Jahre 1468 von seinem **Legato de latere**, dem Erzbischof Rudolph dahin eingeschränkt, daß er den **Vicarium Generalem**

ex gremio Capituli oder mit Zustimmung des Capituls nach Mehrheit der Stimmen aus der Diöcesan-Geistlichkeit zu wählen berechtigt sei. Es hängt

§ 23.

von dem Herrn Ordinario ab, in wie weit derselbe seinem Vicario Generali seine Bischöfl. Gerichtsbarkeit, ob die ganze oder nur einen Theil davon anzuvertrauen gesonnen ist, ob er dieselbe unter mehrere geistliche Personen vertheilen, oder einem ganzen Collegio, dazu er ihn zum Chef macht, übertragen und was er sich vorbehalten wolle.

Cop. 3 de off. Vicar. in C.

§ 24.

Wie die Bestellung eines Vicarii Generalis in der freien Wahl und Willkühr des Ordinarii steht, so steht ihm auch das Recht zu, ihn nach Belieben zu entlassen; weil das Vicariat oder Vicariren nicht ein Beneficium, sondern ein Officium ist.

§ 25.

In derselben Art steht es ihm frei, den Official oder den Präses im Consistorio oder dem bischöflichen Tribunale oder Ehegerichte zu wählen, und nach der Bulle Benedict XIV. von 1748 auch den Präses der zweiten Consistorial- oder Appellations-Instanz oder Synodal-

Richter anzusetzen. Nur die Ernennung des Präsidis und der Mitglieder der dritten oder Revisions-Instanz hat sich der päbstliche Stuhl vorbehalten; doch ist der Ordinarius berechtiget, die Subjecte dazu vorzuschlagen.

26.

So wie dem Ordinarius das Recht zusteht, den **Vicarium Generalem, Officialem, Praesidem** der Appellations-Instanz im Consistorio zu ernennen und anzustellen, so gebührt ihm auch das Recht ausschließlich, die Räthe, Assessoren, Subalternen und Diener bei seinen geistlichen bischöflichen Aemtern anzusetzen.

§ 27.

Er ist befugt, **ex Praelatis** oder **Canonicis Capitularibus Residentibus** einen Weihbischof oder Suffragan oder **Vicarium in Pontificalibus** zu wählen, der ihn in Ertheilung der heil. Weihungen, der Ausspendung der Firmelung, der Consecration der Kirchen, in seiner Abwesenheit der bischöflichen Pontificial-Aemter und andern bischöflichen Verrichtungen, jedoch ohne eine Gerichtsbarkeit (Jurisdiction) zu besitzen, vertritt.

Da zu diesem Officio ein geweihter Bischof erforderlich ist, so ist er verbunden, mit Genehmigung des Staats von dem apostolischen Stuhle für denselben die Erlaubniß einzuholen, den Titel von irgend einer in den Händen der Ungläubigen (**in partibus infidelium**) befind-

lichen Kirche führen zu können und einen standesmäßigen Gehalt zuzusichern.

Nach dem im Jahre 1764 erfolgten Uebertritte des Fürstbischofs Schaffgotsch in dem österreichischen Diöcesan-Antheil sind die Stellen eines Weihbischofs und **Vicarii Generalis** zum großen Nachtheil der Diöces und der katholischen Kirchen-Gesellschaft vereiniget, denn dem Suffragan oder Weihbischofe liegt die große Pflicht ob, die Diöces zu bereisen, und das heil. Sacrament der Firmelung zu ertheilen, und als **Vicarius Generalis** soll er das Präsidium bei dem General-Vicariat-Amte führen und den Sessionen fleißig beiwohnen. Eine von diesen Amtspflichten muß immer vernachläßiget werden, und es ist ihm nicht möglich, beiden im ganzen Umfange Genüge zu leisten.

Daher sind vor dem Jahre 1764 diese zwei Aemter stets von zwei besondern Männern verwaltet worden, welches, wenn aller Nachtheil, der durch die Vereinigung dieser Posten in einer und derselben Person für die Diöces und die katholische Kirche entsteht, entfernt werden soll, in der Folge wieder geschehen muß.

Nachdem der Suffragan den Fürstbischof in den Verrichtungen der bischöflichen Weihe-Ertheilung zu vertreten verpflichtet ist, darunter die Ausspendung des Sacraments der Firmelung, der Kirchen-Consecrationen u. dgl. gehören, welche ohne Reisen nicht Statt

finden können, so mußte auch der Fürstbischof für seine Reise = Kosten sorgen.

Gegenwärtig sind dem Weihbischof in dem allerhöchst vollzogenen Organisations = Etat vom 16. März d. J. 1200 Rthlr. jährlich ausgesetzt worden. Diese sind nicht hinreichend, die Reisekosten bei Bereisung der Diöces zum Behuf der Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten zu decken. Daher sollte der Staat nach Einziehung der Bisthums = Güter für seine Reisekosten sorgen.

§ 28.

Der Fürstbischof ist befugt, ex gremio der Capitularen sich einen oder zwei Canonicos a latere zu wählen, so wie auch Praelatos oder Canonicos honorarios oder titulares über die festgesetzte Zahl der Domicellaren bei dem Domstifte; jedoch ohne Stimmen und Sitz im Capitul und im Chore zu creiren.

Deßgleichen ist er

§ 29.

berechtiget, würdigen und ausgezeichneten Priestern und Pfarrern den Titel eines geistlichen bischöflichen General = Vicariat = Amts =, Consistorial =, Ober = Consistorial = Raths beizulegen, und sich wirkliche geistliche Räthe aus der Diöcesan = Geistlichkeit, wie dies in allen Diöcesen üblich

ist, und dazu jeder Ordinarius berechtigt ist, zu wählen.

§ 30.

Ihm steht das Recht zu, die bischöflichen Commissarios, Erzpriester und nach dem Schul-Reglement vom 18. Mai 1801 die Kreis-Schulen-Inspectoren anzusetzen.

§ 31.

Ihm steht das eigenthümliche Recht zu, alle Beneficiaten, diejenigen ausgenommen, deren Collation dem Pabste nach den Concordatis Germaniae reservirt ist, so auch alle Pfarrer und Seelsorger mittelst der bischöflichen Investitur einzusetzen und ihnen die Befugniß zu ertheilen, die Seelsorge zu verrichten. Daher kann kein Priester ohne seine Bewilligung und Approbation zu einem geistlichen Amte befördert, oder auch nur zum öffentlichen Lehrvortrage zugelassen werden. Allg. Landrecht § 120. Tit. XI. P. II.

§ 32.

Daher ist derselbe auch befugt, die Abtretung und Resignationen der Beneficien und eine Vertauschung derselben zuzulassen und zu bestätigen.

§ 33.

Ihm steht nun auch das Recht zu, die Prüfungen festzusetzen, denen sich jeder Priester unterziehen muß,

der zu einem Beneficio vocirt oder präsentirt worden. In Hinsicht dessen ist er berechtigt, untaugliche Subjecte zurückzuweisen, und **Vocationes** und **Praesentationes** zu remittiren, wenn sie nicht **praestanda** prästirt haben.

§ 34.

Er ist berechtiget, Concurs-Prüfungen anzuordnen, denen sich jedes Subject, das ein Beneficium zu erhalten wünscht, unterwerfen müßte. Diese Einrichtung ist bereits in den benachbarten Diöcesen eingeführt, und es ist zu wünschen, daß der Staat den Ordinarium darin unterstützen und eine allgemeine Verordnung ergehen ließe: daß zu keinem Beneficio, mit welchem die Seelsorge verknüpft ist, ein Subject vocirt oder präsentirt würde, welches nicht in der Concurs-Prüfung für fähig zu einem Beneficio erklärt worden. Jeder Patron, der das Vocations- oder Präsentationsrecht besitzt, müßte sich an diese Vorschrift genau halten und nur ein solches Subject zu vociren oder zu präsentiren befugt sein, welches die Concurs-Prüfung mit Ruhm bestanden hat.

Wenn der Staat Bedenken tragen sollte, alle **Patronos** ohne Unterschied auf diese Weise einzuschränken, so sollte wenigstens kein Beneficium, welches **regiae** oder

episcopalis collationis ist, an ein Subject conferirt werden, welches nicht das Concurs-Examen bestanden hat.

Die Examinatoren und die Art und Weise dieser Concurs-Prüfung zu bestimmen competirt dem Ordinario.

§ 35.

Der Ordinarius ist bemächtiget, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen ein Priester zu einem pfarrlichen Beneficio befördert werden kann. Z. B. Seit 1699 ist in der Breslauer Diöces festgesetzt und von allen nachfolgenden Fürstbischöfen zur ausdrücklichen Bedingung gemacht worden, daß kein Priester ein pfarrliches Beneficium erhalten könne, der nicht zwei Jahre in der Seelsorge als Amtsgehülfe gearbeitet hat; jedoch steht es ihm auch frei, aus wichtigen Ursachen darin Ausnahmen zu machen und über dieses Diöcesan-Gesetz zu dispensiren.

§ 36.

Mit Genehmigung des Staates ist er berechtiget, ausländische Priester in seine Diöces zu recipiren, und einländischen Diöcesan-Priestern die Dimissorias in ausländische Diöcesen überzutreten, zu ertheilen.

§ 37.

Da ihm die Aufsicht über die Lehre und den Wandel der Geistlichen ohne Unterschied competirt, so steht

ihm auch das Recht zu, über alle Religions-Lehrer ohne Unterschied bei den katholischen Gymnasien, und über die Professoren und Doctoren der katholisch-theologischen Facultät zu Breslau die Aufsicht zu führen. Dieses Recht hat der Ordinarius bis jetzt nach der Königlichen Instruction vom 11. Decbr. 1774 und nach dem allerhöchsten Schul-Reglement, d. d. Charlottenburg den 26. Juli 1800, ungestört ausgeübt. Diesen Rechten gemäß

§ 38.

kann kein Religionslehrer bei den katholischen Gymnasien, öffentlichen Erziehungs-Anstalten, an der Universität, und kein Professor bei der katholisch-theologischen Facultät zu Breslau ohne Genehmigung des Ordinarii angestellt werden.

§ 39.

Er ist berechtiget zu fordern, daß bei Promotionen zu theologischen Gradus und von jedem bei der theologischen Facultät neu anzusetzenden Professor die durch das Concilium Tridentinum vorgeschriebene professio fidei öffentlich geleistet werde; nicht minder ist er bemächtiget, sein Placitum zur katholisch-theologischen Professur denjenigen zu versagen, welche sich weigern, dieses Glaubens-Bekenntniß abzulegen. Dies gilt auch von

den Religions-Lehrern bei den Gymnasien und öffentlichen Erziehungs-Anstalten.

§ 40.

Er ist befugt, von der katholisch-theologischen Facultät die halbjährigen Lections-Verzeichnisse zur Einsicht zu fordern, Erinnerungen gegen das darin etwa Mangelnde oder nicht gehörig in einander Eingreifende zu machen und auf die Verbesserung desselben zu dringen.

§ 41.

Es steht ihm frei, die öffentlichen und Privat-Vorlesungen entweder selbst oder durch einen Commissarium zu besuchen, um den Inhalt derselben kennen zu lernen.

§ 42.

Es ist berechtiget, diejenigen, welche bei den Gymnasien, öffentlichen Erziehungs-Anstalten und bei der Universität als öffentliche Religions-Lehrer und Prediger angestellt werden, prüfen zu lassen, ehe er ihnen die Ausübung der geistlichen Jurisdiction ertheilt.

§ 43.

Er ist befugt, gegen solche Professoren, welche entweder durch einen unmoralischen Lebenswandel die Sitten der Studirenden verderben, oder durch ihre den symbolischen katholischen Glaubens-Wahrheiten entgegen gesetzte Vorträge die Reinheit des Glaubens angreifen;

kurz, welche auffallendes Aergerniß geben, solche Maaßregeln zu ergreifen, oder bei der unmittelbaren Schul-Behörde in Vorschlag zu bringen, welche er, dem Uebel abzuhelfen, für zweckmäßig erachtet.

§ 44.

Die öffentlichen Lehrer, sowohl bei der Universität als bei den Gymnasien und Erziehungs-Anstalten, im Fall sie Priester sind, gehören in Ansehung ihres Wandels unter die Aufsicht des Ordinarii oder seines stellvertretenden Amtes.

§ 45.

In Beziehung auf die Studirenden der Theologie ist der Ordinarius allein berechtiget, die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen sie als Candidaten des geistlichen Standes erklärt und in das Alumnat oder geistliche Seminarium und Bildungs-Institut aufgenommen werden können.

§ 46.

Er ist befugt, ohne Einmischung einer weltlichen Behörde eine besondere Examinations-Commission zu ernennen, und die Gegenstände zu bestimmen, über welche die Prüfung der Candidaten des geistlichen Standes vorgenommen werden soll, und nur er allein ist berechtigt, sie für würdig zu erklären, in das geistliche Seminarium

aufgenommen zu werden; die Zeit ihrer Aufnahme und ihrer Entlassung anzuordnen.

§ 47.

Dem Domstifts-Capitel wird zwar nach der Stiftungs-Urkunde überlassen, die Procuratoren des Alumnats aus seiner Mitte zu wählen, jedoch müssen solche stets Mitglieder des General-Vicariat-Amts sein, und dem Herrn Ordinario zur Genehmigung angezeigt werden, dem das Recht zusteht, sie mit besondern Instructionen zu versehen.

§ 48.

Ihm müssen jährlich die Rechnungen über das Alumnat und halbjährlich demselben, dem General-Vicariat-Amte hingegen monatlich eine Conduiten-Liste von den geistlichen Zöglingen, die von jedem Obern und Lehrer besonders gefertiget wird, vorgelegt werden. Er ist berechtiget, dieses geistliche Institut entweder unter die besondere Aufsicht eines seiner Räthe oder seines General-Vicariat-Amts zu stellen.

§ 49.

Das Dom-Capitul soll zwar das Recht genießen, die Obern des Alumnats zu wählen; jedoch müssen ihm stets drei Subjecte in Vorschlag gebracht werden, aus welchen er befugt ist, das tauglichste zum Obern auszu-

heben, und dasselbe mit der erforderlichen Instruction zu versehen.

§ 50.

Da das Amt eines Obern in dem Alumnat kein Beneficium, sondern nur ein Officium ist, so ist er auch berechtiget, aus wichtigen Ursachen und nach erfolgter Unterstützung mit Berathung des Dom-Capituls ihm dieses Amt abzunehmen, und sich drei Subjecte in seine Stelle von dem Capitul in Vorschlag bringen zu lassen.

§ 51.

Ihm steht das Recht zu, die Bücher zu bestimmen, welche die Obern des Alumnats zum Grunde ihrer Vorlesungen legen müssen, wie auch die Materien und die Art und Weise der letzten Prüfung anzuordnen, ehe die Alumni entlassen und in der Seelsorge angestellt werden.

§ 52.

Ihm steht das ausschließliche Recht zu, die bischöflichen Alumnos, wie auch die übrigen Candidaten, wenn sie praestanda prästirt und mit den vorschriftsmäßigen Requisitis versehen sind, in das Alumnat aufzunehmen, und ihnen den Genuß der Fundationen angedeihen zu lassen, oder die Annahme in diese Fundationen seinem Dom-Capitul zu übertragen.

§ 53.

Ihm gebührt das Recht, die Art der Prüfung und die Dauer derselben zu bestimmen, welcher sich jeder Alumnus unterziehen muß, ehe er jurisdictionirt und in der Seelsorge angestellt wird.

§ 54.

Die Anstellung der Schullehrer und Schul-Adjuvanten, wie auch die Aufsicht über den Schul-Unterricht in den Elementar-Schulen und die Bestimmung der Religions-Bücher, darüber der Religions-Unterricht in den Schulen ertheilt wird, gehört für den Ordinarius.

Schul-Reglement vom 18. Mai 1801.

Die Rechte des Bischofs in Betreff seines Capituls und Senats.

§ 55.

Der Ordinarius ist berechtiget, seinem Capitul oder Senat eigene Statuten zu seiner Richtschnur vorzuschreiben und im Fall das Capitul eigenmächtig Statuten verfassen sollte, solche für nichtig zu erklären, wenn sie von ihm nicht genehmiget werden. Daher muß jedes Statut

und jede neue Einrichtung ihm zur Genehmigung von dem Capitul vorgelegt werden.

§ 56.

Er ist befugt, die Bedingungen, Eigenschaften, das Alter und die übrigen Requisita, unter welchen ein Canonicus oder Prälat in das Capitul mit Sitz und Stimme aufgenommen werden kann, in so fern zu bestimmen, als solche nicht schon durch anderweitige allgemeine Concilien-Vorschriften bestimmt worden.

§ 57.

Er ist befugt, den Ort und den Tag zu bestimmen, in und an welchem das Capitul sich versammeln und die Art und Weise vorzuschreiben, in welcher die Berathschlagungen gehalten und die Beschlüsse verfaßt werden sollen.

§ 58.

Er ist bemächtiget, durch den **Praelatum Decanum** die **Capitulares** versammeln, ihnen Sachen zur Ueberlegung und Berathschlagung vorlegen und sich die diesfälligen Resultate schriftlich einreichen zu lassen.

§ 59.

Auch ist er befugt, das Capitul als seinen Senat in seine bischöfliche Residenz zu berufen und mit demsel-

ben über seine bischöflichen oder eigenen Angelegenheiten zu berathschlagen.

§ 60.

Er ist befugt, Geldstrafen für diejenigen festzusetzen, die ohne wichtige Ursache einem Capitul oder einer Conferenz nicht beiwohnen.

§ 61.

Ihm steht die Macht zu, das Capitul entweder persönlich oder durch Commissarios visitiren zu lassen, und die etwa eingeschlichenen Unordnungen abzustellen und eine zweckmäßigere Einrichtung zu treffen.

§ 62.

Er besitzt das Recht, sowohl über ein einzelnes Mitglied des Capituls als über das ganze Capitul seine geistliche bischöfliche Gerichtsbarkeit und das jus correctionis auszuüben.

§ 63.

Daher ist er berechtiget, gegen ein Mitglied des Capituls Untersuchungen durch eine Justiz-Person mit Zuziehung eines Capitularis anzustellen und das Erkenntniß mit Bezug auf das canonische Gesetz und die landesherrlichen Vorschriften mit Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten zu fällen und dasselbe mit canonischen Strafen zu belegen.

§ 64.

Nach den Concordatis Nationis Germanicae und nach der ihm seit 1740 von den Landesherren bestätigten Gerechtsamen steht ihm das Recht zu, die erledigten Prälaturen und Canonicate mense secundo, 4to, 6to u. s. w. zu vergeben, und er ist blos verpflichtet, das landesherrliche Placitum für das von ihm denominirte Subject einzuholen. Dieses Recht ist er befugt, bei den Prälaten und Canonicis Residentiariis als non Residentiariis oder Domicellaren auszuüben.

Bei Vacanzen mense primo, 3tio, 5to u. s. w. competirte das jus denominandi dem apostolischen Stuhle, der auch die Investitur dem Denominato ertheilt hat. In die Stelle des apostolischen Stuhls trat der Landesherr ein; jedoch mußte stets in einem solchen Falle die Investitur von dem Pabste eingeholt werden.

§ 65.

Der Ordinarius genießt das Recht, die von sich denominatos Praelatos und Canonicos zu investiren.

§ 66.

Es war bei dem vorgewesenen Capitul gebräuchlich, daß bei einer Vacanz die Domicellaren nach der Anciennetät in die Residenzien einrückten. Da die Praelati und Canonici Capitulares aber nun auch den wirklichen

Senat des **Ordinarii** ausmachen und als Räthe bei den geistlichen bischöflichen Behörden angesetzt, und sie solche künftig ganz ausmachen sollen, so muß nicht mehr das Vorrecht des Alters gelten, sondern der Ordinarius bemächtigt sein, bei Vacanzen solche Männer entweder aus den Domicellaren oder aus der Diöces auszuheben, welche die erforderlichen Fähigkeiten, Geistes- und Körper-Kräfte besitzen, die für das Amt bei der geistlichen bischöflichen Behörde, bei welcher der Verstorbene gestanden, erfordert werden.

Es würde von sehr vortheilhaften Folgen und für die Diöcesan-Geistlichkeit sehr schmeichelhaft und eine mächtige Aufmunterung sein, wenn der Diöcesan-Geistlichkeit überlassen würde, jede 3 oder 5 Jahre zwölf würdige, fähige und verdienstvolle Männer per majora zu wählen, aus welchen der Landesherr oder der Fürstbischof, nach Verhältniß des Monats, in welchem die Vacanz vorgefallen ist, den Canonicum und Rath auswählen könnte, der sich für die erledigte Stelle eignet.

Dadurch würde nicht allein das Capitul sondern auch die geistlichen Behörden stets mit qualificirten und zu Geschäften tauglichen Männern besetzt und allen Unwürdigen der Weg versperrt bleiben, sich in das Capitul oder in ein geistliches Amt einzuschleichen.

Eine solche Wahl hat nicht die mindesten Schwierigkeiten. Es ist nur nöthig, daß die Diöcesan-Geist-

lichkeit durch ein Umlaufschreiben aufgefordert werde, bei der jährlichen erzpriesterlichen Zusammenkunft zwölf der verdientesten und tauglichsten Männer aus der Diöcesan-Geistlichkeit zu wählen, das diesfällige Wahl-Protocoll entweder an das Domcapitul oder das General-Vicariat-Amt einzureichen. Einem von diesen müßte es zur Pflicht gemacht werden, aus allen von den Erzpriestern eingesandten Wahl-Protocollen, 12 Männer, welche die mehrsten Stimmen haben, auszuheben, und solche mittelst eines gutachtlichen Berichts der competenten Landesbehörde sowohl als dem Fürstbischofe anzuzeigen.

§ 67.

Nachdem der Director oder Inspector des Hauses der emeritirten Priester zu Neisse stets Canonicus bei der Cathedralkirche sein soll, so wäre es auch billig und nützlich, daß der Rector des Alumnats in der Reihe der Canonicer stehe. Dies würde ihm bei den Zöglingen des Priesterstandes ein großes Gewicht und Ansehen geben, nur müßte stets zu diesem wichtigen Amte ein Mann gewählt werden, der dieser Auszeichnung würdig ist.

§ 68.

Da dem Ordinario das Recht zusteht, den Dom-Curatus oder Dom-Pfarrer und seine beiden Capelläne zu ernennen und der Canonicus-Domprediger die Hauptpflicht des Pfarrers, das Predigt-Amt verwaltet, so

scheint es der Sache angemessen zu sein, daß der Domprediger auch jederzeit der Dompfarrer sei, und die Alumnos in der Pastoral-Theologie und in der practischen Seelsorge unterrichte.

§ 69.

Nachdem der Justitiarius bei dem General-Vicariat-Amte zugleich Syndicus bei dem Domcapitul sein soll, so ist der Ordinarius berechtigt, denselben, jedoch mit Zustimmung seines Capituls, zu ernennen.

§ 70.

Die Vicarii, Sacristaner und Fundatisten bei der Cathedralkirche stehen unter der Gerichtsbarkeit des Ordinarii, und wenn sie außer der Kirche pecciren, ist er befugt, solche durch sein General-Vicariat-Amt zur Verntwortung zu ziehen.

§ 71.

Er ist vermöge seines Oberhirten-Amtes berechtiget, die Cathedralkirche nach Belieben zu visitiren; die Ordnung in Ansehung der Abhaltung der öffentlichen Gottes-Verehrung darin anzuordnen, den Magistrum fabricae mit Zustimmung des Capituls, im Fall der Prälatus Custos cessiren sollte, zu ernennen, von ihm jähr-

liche Rechnung über das Vermögen dieser Kirche und der dabei existirenden milde Stiftungen ohne Unterschied, wie auch über die Realitäten dieser Kirche zu fordern, und entweder selbst oder durch besondre Commissarios die Praetiosa die Fonds und die Activ-Instrumente revidiren zu lassen.

Anhang Nr. III.

Schema der bischöflichen Behörde,

nach welchem die Pfarrer und Curaten mit den frommen Stiftern die Meßfundations-Instrumente aufnehmen.

Verhandelt
Ottmachau, den 25. August 1845.

Vor dem unterzeichneten Pfarramte, in Vertretung und im Auftrage der hochwürdigen bischöflichen Behörde zu Breslau, erscheinen nachgenannte im dispositionsfähigen Zustande und in gehöriger Legitimation befindliche Personen, als: 2c. 2c.
und geben Nachstehendes zu Protokoll:

Wir sind Testamentserben der am 2. Mai zu Ottmachau verstorbenen Hausbesitzerin Veronica Schmidt, verwittw. gewesenen Schiller, geb. Franke, laut Testa-

ments derselben d. d. Ottmachau, den 15. April 1844 et de public. den 21. Mai ej. a. Dies constirt aus dem Extracte des Testaments qu., welchen Ein Hochehrwürdiges Pfarramt, wegen der darin von der Erblasserin legirten immerwährenden Seelen-Meß-Fundation bei der hiesigen Pfarrkirche durch die betreffende Königl. Hochlöbl. Regierung bereits erhalten hat. — Da das Testament das diesfällige Stiftungs-Instrument nicht so ergiebt, wie es von Einer Hochwürdigen bischöflichen Behörde in Vertretung unserer heiligen Kirche, nach den von derselben hierüber den Pfarrämtern gegebenen Vorschriften zum kirchlichen immerwährenden Fortbestehen erfordert wird: so ordnen wir das Instrument wie folgt:

§ 1.

Nach der Lehre unsrer heiligen Kirche erlangt der gläubige Katholik die ewige Seligkeit, wenn er bei seinem Tode — letztwillig von seinem Vermögen Meßfundationen der heiligen Kirche — auf ewige Zeiten anvertraut.

§ 2.

Zufolge dieser Lehre — und resp. des Glaubens nach derselben — hat unsre Erblasserin, die Hausbesitzerin Veronica Schmidt ein Kapital von zweihundert Thalern unsrer heiligen Kirche als

Meßfundation für ihre und ihres Ehemanns ewige Seelenruhe, und auf immerwährende Zeiten letztwillig überwiesen, welches wir, nachdem die heilige Kirche vorerst die ewige Garantie für dasselbe urkundlich verbürgt, an Ein Hochehrwürdiges Pfarramt, in Vertretung der Kirche zahlen werden.

§ 3.

Das Kapital wird nach erfolgter Zahlung von der Kirche auf immerwährende Zeiten vollständig erhalten.

§ 4.

Daraus folgt: daß mit demselben keine substantielle Veränderung vorgenommen werden darf.

§ 5.

Geht das Kapital durch die Verwaltung der Kirche verloren: so muß selbige es sofort ersetzen und in diesem Falle müssen auch die heiligen Meßopfer, weil sie die ewige Seligkeit verschaffen sollen, und die daher in der deßfalls von der Stifterin festgesetzten Zahl derselben auch **nicht** unterbrochen werden dürfen, ununterbrochen von der heiligen Kirche, resp. dem Ortspfarrer gefeier

§ 6.

Für ewige Erhaltung (Garantie) der Meßfundation, welche wir — als Ausfluß unsers heiligen alleinseligmachenden Glaubens — von unserer heiligen Kirche hiermit erbitten, bewilligen wir derselben von den (das Capital z. B. zu 5%) jährlichen Zinsen Zwanzig Silbergroschen unter dem Titel „Procuratorium."

§ 7.

Für die übrigen Zinsen werden (laut Testaments) am Sterbetage der Stifterin und ihres Ehemannes Michael Schmidt Eine heilige Messe gelesen.

Noch participiren an den Zinsen (nach Vorschrift)

1) die Kirche für Lichte, Wein	20 Sgr.
2) der Glöckner für Bedienung	10 „
3) der Calcant	5 „

Weiter haben die Stifter Nichts, als Supplement der von der Hausbesitzerin testamentarisch angeordneten heiligen Meßfundation, zu verhandeln, sondern bitten nur Eine Hochwürdige bischöfliche Behörde, diese ihre fromme Stiftung auf ewige Zeiten — unverletzt zu erhalten, weil davon, nach dem Glauben und der Lehre unsrer heiligen Kirche, in dem die Erblasserin mit ihrem Manne gestorben, die ewige Seligkeit abhängt.

§ 8.

Das unterzeichnete Pfarramt acceptirt vorstehenden Contract mit den Stiftern zu Erfüllung des **letzten** Willens ihrer Erblasserin — bis auf Genehmigung und Bestätigung Einer Hochwürdigen bischöflichen Behörde.

§ 9.

Die Stifter bitten schließlich wiederholt aus Glaubensrücksichten: die heilige Kirche wolle **nur allein** — ohne Zuthun der Staatsregierung — für ewiges Bestehen der heiligen Meßfundation Garantie leisten.

Weiter war nichts zu contrahiren.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(Unterschriften.)

act. ut supr.

Das katholische Pfarramt Ottmachau,
in Vertretung und im Auftrage
der Kirche.

(L. S.) (Name des Pfarrers, oder Administrators.)

Die bischöfliche Behörde läßt demnächst nachstehende Garantie=, resp. Bestätigungs=Urkunde an die Meßfun=

dations=Instrumente anheften, z. B. im vorliegenden Falle:

Von dem fürstbischöflichen General=Vicariat=Amte wird hierdurch bekundet: daß die zu Ottmachau am 2. Mai 1844 verstorbene Hausbesitzerin Veronica Schmidt, verwittw. gewesene Schiller, geborne Franke für sich und ihren Ehemann Michael Schmidt eine Universarien=Fundation in dem Testamente d. d. Ottmachau den 15. April 1844 et de publ. 21. Mai ej. a. ausgesetzt und hierzu ein Kapital von Zweihundert Thalern bestimmt hat.

Nachdem Wir nun das über diese Stiftung zwischen dem Pfarramte in Ottmachau und den legitimen Erben der Stifterin de acto Ottmachau den 25. Aug. 1845 in unserm verfassungsmäßigen — Auftrage aufgenommene Stiftungs=Instrument Nichts zu erinnern befunden haben, so genehmigen und bestätigen Wir, in Vertretung des Fürstbischofs resp. im Namen der heiligen Kirche, diese heilige Meßfundation und garantiren dieselbe in allen Punkten des diesfälligen Instruments und mit der ausdrücklichen Verpflichtung: darüber zu wachen, daß **zu allen Zeiten** dem Sinne (Glauben) der Stifter nachgegangen, und was sonst hierüber angeordnet — pünktlich und **gewissenhaft** befolgt werden soll.

Urkundlich unter den geordneten Unterschriften und beigefügtem Kirchensiegel.

Gegeben Dom Breslau, den —

(Unterschriften der Domherren und Räthe in Vertretung des Bischofs.)

Bestätigung

der von der verwittweten Veronica Schmidt geb. Franke bei der Pfarrkirche in Ottmachau errichteten Universarien-Fundation v. 200 Thlr. Kapital.

Taxe . . .	1 Thlr.		
Stempel .	„	—	15 Sgr.
Copial . .	„	—	4 —
Seide Abtrag	„	—	5 —
	1 Thlr.	24 Sgr.	

Postvorschuß.

NB. Diesen Geldbetrag bezahlen die Stifter für die ewige Bestätigung einer heiligen Meßfundation von 200 Thalern, der Ortspfarrer zeigt ihnen dieselbe bei Einziehung des Geldes vor, damit sie nun das Kapital an die Kirche zu seinen Händen bezahlen, nachdem sie sich überzeugt: daß die ꝛc. Kirche die immerwährende Garantie für dasselbe urkundlich versichert.

Die absoluten Niederschlagungen der Kirche stellen sich aus den Acten über die Vertheilung der Nachlaß-

Bayerische Staatsbibliothek München

Massen der Pfarrer 2c. heraus. Nach denselben läßt die Kirche **ohne Vorbehalt** den auf die Meßfundationsgelder-Defecte vom Kalkulator repartirten Betrag durch den Kreis-Justizrath an das betroffene Meßfundationsärar zahlen. — Der neue Pfarrer hatte seit der Defectirung der Fundation keine Meßopfer mehr celebrirt — und nachdem er jetzt das Fundationskapital **unvollständig** von der bischöflichen Behörde zurückgezahlt erhält, so frägt derselbe an, wie er es mit der Zahl der von den Stiftern, nach dem Stiftungs-Instrumente, ausgesetzten Meßopfern, für welche die Kirche das Stiftungskapital nicht wieder ersetzt, halten solle? — Und die bischöfliche Behörde läßt sich demnächst die Tabelle der defectirten heiligen Meßopfer vorlegen, und schreibt darunter: „Mit vorstehender, von dem Pfarramte (Kujan z. B.) submittirter Reducirung der Meßopfer sind wir einverstanden.

Breslau, den —

(Unterschrift des Bischofs.)"

Wo in ähnlichen Fällen nicht Tabellen eingereicht werden, ertheilt die Kirche die absolute Genehmigung dem Pfarramte per Rescriptum, wie z. B. bei der Meßfundationskasse im Städtel Leubus und vielen andern.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Druck von C. H. Hoßfeld in Leipzig.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Werner

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller-Jochmus, Mauritius,

Öffentlicher Prozeß gegen das fürstbischöfliche General-Vicariat-Amt in Breslau actenmäßige Darstellung und Anklage

Leipzig 1847

J.can.p. 676 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545893-8